

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

## **Wortprotokoll**

### **15. Sitzung**

#### **Arbeitsgruppe „Evaluierung“**

Berlin, den 29. Februar 2015, 09:30 Uhr  
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1  
Paul-Löbe-Haus, Raum E 300

#### Vorsitz:

- Hubert Steinkemper  
(Sitzungsleitung)
- Klaus Brunsmeier

## Tagesordnung

### **Tagesordnungspunkt 1** **Seite 4**

Begrüßung

### **Tagesordnungspunkt 2** **Seite 4**

Beschlussfassung über die Tagesordnung;  
Protokolle

### **Tagesordnungspunkt 3** **Seite 6**

Rechtsschutz  
Erneute Beratung des Entwurfs für Kapitel 8.3.2  
im Nachgang zur 22. Sitzung der Kommission

### **Tagesordnungspunkt 4** **Seite 22**

Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit  
Fortsetzung der Beratung

### **Tagesordnungspunkt 5** **Seite 26**

SUP und UVP im Standortauswahlverfahren  
Fortsetzung der Beratung

### **Tagesordnungspunkt 6** **Seite 28**

Standort und Raumordnung  
Fortsetzung der Beratung

**Tagesordnungspunkt 7**

**Seite 29**

Öffentlichkeitsbeteiligung im  
Standortauswahlverfahren  
Weiteres Vorgehen im Nachgang  
zur 22. Sitzung der Kommission

**Tagesordnungspunkt 8**

**Seite 44**

Standort mit bestmöglicher Sicherheit  
Fortsetzung der Beratung zum möglichen  
Änderungsbedarf im StandAG auf Grundlage  
der von der Kommission beschlossenen Definition

**Tagesordnungspunkt 9**

**Seite 57**

Rechtsfragen der Finanzierung  
Erste Beratung

**Tagesordnungspunkt 10**

**Seite 64**

Verankerung von Sicherheitsanforderungen  
im StandAG  
Erste Beratung zur Frage einer möglichen  
Integration von Sicherheitsanforderungen  
unmittelbar in das StandAG bzw. Aufnahme  
einer entsprechenden Verordnungsermächtigung

**Tagesordnungspunkt 11**

**Seite 69**

Verschiedenes  
- Übersicht der Geschäftsstelle  
zum Zeit- und Arbeitsplan der AG 2

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Tagesordnungspunkt 1**  
**Begrüßung**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Guten Morgen, meine Damen und Herren! Hiermit möchte ich die 15. Sitzung der Arbeitsgruppe 2 eröffnen. Vorweg die Regularien, die Ihnen ja wohlbekannt sind: Es wird in bewährter Manier wieder ein stenografisches Protokoll erstellt. Damit verbunden ist der Dank für die Protokolle der letzten beiden Sitzungen. Ich kann nur aus meiner Sicht sagen - das kann man ja am besten an den Beiträgen, die man selber geliefert hat, beurteilen -, dass ich mich sehr, sehr gut wiedergegeben finde. Ich denke, das gilt für andere auch und spricht insgesamt dafür, dass es ein Wert an sich ist, in einer solchen Weise Protokoll zu führen. In der Tat kann man zu einem späteren Zeitpunkt verlässlich nachlesen, wie ein bestimmter Punkt diskutiert worden ist. Dafür also noch einmal herzlichen Dank.

Sie sehen, dass die Reihen doch erheblich gelichtet sind. Das liegt nicht zuletzt auch daran, dass heute eine sitzungsfreie Woche ist und Abgeordnete viel beschäftigte Menschen sind. Dementsprechend liegen Entschuldigungen vor. Anwesend sind Frau Lotze für Herrn Miersch - vielen Dank fürs Kommen - und Frau Verlinden für Frau Kotting-Uhl. Ich schaue auf die andere Seite: Da sind die Reihen relativ vollständig, teilweise in der bewährten Vertretungsübung.

Von den Ressorts ist das BMWi, soweit es Vertreter betrifft, die für das BMWi als Gast an der Veranstaltung teilgenommen haben, zu 100 Prozent erkrankt. Das wurde so mitgeteilt. Gott sei Dank gilt das nicht bzw. nicht mehr - und seien es auch nur 50 Prozent gewesen - für das BMUB. Herr Hart und Frau Kurth sind also hier mit am Tisch, wofür ich sehr dankbar bin.

Schließlich ist vom UfU-Institut Herr Stracke mit von der Partie. Das ist gut zu wissen, weil wir ja einige Beratungspunkte haben, die sich auf Vorarbeiten des UfU-Institutes stützen, und heute

auch einiges beraten werden, welches Folgewirkungen für die weitere Zuarbeit seitens des UfU-Institutes hat.

Wenn ich recht informiert bin, wird im Laufe des Tages auch noch Herr Dr. Zschiesche zu uns stoßen.

Was den Catering-Ablauf angeht, gilt das übliche Prozedere: Um 12 Uhr findet eine Catering-Möglichkeit statt, sodass wir ins Auge fassen sollten, zwischen zwölf und halb eins eine Mittagspause einzulegen, je nach Verlauf der bis dahin erörterten Tagesordnungspunkte.

Wir sollten das Ziel haben, damit man sich vorab ein bisschen darauf einstellen kann, wie sich der weitere Tagesverlauf gestalten könnte, nicht besonderen Wert darauf zu legen, die Sitzung möglichst lange dauern zu lassen. Das soll aber umgekehrt nicht heißen, dass Diskussionen nicht den notwendigen Raum haben sollen und müssen. Es hat sich ja in der Vergangenheit bewährt, es so zu handhaben, also nichts abzuschneiden. Ich denke aber, als Zielvorstellung ist 15.30 Uhr eine realistische Betrachtungsweise. Wenn es nicht so lange dauert, soll mir das auch sehr recht sein. So weit die Vorbemerkungen.

**Tagesordnungspunkt 2**  
**Beschlussfassung über die Tagesordnung;**  
**Protokolle**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wir haben Ihnen vonseiten der Vorsitzenden in der letzten Woche einen Entwurf zur Tagesordnung übermittelt. Gibt es dazu Anmerkungen? Herr Fischer.

**Dr. h. c. Bernhard Fischer:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte zu Tagesordnungspunkt 8 kurz eine Anmerkung machen, nämlich zu der neuerlichen Version der Präambel inklusive einer überarbeiteten Version zu dem Begriff „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“. Ich war zunächst etwas überrascht, jetzt noch einmal eine neue Version zu finden, denn wir hatten in

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

der Kommission eine gefunden, und ich hatte nicht zwingend den Bedarf gesehen, diese Diskussion wieder zu beginnen.

Ich habe jetzt aber gesehen, dass die Veränderungen nicht nur das betreffen, was in der AG 2 besprochen werden kann, sondern auch in anderen Arbeitsgruppen. Gerade auch die Verbindung zum Atomgesetz bedeutet natürlich, dass hier auch über fachliche Dinge gesprochen werden muss, die sicherlich auch die AG 3 betreffen.

Insofern habe ich mich gefragt, was wir im Moment dafür tun können, außer möglicherweise nur festzustellen, dass es diesen neuen Entwurf gibt. Eine inhaltliche Diskussion dazu halte ich ohne Einbeziehung der Gesamtkommission und anderer Gruppen schlichtweg für nicht machbar. Insofern wollte ich die Frage stellen, ob es überhaupt sinnvoll ist, das heute in dieser Form zu diskutieren.

Wie gesagt, es ist für mich sowieso überraschend, dass diese Änderung hier gekommen ist.

**Helmfried Meinel:** Ich kann Ihre Überraschung teilen. Das hat mich auch überrascht. Das hat auch meinen Minister überrascht, der bei diesem Teil der letzten Kommissionssitzung nicht dabei war. Lassen Sie uns trotzdem kurz darüber reden, damit wir auch vom Verfahren her Klarheit darüber haben. Dann würde ich dazu noch inhaltliche Ausführungen machen. In der Tat müssen wir aber die Diskussion an dieser Stelle nicht wieder völlig neu beginnen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielleicht sollte seitens der Geschäftsstelle noch einmal kurz ein Hinweis zum abgelaufenen Prozedere gegeben werden. Herr Seitel, bitte.

**Jürgen Seitel (Geschäftsstelle):** Vielen Dank. Nur kurz zur Klarstellung: Es handelt sich hier nicht um einen neuen Entwurf, sondern um die Präambel, wie sie in der letzten Sitzung der Kommission vorgelegen hat und dort abgesegnet worden

ist. Es ist die gleiche Drucksache. Ob der Inhalt von allen bewusst wahrgenommen worden ist, dazu kann ich nichts sagen.

Ich habe die beiden Dokumente heute der Tagesordnung beigefügt, weil sie sich im Wortlaut unterscheiden, sprich: die Präambel von dem, was wir einmal als Beschluss der Kommission festgehalten hatten. Ziel für heute ist eigentlich nicht, die Definition noch einmal zu diskutieren; vielmehr soll die Diskussion aus der letzten Sitzung der AG 2 fortgesetzt werden: Welche Schlussfolgerungen für den Gesetzestext ergeben sich gegebenenfalls aus der Definition?

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Um das aufzugreifen: Wenn ich versuche, mich zu erinnern, wie ich den Verlauf der letzten Kommissionssitzung erlebt oder wahrgenommen habe, dann räume ich ein, dass es mir auch entgangen ist, was Herr Seitel gerade vorgetragen hat, nämlich dass dieser Text, wie er sich jetzt in der Präambel befindet - es ist ja ein modifizierter Text einer Definition -, quasi durchgewinkt wurde, ohne dass das viele, mich eingeschlossen, bemerkt haben.

Das bedeutet aber aus meiner Sicht, dass daraus, unbeschadet des „konsentierten“ Durchwinkens, noch Diskussionsbedarf resultiert. Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt ist der, auf den Herr Seitel hingewiesen hat. Wir hatten uns in der letzten Sitzung dieser Arbeitsgruppe über die Frage unterhalten: Was bedeutet die Diskussion zum Thema bestmögliche Sicherheit unter dem Gesichtspunkt von Änderungsbedarf oder möglicher Änderungen, die sich empfehlen könnten, für das StandAG selbst? Dazu hat in Ergänzung dessen, was der BUND einmal als Arbeitspapier vorgelegt hat, der BUND am Freitagmorgen ein überschaubares modifiziertes Papier vorgelegt. Später kommen wir beim Tagesordnungspunkt 8 noch umfassend darauf. Aus meiner Sicht kann das mit anderen Papieren als Diskussionsgrundlage für

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

den Fragepunkt, was das für die Regelungen des StandAG bedeutet, fungieren.

Ich denke, dass wir diesen Punkt heute in jedem Fall diskutieren sollten und dies auch entsprechend vorbereitet tun können. Was die Definition „bestmögliche Sicherheit“ und die Übernahme in der Präambel angeht, ist das ein Punkt, der zusammen mit anderen Arbeitsbereichen möglicherweise noch zu diskutieren ist; Herr Fischer hatte ja darauf hingewiesen.

Ich glaube, dass beim letzten Mal hier in der AG 2 zu der Definition, wie sie die Kommission auf ihrer vorletzten Sitzung beschlossen hatte, die Frage auftauchte: Eignet sich diese Formulierung dazu, sie uneingeschränkt in das StandAG zu übernehmen? Wenn ich mich richtig erinnere, war die allgemeine Befindlichkeit: Eher nicht. Aber man kann daraus Honig saugen für eine mögliche Änderung des StandAGs. So habe ich die Diskussion für mich mitgenommen.

Insofern ist Ihr Hinweis zu TOP 8 aus meiner Sicht nicht unberechtigt. Es ist vielleicht doch - ich räume ein, auch bei mir - in der letzten Kommissionssitzung nicht so wahrgenommen worden, wie es hätte wahrgenommen werden sollen, dass dieses Papier, das jetzt vorliegt, dort in diesem Definitionspunkt bereits konsentiert worden sei. Es ist verfahrensmäßig so gelaufen, ohne dass es dem einen oder anderen, mich eingeschlossen, so bewusst geworden ist.

Das lag sicherlich auch daran, dass es einen zentralen Diskussionspunkt vorher gab, der über Stunden mit Eifer und Vehemenz verfochten worden ist. Zwischenzeitlich mag ein gewisser Ermüdungsgrad eingetreten sein, sodass die Befassung mit dem später anstehenden Punkt der Präambel nicht mit der Intensität stattgefunden hat, wie sie hätte stattfinden können.

Gibt es weitere Anmerkungen zur vorgeschlagenen Tagesordnung? Wenn das nicht der Fall ist,

gehen wir nach der Tagesordnung vor und kommen zum Stichwort Protokolle.

Es geht um das Protokoll der 13. Sitzung am 11. Januar. Wir haben ein sehr umfangreiches Protokoll zum öffentlichen Teil und ein Protokoll zum nichtöffentlichen Teil. Wenn ich das richtig sehe, sind keine Anmerkungen mehr gekommen. Es war in der entsprechenden Zeit im Internet veröffentlicht, sodass ich denke, davon ausgehen zu können, dass das Protokoll so konsentiert ist. Das scheint der Fall zu sein. Dann darf ich diesen Punkt abschließen.

**Tagesordnungspunkt 3**

**Rechtsschutz**

**Erneute Beratung des Entwurfs für Kapitel 8.3.2 im Nachgang zur 22. Sitzung der Kommission**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Zum Thema Rechtsschutz hatten wir von der Vorsitzendenseite für die letzte Sitzung der Kommission ein Papier vorbereitet. Das hatten wir in unserer letzten Arbeitsgruppensitzung am 1. Februar so vereinbart, weil allgemein die Meinung war, dass die Dinge jetzt so vorbereitet seien, dass die Kommission sich mit diesem Thema auf der Grundlage eines Papiers - in diesem Fall von den Vorsitzenden vorgelegt, weil es nicht mehr in die Arbeitsgruppenrunde gegeben werden konnte - beschäftigen sollte.

Dieses Papier teilt sich in zwei grundlegende Bereiche. Der eine Bereich ist das Thema „UVP/Europarecht“. Der andere Teil ist das Thema „Weitere Rechtsschutzoptionen“. Den Gliederungspunkt 8.3 hatten wir in 8.3.1 „UVP/Europarecht“ und 8.3.2 „Weitere Rechtsschutzoptionen“ untergliedert. Das Thema „UVP/Europarecht“ haben wir in dieser Arbeitsgruppe mehrfach intensiv behandelt. Es ist auch auf der Grundlage der Vorarbeiten in dieser Gruppe in der Vollkommission behandelt, diskutiert und berichtet worden.

Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, war der Befund in der Sitzung der Kommission auf der

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Grundlage des von den Arbeitsgruppenvorsitzenden eingebrachten Papiers, dass der erste Gliederungspunkt „UVP/Europarecht“ auf allgemeine Zustimmung gestoßen ist, sodass es, wie ich denke, ohne Not nicht sinnvoll ist, diesen Punkt hier in dieser Arbeitsgruppe noch einmal zu öffnen.

Wenn ich das richtig einschätze, sollten wir uns aber noch einmal intensiv mit dem weiteren Gliederungspunkt 8.3.2 „Weitere Rechtsschutzoptionen“ befassen. Darin geht es um Änderungen, die das nationale Recht über die europarechtlichen Erfordernisse hinaus betreffen. Da geht es um die zentrale Frage - das ist in dem Papier, das Herr Brunsmeier und ich der Kommission vorgelegt haben auch ausgewiesen -: Ist es, wenn wir aufgrund europarechtlicher Erfordernisse vor der Standortentscheidung eine Klage- bzw. Rechtsschutzmöglichkeit im Rahmen von §§ 19, 20 vorsehen, sinnvoll, geboten oder zweckmäßig, darüber hinaus an der im geltenden Standortauswahlgesetz vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeit nach § 17 festzuhalten, oder halten wir sie für entbehrlich?

Herr Brunsmeier und ich haben in Vorbereitung der Kommissionssitzung versucht, die Dinge für die Mitglieder der Vollkommission transparent zu machen, mit Blick darauf, wie die Dinge hier in dieser Arbeitsgruppe diskutiert worden sind. Es gab intensiv diskutierte Gründe, es für sinnvoll zu halten, auf diese Rechtsschutzmöglichkeit nach § 17 zu verzichten, weil ja jetzt eine nach §§ 19, 20 eingeführt wird. Außerdem gab es Gründe für die gegenteilige Einschätzung, dass es sinnvoll ist, die Rechtsschutzmöglichkeit nach § 17 zu lassen, unbeschadet der neu eingeführten Möglichkeit nach §§ 19, 20.

Sie können das in dem Papier, das wir als Vorsitzende für die Kommission vorbereitet hatten, nachlesen. Es heißt dort unter 8.3.2 „Weitere Rechtsschutzoptionen“: „Empfehlungen der Kommission“, und dann kommt die erste große

eckige Klammer, die eine Beibehaltung der Regelung referiert, natürlich in § 17 Abs. 4 entsprechend sprachlich modifiziert, und führt mit Blick auf diesen Lösungsansatz auch die Erwägungsgründe auf. Das finden Sie auf Seite 9 f. der Unterlage, die wir damals vorgelegt hatten. Die ist Ihnen ja mit Blick auf die heutige Sitzung bei Verteilung der Tagesordnung nochmals als Tagungsunterlage genannt worden. Das ist die eine Variante.

Die andere Variante ist: Es empfiehlt sich, die Klagemöglichkeit im Rahmen des § 17 nicht aufrechtzuerhalten. Dazu sind dann auf der nächsten Seite der genannten Unterlage die Erwägungsgründe genannt worden. Beide Facetten hatten wir in früheren Sitzungen, insbesondere in der letzten Sitzung der AG 2, umfassend diskutiert.

Wie ist die Vollkommission in ihrer letzten Sitzung mit der Fragestellung umgegangen? Dabei gilt ein bisschen das, was ich vorhin unter dem Gesichtspunkt einer intensiven Behandlung der Öffentlichkeitsbeteiligung sagte, nämlich dass die Neigung in der Vollkommission nicht groß war, sich intensiv mit der Frage des § 17 zu beschäftigen.

Mit anderen Worten: Das ist in die AG 2 zurückgespielt worden. Das war verfahrensmäßig auch völlig richtig, weil die AG 2 ja noch gar nicht abschließend befunden hat. Sie hatten uns als Vorsitzende ja nur das Mandat gegeben, die Rechtsschutzproblematik und den möglichen Berichtsteil dazu aus zeitökonomischen Gründen schon einmal vorzustellen.

Das mag als Einführung genügen. Ich bin gespannt, ob ich heute noch neue Argumente zu § 17 bzw. § 19 höre. Herr Fischer, Sie bringen neue Argumente.

**Dr. h. c. Bernhard Fischer:** Nein, ich möchte jetzt auch nicht die schöne Vorrede zu diesem problematischen Punkt stören. Ich muss aber sagen,

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

dass ich nachher doch noch einmal zu dem ersten Punkt zurückkommen möchte. Vielleicht sollten wir die Diskussion danach führen.

Man wird ja durch das Lesen der Papiere häufig schlauer, aber manchmal wird man auch verwirrt. Mir ging es diesmal so, dass ich bezüglich der Regelung, die wir getroffen haben, noch unsicher bin, wo wir die abschließende UVP verorten. Meines Erachtens haben wir im Moment gesagt, dass wir die UVP vor der Festlegung des Standortes verorten müssen. Im Grunde genommen muss sie also davor stattfinden. Es gibt aber auch die Festlegung, dass sie im Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Insofern stellt sich für mich die Frage: Wo ist sie denn nun eigentlich? Ist sie vor der Festlegung des Standortes, was wir eigentlich nicht zulassen können, ist sie danach, oder findet sie zweimal statt?

An dieser Stelle sind wir, denke ich, noch nicht richtig klar. Zumindest ist mir das nicht richtig klar geworden. Vielleicht können wir das noch einmal aufgreifen. Ich will aber, wie gesagt, Ihre schöne Einleitung zum Problem von § 17 bzw. § 19 dadurch nicht stören.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Brunsmeier weist gerade darauf hin, dass wir noch einen speziellen Tagesordnungspunkt „SUP und UVP“ haben und wir das auch dort besprechen könnten.

**Dr. h. c. Bernhard Fischer:** Ja, das ist okay. Dann stelle ich das zurück.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Okay, dann machen wir das so. Frau Rickels.

**Marita Rickels:** Vielen Dank, Herr Steinkemper. Sie wollten Punkt 8.3.1 eigentlich nicht mehr zur Diskussion stellen, aber ich habe doch noch ein Problem damit. Es gibt nämlich auf Seite 4 in Zeile 21 ein geklammertes Satzteil: „einschließlich aller Vorprüfungen und Zwischenschritte“.

Das war genau das Thema, das ich auch auf der letzten AG-Sitzung schon einmal angesprochen hatte.

Es stellt sich einfach die Frage, was in dem Rechtsschutz, also in einem möglichen Gerichtsverfahren, tatsächlich zu der Überprüfung steht. Da wir diverse Entscheidungen durch Gesetz haben, bin ich der Meinung, dass es immer nur der Abschnitt nach der letzten gesetzgeberischen Entscheidung ist. Darüber müssen wir uns einfach noch einmal klar werden.

Für mich ist es die entscheidende Frage, ob wir hier eine oder zwei Rechtsschutzmöglichkeiten vorsehen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Was wäre Ihre Einschätzung, wenn Sie zu entscheiden hätten?

**Marita Rickels:** Wenn der Abschnitt durch gesetzgeberische Entscheidung beendet ist, dann steht er nach meinem Verständnis auch nicht mehr zur Überprüfung durch ein Verwaltungsgericht. Das heißt im Grunde genommen, dass die gesamte Phase 1 des Standortauswahlverfahrens einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich wäre.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Jäger, Frau Verlinden, Herr Meinel.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich würde gern zu beiden Varianten einen Verfahrensvorschlag machen. Wir haben zu der Variante, auf § 17 zu verzichten, in dem Papier der Vorsitzenden bereits den Hinweis auf den Zusammenhang mit der Bürgerbeteiligung angelegt. Leider ist allerdings das Konzept der Arbeitsgruppe 1 noch nicht so weit, dass wir es konkretisieren können.

Das hängt natürlich ganz entscheidend davon ab, wie die Rechte der Bürgerbeteiligung ausgestaltet sind. Wenn sie sehr stark und sehr prozessbezogen sind, dann sehe ich gewisse Überdeckungen



Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

und Parallelen - ohne die gleiche Qualität zu erreichen, aber inhaltlich - zu einer gerichtlichen Überprüfung.

Wenn der Inhalt eines Überprüfungsrechtes der Bürgerbeteiligung ist, dass an vielen Stellen auch mit Unterstützung von Experten überprüft wird, ob zum Beispiel die Phase 1 präzise nach den Vorgaben des Gesetzes gelaufen ist, dann stellt sich für mich schon die Frage, ob anschließend noch eine Rechtsschutzmöglichkeit notwendig und auch sinnvoll ist, insbesondere, weil wir hier zwar nicht hundertprozentig, aber doch überwiegend einvernehmlich festgestellt haben, dass es durchaus negative Rückwirkungen gibt. Das heißt, dass Menschen, wenn sie wissen, dass sie Rechtsschutzmöglichkeiten haben, weniger geneigt sind, sich in einen komplexen Prozess der Bürgerbeteiligung einzubringen.

Dieses Gesamtbild haben wir leider noch nicht. Ich würde vom Verfahren her vorschlagen, dass wir die abschließende Entscheidung zur Formulierung dieser beiden Varianten, die wir der Kommission zur Entscheidung vorlegen, erst dann treffen, wenn wir von der Arbeitsgruppe 1 die Beteiligungsmöglichkeiten und insbesondere die -rechte klarer erkennen können. Das müsste hoffentlich nach der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe 1 möglich sein.

**Abg. Dr. Julia Verlinden:** Ich kann mich erinnern, dass es auch auf der Fachtagung zu den Kriterien vor einigen Wochen immer wieder Thema war, wie der Rechtsschutz und das Verfahren aussehen. Das, was ich mitgenommen habe, ist, dass es natürlich für die Öffentlichkeit und für die entsprechenden Akteure nachvollziehbar sein muss, wie das Verfahren zustande gekommen ist und dass die einzelnen Schritte überprüfbar sein müssen, gerade wenn es so ein komplexes und über viele Jahre andauerndes Verfahren ist.

Dieser Rechtsschutz ermöglicht dann natürlich auch in einer Phase, in der es noch zu möglichen

Fehlerkorrekturen kommen kann, eine bessere Möglichkeit, darauf einzugehen.

Ich denke, dass es zu sehr viel mehr Zeitverzögerungen kommt, wenn man die juristische Auseinandersetzung erst ganz am Ende hat, als wenn man diesen Schritt noch dazwischen einbaut.

Ich muss gestehen, dass ich in der Debatte gerade nicht wirklich nachvollziehen konnte, was für eine Streichung des § 17 spricht. Das einzige Argument wäre das mit der Zeit, aber ich habe ja gerade gesagt, dass ich glaube, dass das andersherum sehr viel problematischer sein wird.

Wenn es § 17 schon gibt und diese AG, die die Aufgabe hat, das Standortauswahlgesetz zu evaluieren, explizit eine Möglichkeit vorschlägt, die dazu dienen kann, dass das Vertrauen in das Verfahren unterstützt werden könnte, glaube ich, dass das Streichen dieses Paragraphen ein sehr schlechtes Symbol ist. Es ist natürlich immer gut, eine Möglichkeit zu ergänzen und § 19 zusätzlich einzufügen, was nach EU-Recht ja auch notwendig ist. Das aber damit zu verknüpfen, etwas anderes abzuschaffen, was ja auch nur eine von vielen Maßnahmen sein soll, um das Verfahren transparenter und nachvollziehbarer zu machen, wäre, denke ich, ein ganz, ganz schlechtes Symbol.

Deswegen plädiere ich für die Variante, § 17 als zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit im Gesetz zu belassen.

**Helmfried Meinel:** Es war ja gerade von Ihnen, Herr Steinkemper, die Frage nach neuen Argumenten aufgeworfen worden. Ich möchte versuchen, das zu tun. Wir reden ja hier über das Spannungsfeld zwischen angemessener Verfahrensgeschwindigkeit und Fallhöhe. Beide sind, glaube ich, respektable und für sich anerkanntswerte Punkte, die man hier abzuwägen und zu beachten hat.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

§ 19 ist ein Verfahren, bei dem das Gericht materiell sehr weit zurückgehen und den Sachverhalt entsprechend aufklären müssen würde. Wenn wir auch in § 17 eine Rechtsschutzmöglichkeit haben, die gezogen wird - das ist ja dann der „worst case“ unter dem Gesichtspunkt Verfahrensgeschwindigkeit -, würde ein Teil der materiellen Prüfung, die bei einem Verfahren nur mit § 19 stattfindet, bei § 17 stattfinden. Die Gerichte würden den Sachverhalt ja nicht doppelt prüfen.

Ein zeitlicher Mehraufwand entsteht sozusagen beim Overhead, also das Verfahren in Gang zu setzen, nicht aber in der eigentlichen rechtlichen Durchdringung der zu behandelnden Punkte. Diese werden entweder in einem Verfahren - bei § 19 - durchgeführt oder - bei § 17 und § 19 - auf zwei Verfahren aufgeteilt.

Die Frage der angemessenen Verfahrensgeschwindigkeit reduziert sich also in der Abwägung zur Fallhöhe auf die Frage der Transaktionskosten, wie ich es jetzt einmal nennen möchte, also des Overheads, der dadurch entsteht, dass ich statt eines Verfahrens zwei Verfahren anstrengt. Vielleicht hilft es, sich das noch einmal durch den Kopf gehen zu lassen und danach die Bewertung vorzunehmen.

Ich stimme aber Ihnen, Herr Jäger, darin zu, dass als weiterer Gesichtspunkt auch die Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu sehen ist. Vielleicht können wir das jetzt in der Tat weiter diskutieren, aber noch nicht abschließend zu einem Ergebnis kommen. Möglicherweise bekommen wir hier aber auch noch einmal mehr Klarheit hinein, wenn wir in TOP 7 über die Öffentlichkeitsarbeit und über das, was uns die Kommissionssitzung beim letzten Mal erbracht hat, diskutieren und sich das Ganze dann nicht als übergroße Aufgabe, die sich in beliebige Richtungen verzweigen kann, darstellt.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Brunsmeier, dann Herr Fischer und Frau Lotze.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ich denke, wir müssen ein paar Bereiche unterscheiden. Das eine ist sozusagen die inhaltliche Diskussion, und das andere ist die verfahrenstechnische Diskussion. Inhaltlich haben wir das ja schon mehrfach hin und her gewälzt. Ich werde mich jetzt etwas zurückhalten; das braucht man nicht alles noch einmal zu sagen.

Aber zum Verfahren ist es, glaube ich, sehr hilfreich, noch einmal einen Blick in das bestehende Gesetz zu richten. Das besagt, wie die derzeitige Bürgerbeteiligung vorgesehen ist. Geltendes Recht zur Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung steht in § 9. Darin steht in Absatz 2 sehr detailliert aufgeführt, wann eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattzufinden hat, und auch, wie das in den Regionen stattzufinden hat.

Was Teilgebietskonferenzen, Rat der Regionen und Regionen betrifft, hatten wir eine Diskussion in der Kommission. Ich habe sie so wahrgenommen, dass der Rat der Regionen und die Regionalkonferenzen eigentlich einer großen Sympathie entsprachen. Ich habe in der Kommission mitgenommen, dass das eigentlich als zielführend, zweckmäßig und gut beurteilt wurde. Ich glaube, da waren große Mehrheiten, die diese beiden Instrumente festgelegt hatten. Ein abgeschwächtes Votum, wie ich es einmal nennen möchte, gab es bei den Teilgebietskonferenzen.

Was die grundsätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft, steht heute darin: Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten Bürgerbüros ein.

Die Methoden für den Bürgerdialog sollen auch von regionalen Bürgerinitiativen begleitet werden.

Ich glaube, Herr Jäger, dass es noch eine gewisse Modifikation aus den Vorschlägen der AG 1 geben wird. Ich nenne einmal die Stichworte „Rat der Regionen“ und „Regionalkonferenzen“. Im

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Kern, würde ich aber sagen, entspricht es im Wesen jetzt schon der Öffentlichkeitsbeteiligung, wie sie in § 9 vorgesehen ist. Das heißt also, dass wir darauf nicht mehr zu warten brauchen, was § 17 und § 19 betrifft, denn ich glaube, diese Richtung mit Rat der Regionen und Regionalkonferenzen dürfte in der Kommission, wie ich es jedenfalls vernommen habe, ziemlich konsensfähig sein.

Was spannender ist, ist das, was Frau Rickels angesprochen hat, nämlich die Frage: Was ist überhaupt zu prüfen, wenn wir einmal von dem Grundsatz ausgehen, dass Entscheidungen des Deutschen Bundestages nicht vor Verwaltungsgerichten überprüfbar sind? Da ist es natürlich schon ein ganz wesentlicher Unterschied, ob die Prüfungsmöglichkeit bei § 17 noch besteht oder erst bei § 19 zieht. Bei § 19 können wir nämlich viele Sachen gar nicht mehr überprüfen, weil die Bundestagsentscheidungen vorher schon gefallen sind.

Wenn es tatsächlich dazu käme, würde ich das nach wie vor als europarechtlich sehr fragwürdig ansehen, wenn ich vorher nicht die Möglichkeiten hatte, ganz bestimmte Fragestellungen zu prüfen, erst in § 19 nur die abschließende Standortauswahlentscheidung noch mal zur Prüfung zu stellen.

Insofern will ich Frau Verlinden sehr unterstützen, da ich fest davon ausgehe, dass § 17 in der jetzigen Form erhalten bleibt, weil er sehr ziel führend und zweckmäßig ist und ich die ordnungsgemäße Anwendung der Prüfkriterien überhaupt nur überprüfen kann, wenn ich es bei § 17 tue. Bei § 19 kann ich es nicht mehr tun. Damit hätte sich das erledigt.

Ich glaube, es wäre ein ganz fatales Signal, wenn ich die Sicherheitsanforderungen und die Prüfkriterien nicht überprüfen lassen könnte. Das wäre aus meiner Sicht ein ganz fatales Signal. Wenn wir § 17 streichen oder wegfallen lassen würden, könnten wir es mit § 19 nicht mehr tun.

Ich halte das auch europarechtlich für fragwürdig.

Deswegen noch einmal: Frau Rickels hat die richtige Frage gestellt. Es geht auch darum, was überhaupt einer Überprüfbarkeit zugeführt werden kann oder zugeführt werden soll. Wenn wir tatsächlich die ordnungsgemäße Anwendung der Prüfkriterien und der Sicherheitsanforderungen einer Überprüfbarkeit zuführen wollen, können wir das nur, indem wir § 17 erhalten. Das ist für mich die Logik. So habe ich das bisher verstanden.

Deswegen haben sich genau aus diesem Grund der Sicherstellung der Überprüfbarkeit viele dafür ausgesprochen, § 17 zu erhalten. Ich kann mich nur unterstützend dem anschließen, was Frau Verlinden gesagt hat.

Meine Wahrnehmung in der Fläche: Es wäre ein fatales Signal, wenn wir auf § 17 verzichten würden, was die Rechtsschutzmöglichkeiten betrifft. Wir hatten schon immer die Situation, dass draußen gesagt wurde, die Rechtsschutzmöglichkeiten seien viel zu gering, nicht ausreichend und müssten umfänglicher werden. Wenn wir nun ausgerechnet noch § 17 streichen und in § 19 viele Sachen gar nicht mehr überprüfen können, wäre das ein Schritt in die völlig falsche Richtung. Deswegen noch einmal ein deutliches Votum für § 17. Das Papier, das Herr Steinkemper und ich für die Kommissionssitzung vorgelegt haben, ist zumindest in der Darlegung beider Möglichkeiten ja auch so angelegt.

**Abg. Hiltrud Lotze:** Vielen Dank. In der Tat hat Herr Brunsmeier gerade all das, was ich zur Argumentation anführen wollte, schon sehr richtig gesagt. Ich halte es auch für ein schwieriges, ungünstiges und falsches Signal, wenn man eine Rechtsschutzmöglichkeit, die es im Moment gibt, herausnimmt, und zwar insbesondere mit Blick auf die Länge des zu erwartenden Verfahrens.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Insofern ist auch mein Plädoyer, § 17 zusätzlich zu § 19 beizubehalten. Ich kann mich Herrn Brunsmeier und den anderen, die das ebenfalls befürwortet haben, nur anschließen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Fischer, ich hatte Ihre Wortmeldung übersehen. Herr Seitel hat es richtig aufgeschrieben, aber ich habe es falsch gelesen. Entschuldigung, bitte.

**Dr. h. c. Bernhard Fischer:** Angenommen. Es ist immer wieder interessant, welche unterschiedliche selektive Wahrnehmung man hat, Herr Brunsmeier. Für mich, der ich auch bei dieser Kommissionssitzung war, gab es einen Konsens, nämlich dass es an der Stelle, an der wir über Teilgebietskonferenzen gesprochen haben, keine Notwendigkeit gab. Das war die Feststellung innerhalb der Kommission. Da haben wir Konsens.

Bei dem Thema Regionalkonferenzen haben wir durchaus einen Konsens. Ich glaube, das haben wir auch gar nicht infrage gestellt.

Bei der Frage, ob der Rat der Regionen notwendig ist, habe ich deutlich gespürt, dass es eine Meinung gab, dass man sie zwar regional einbinden soll, aber mit dem gesellschaftlichen Begleitgremium verbinden sollte. Diese Meinungsäußerung ist, glaube ich, auch mehrfach im Protokoll nachzulesen.

Darauf wollte ich aber gar nicht hinaus. Ich wollte eigentlich noch einmal mehr auf das eingehen, was Sie zum Thema Öffentlichkeitsbeteiligung gesagt haben. Sicherlich ist es richtig, dass in dem Gesetz einiges zum Thema Öffentlichkeitsbeteiligung steht, nämlich, dass sie notwendig ist und auch so erfolgen muss.

Allerdings sind wir mittlerweile viel weiter. Wir haben die Öffentlichkeitsbeteiligung deutlich erweitert, was die Rechte und die Inhalte angeht. Wir haben mittlerweile Entwürfe vorliegen, in denen sich die Öffentlichkeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Gutachten über technische

und andere Fragestellungen ausstatten lassen kann, die letztendlich dann auch zu Rücksprüngen bzw. zu Überprüfungen führen, die in dieser Form vorher nicht vorgesehen waren oder zumindest nicht explizit so benannt waren.

Die Frage, die dort aus meiner Sicht besteht, ist, ob wir nicht möglicherweise Doppelarbeit leisten. Wenn wir bereits im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung Schritte unternehmen, um uns Klarheit zu verschaffen, ob das Verfahren richtig durchgeführt worden ist, und dies hinterher noch einmal in gleicher oder ähnlicher Weise in einem Rechtsschutzverfahren wiederholen, dann sehe ich dort zwar rechtlich einen anderen Charakter, überhaupt keine Frage, aber natürlich nicht gerade etwas sehr Effizientes.

Insofern halte ich den Einwand von Herrn Jäger für durchaus berechtigt, dass wir uns an dieser Stelle Gedanken machen müssen, ob durch die Stärkung der Öffentlichkeitsrechte dem Ganzen nicht schon genüge getan wird.

Aber ich möchte noch einen Punkt nennen. Sie sprachen an, dass das Erweitern des § 19 um eine Rechtsschutzmöglichkeit vielleicht am Ende die europarechtliche Frage noch gar nicht abschließend beantwortet. Dazu hatte ich eine andere Wahrnehmung. Ich glaube, gerade als wir über die Einführung des Rechtsschutzes in § 19 gesprochen haben, haben wir gesagt: Genau das ist richtig und notwendig, um dem Europarecht Rechnung zu tragen. Wir haben an dieser Stelle gleichzeitig diskutiert: Dann ergibt sich für uns die Möglichkeit, darüber zu reden, ob wir § 17 noch brauchen oder nicht.

Die Argumentation haben Sie jetzt ein bisschen umgedreht. Ich halte das nicht für notwendig. Dass Europarechtskonformität gegeben ist, haben wir mit der Einführung in § 19 geschaffen, denke ich. Mit der Verschiebung der Rechte aus § 17 in § 19 haben wir letztendlich nur den Zeitpunkt der Überprüfung verändert und vielleicht sogar

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

noch den Umfang der rechtlichen Überprüfungs-  
möglichkeiten erweitert, aber keine Verschlechterung  
herbeigeführt.

Insofern, denke ich, ist der Verzicht auf den  
Rechtsschutz in § 17 durchaus zugelassen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank.  
Jetzt haben als Nächste Herr Jäger und Herr  
Brunsmeyer das Wort.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Vielen Dank, Herr Steinkem-  
per. Unsere Diskussion sollten wir auch mit  
Blick auf die uns begleitenden Akteure, Herr  
Brunsmeyer, wenn ich das einmal so sagen darf,  
führen. Wir sollten darauf achten, dass wir rich-  
tige Signale senden. Man kann das so oder so  
darstellen. Man kann sagen, der § 17 würde ent-  
fallen, und damit wären viele Dinge nicht mehr  
möglich, die vorher möglich waren. Das wäre die  
eine Darstellung. Man kann aber auch zu dem  
Schluss kommen - Herr Fischer hat es gerade an-  
gesprochen -, dass wir die Rechtsschutzmöglich-  
keit jetzt nicht entfallen lassen, sie nur an ande-  
rer Stelle platzieren, und zwar dem Europarecht  
geschuldet. Das war ja die Grundsatzdiskussion,  
die wir geführt haben.

Ich möchte Ihnen in diesem Kontext noch einen  
Prozess in Erinnerung rufen, an dem wir als In-  
dustrie überhaupt nicht beteiligt waren, der aber  
wohl ganz entscheidend war. Das ist die politi-  
sche und gesellschaftliche Diskussion, die am  
Ende zu einer Gesetzgebung geführt hat, die we-  
sentlich dadurch geprägt ist, dass sie eine Legal-  
planung ist. Es steckt viel Diskussion und Überle-  
gung dahinter, und es muss ja eine gute Begrün-  
dung dafür geben, dass man sich im StandAG  
dazu entschlossen hat, mehrfach den Gesetzgeber  
ins Spiel zu bringen und auch bestimmte Dinge  
entscheiden zu lassen und per Gesetz festlegen  
zu lassen.

Ich habe das so aufgenommen, dass in dieser Dis-  
kussion darüber, wie die Planung ausgestaltet  
worden ist, gezielt einmal Rechtsschutz etabliert

worden ist - gezielt einmal. Das, denke ich, sollte  
man immer im Auge behalten, wenn man über  
den möglichen Entfall von § 17 spricht. Das  
spricht dafür, wenn ich das als Gedankengebäude  
fortschreibe, dass man eben nicht von Entfall,  
sondern von Verlagerung spricht. Das ist natür-  
lich eine ganz andere Tenorierung, als wenn man  
sagt, dass etwas entfällt und damit viele Möglich-  
keiten der Überprüfung verloren gehen.

Ich möchte noch etwas zu den möglichen Neben-  
wirkungen eines zusätzlichen Rechtsschutzes sa-  
gen. Herr Meinel, Sie haben das treffend so cha-  
rakterisiert, dass es natürlich eine Balance sein  
muss. Auf der einen Seite steht Prozesssicher-  
heit, auf der anderen Seite aber auch Prozesseffi-  
zienz und Zeit. Sicher ist, dass man in Deutsch-  
land, wenn man einen Rechtsschutz hat - Herr  
Brunsmeyer, da sind wir wahrscheinlich unter-  
schiedlicher Meinung -, davon ausgehen muss,  
dass er auch genutzt wird. Dann ist sicher, dass  
auch die Verfahrenszeit in jedem Fall aufzubrin-  
gen ist. Das heißt, wir verlieren im Prozess Zeit;  
das können wir nicht wegdiskutieren. Das ist na-  
türlich auch mit Blick auf die Zwischenläger und  
die Notwendigkeit, eine Lösung zu finden, si-  
cherlich relevant.

Was ich allerdings noch betonen möchte, ist,  
dass es auch qualitativ einen Unterschied bzw.  
negative Rückwirkungen oder jedenfalls das Ri-  
siko dafür gibt, wenn man zusätzliche Rechts-  
schutzmöglichkeiten anbietet. Noch einmal: Die  
Menschen werden sich, möglicherweise auch aus  
ihren Interessenslagen heraus, auf den Rechts-  
schutz konzentrieren und weniger auf die Bürger-  
beteiligung. Wir wollen sie aber in der Bürgerbe-  
teiligung haben, weil diese in der Tat so ausge-  
richtet ist, dass wir inhaltliche Diskussionen mit  
den zu Beteiligten führen und dann einen Pro-  
zess dort in Gang bringen, den eine Rechtsschutz-  
möglichkeit so nicht leisten kann.

Wenn die Qualität darunter leidet, dass später  
der Rechtsschutz sozusagen als effizienteres In-

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

strument angesehen wird, hätten wir für die Bürgerbeteiligung an dieser Stelle eine negative Wirkung. Die müssten wir mit ins Kalkül nehmen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Jäger und Herr Fischer, Ihr Votum und Ihr Engagement für die Bürgerbeteiligung sind ja erst einmal als sehr positiv zu werten. Wenn ich mir jetzt allerdings Ihr inhaltliches Argument zu einer weitergefassten Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung, die ja dann auch fachlich in die Lage versetzt werden soll, dort möglicherweise auch auf Augenhöhe besser mitwirken zu können, anschauere, muss ich sagen, dass auch das heute in § 9 Abs. 3 steht: „des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält.“ Ich bin nicht bei jeder Diskussion der AG 1 dabei gewesen, aber etwas, was weit darüber hinausgeht, habe ich dort noch nicht gesehen.

Es gibt eine Präzisierung mit den Regionalkonferenzen. Es gibt auch einen, wie ich finde, guten Vorschlag mit dem Rat der Regionen. Es gibt sehr gute Diskussionen darüber, wie eine Ausstattung auszusehen hat oder wie das mindestens sein müsste. Der Grundsatz ist heute aber schon in § 9 Abs. 3 verankert. Insofern kann man, finde ich, so nicht argumentieren.

Was ich absolut zurückweisen möchte, ist, dass Sie sozusagen Bürgerbeteiligung gegen Rechtsschutz ausspielen. Das ist absolut nicht in Ordnung. Bürgerbeteiligung ist: Ich kann eine Stellungnahme abgeben. Ich habe vielleicht noch das Recht, eine Nachfrage zu stellen, wie es ja auch diskutiert wird, aber ich - ich meine nicht mich persönlich, sondern mich als Bürger oder als Verband - habe nur Rechte, wenn der Rechtsschutz auch entsprechend im Gesetz steht. Deswegen weise ich es auch zurück, diese Bürgerbeteiligung gegen Rechtsschutz auszuspielen. Das passt überhaupt nicht.

Was meiner Ansicht nach aber das Zentrale ist - ich glaube, das muss an dieser Stelle noch einmal sehr deutlich hervorgehoben werden -. Wenn der

Rechtsschutz des § 17 wegfällt, ist nicht mehr überprüfbar, ob die Sicherheitsanforderungen und Prüfkriterien richtig angewendet wurden. Sie sind durch Gesetz verabschiedet, aber ihre Anwendung soll in § 17 geprüft werden bzw. ist nach derzeitiger Rechtslage zu prüfen.

Wenn ich auf den Rechtsschutz in § 17 verzichte und ihn dann analog in § 19 einziehe, kann ich dies nicht mehr überprüfen. Es ist dann einer Überprüfbarkeit entzogen. Ich glaube, das ist das Wesentliche, was jedem klar sein muss. Ich fände das fatal, verheerend. Das ist absolut nicht zu akzeptieren. Mir ist es besonders wichtig, an dieser Stelle darum zu kämpfen.

Ich glaube, bei den Verfahrenszeiten und -abläufen, die wir vor uns haben - darauf hat Frau Lotze völlig zu Recht hingewiesen -, sind wir gut beraten, solche Fragen in Ruhe mit abzuarbeiten. Das können wir nur, wenn ein solcher Rechtsschutz vorliegt. Das können wir nicht über eine Bürgerbeteiligung machen, was Ihr Alternativvorschlag wäre.

Insofern muss es den Erhalt des § 17 geben. Wir sprechen uns deutlich und klar dafür aus. Ich glaube, dass wir dafür auch in der Kommission eine gute Mehrheit haben. Wir kennen die Stimmen, die das kritisch sehen. Sie haben es ja auch heute vorgetragen. Ich denke, bei nüchterner Betrachtung haben wir eine gute Aussicht, dafür eine breite Mehrheit in der Kommission zu bekommen.

Zudem glaube ich, dass es ein wichtiges Signal dieser Kommission für das offene, ehrliche und gute Verfahren wäre, das auch die Möglichkeit beinhaltet, entsprechende Überprüfungsmöglichkeiten zu haben.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. Eine Zwischenbemerkung: Ich gehe bei jedem der hier Anwesenden - das gilt auch für die Mitglieder der Kommission insgesamt - von einer intensiven Befassung, einem intensiven Engagement

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

und einer geläuterten Befindlichkeit aus, sodass mein Eindruck war, dass hier niemand versucht, irgendetwas gegen etwas anderes auszuspielen, um die Formulierung jetzt noch einmal aufzugreifen. Das möchte ich unter atmosphärischen Gesichtspunkten hinzufügen.

Außerdem möchte ich hinzufügen, dass die Diskussion ja zeigt, wie intensiv um diesen Punkt gerungen wird, und zwar zu Recht, und auch nach Lösungen und Argumenten gesucht wird. Wahrscheinlich wird man sich in diesem Punkt nicht auf eine Formulierung einigen können, aber das sei nur vorweggenommen.

Umso wichtiger ist es in einem solchen Fall, die Dinge wirklich so darzulegen, dass sie nachvollziehbar sind und den Eindruck vermitteln: Da hat es sich ein Gremium nicht einfach gemacht, sondern wirklich Für und Wider nach allen Richtungen hin beleuchtet.

Es haben sich Frau Verlinden, Frau Lotze, Herr Meinel und Herr Hart gemeldet. Ich ahne, wozu Herr Hart etwas sagen möchte, nämlich zu der Frage, was Bundestagsbeschlüsse und Gesetze bedeuten.

Frau Verlinden, bitte.

**Abg. Dr. Julia Verlinden:** Ich hatte Herrn Fischer auch so verstanden, dass er gesagt hat: Wenn wir die Öffentlichkeitsbeteiligung ausweiten, dann brauchen wir den Rechtsschutz in § 17 nicht mehr so unbedingt. Deswegen lag auch meine Interpretation nahe an der von Herrn Brunsmeier, dass wir da aufpassen müssen, dass wir argumentativ nicht das eine mit dem anderen aufwerten, weil ich glaube, dass das zwei verschiedene Paar Schuhe sind und beide natürlich wichtig sind.

Ich würde gern als Ziel formulieren, dass wir den Rechtsschutz insgesamt verbessert haben, und nicht zu dem Ergebnis kommen, dass wir ihn im Gesetz irgendwo anders hingeschoben haben. Ich hätte gern, dass wir als AG 2 einen Vorschlag für

eine Empfehlung an die politischen Gremien machen, dass der Rechtsschutz insgesamt besser geworden ist oder insgesamt besser werden soll.

Ich muss auch gestehen, dass ich die Sorge nicht so ganz verstehe. Dass natürlich alles Zeit kostet, wissen wir. Zeit kostet es aber unabhängig davon, welche Verfahren da noch im Detail angepasst werden.

Wenn das Verfahren genauso abläuft, wie es irgendwann einmal beschlossen wird, dass es ablaufen soll, dann muss ja auch niemand davor Angst haben, dass bestimmte Personen gegen bestimmte Schritte klagen. In die Gerichte habe ich nämlich großes Vertrauen, dass sie sagen: Okay, es ist jetzt alles in Ordnung gewesen - oder eben auch nicht.

Ich glaube, dass es diese Möglichkeit an einer früheren Stelle als erst ganz am Ende geben muss, um nachzuvollziehen, ob bei bestimmten Verfahrensschritten vielleicht etwas vergessen wurde oder Dinge nicht so angewandt wurden, wie es eigentlich vorgesehen ist. Deswegen finde ich es wichtig, diese Möglichkeit juristisch überprüfen zu lassen; das sollte das Mindestrecht in dieser komplizierten Herausforderung sein, die wir da haben.

Es bedeutet ja keinen Stopp für die komplette weitere Debatte, wenn sich Gerichte mit einem Thema beschäftigen. Selbst wenn das so wäre, ist uns doch viel besser damit gedient, dass wir dann genau in dieser Phase noch einmal die Möglichkeit haben, das zu überprüfen, bevor es in die weiteren Arbeiten geht und am Ende das Komplette wieder über den Haufen geworfen werden muss, weil man Fehler viel zu spät juristisch herausgearbeitet hat. Es ist doch gut, wenn von Anfang an sauber gearbeitet wird und es letztlich auch keine Verzögerung verursacht, obwohl es gerichtlich überprüft wird, sondern man dann sauber aus der Nummer herausgeht.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Es gab eben die Aussage: Wenn die Menschen die Möglichkeit haben zu klagen, dann tun sie das lieber, als sich in der Öffentlichkeitsbeteiligung zu engagieren. Das finde ich schwierig. Ich würde das auch nicht so einschätzen. Ich kann mir vorstellen, dass eher andersherum ein Schuh daraus wird, dass man nämlich den Menschen, die sich auch für die Abläufe interessieren, die Möglichkeit gibt, sich in der Öffentlichkeitsbeteiligung zu engagieren. Und wenn sie dann das Gefühl haben, da noch etwas juristisch überprüfen lassen zu wollen, bekommen sie auch die Möglichkeit dazu.

Das betrifft im Übrigen nicht nur Privatpersonen, sondern auch andere, die dann die Möglichkeit bekommen sollen, das noch einmal klären zu lassen.

Insofern verstehe ich die Argumentation von Herrn Fischer nicht und würde auch glauben, dass wir uns unabhängig davon, was Herr Jäger vorgeschlagen hat, wie man es anders kommunizieren kann, damit insgesamt keinen Gefallen tun. Kosten und Nutzen, was die Transparenz des Verfahrens angeht, stehen da nicht in einem Verhältnis.

**Abg. Hiltrud Lotze:** Für mich ist es auch ein entscheidender qualitativer Unterschied. Bürgerbeteiligung ist Bürgerbeteiligung, und Rechtsschutz ist Rechtsschutz. Das sind doch zwei sehr unterschiedliche Sachen. Ich komme noch einmal auf die Zeitdimensionen zurück. Das sind ca. 30 Jahre. Das ist eine Generation. Ich finde, es ist ganz wichtig, in der Zeit bis dorthin Möglichkeiten einzuräumen, Dinge überprüfen zu lassen.

Wir haben an anderer Stelle ja auch immer wieder darüber diskutiert, wie wir Wissen transportieren und eine gewissen Kontinuität in diesem sowieso schon langen, sehr anspruchsvollen und schwierigen Verfahren herstellen. Für mich spricht also tatsächlich alles dafür, das im Laufe der Zeit sozusagen abzuschichten und zwischen-

durch die Möglichkeit dieses Rechtsschutzes einzuräumen und nicht erst am Ende. Ich glaube nämlich, dass man zwar die Zeit brauchen wird, es aber am Ende in der Verfahrensdauer keinen Unterschied macht, ob ich sie „step by step“ brauche oder am Ende, um einen langen, zurückliegenden Prozess aufzuarbeiten.

Für mich ist da also ein wesentlicher Unterschied, und ich plädiere noch einmal für die Beibehaltung von § 17.

**Helmfried Meinel:** Ich glaube, es ist hinlänglich klar geworden, dass ich mich auch für eine Beibehaltung des Rechtsschutzes in § 17 ausgesprochen habe. Das tue ich auch weiterhin, aber aus etwas anderen Gründen.

Ich bin nicht der Ansicht, dass der Rechtsschutz verbessert werden muss. Wir kommen ja in der Debatte gar nicht aus dem Streit zwischen Bürgerbeteiligung versus Rechtsschutz, sondern der Ausgangspunkt unserer Debatte ist doch: Haben wir ein Verfahren, das klassisch vom Vorhabenträger und der Regulierungsbehörde durchgeführt wird und dann gerichtlich überprüfbar ist - ich habe in die grundsätzliche Funktionstüchtigkeit und Funktionalität eines solchen Settings hohes Vertrauen -, oder wollen wir eine Legalplanung haben? In die habe ich ein genauso hohes Vertrauen.

Wir haben aber sowohl in dieser Runde als auch schon bei der Genese des Standortauswahlgesetzes gesagt, dass wir uns aus Gründen, die ich jetzt nicht noch einmal aufrollen möchte, politisch dafür aussprechen, die Legalplanung vorzuziehen. Das haben wir jetzt auch in der Evaluierung des Gesetzes für richtig befunden und dafür eine Lösung gefunden, die den europarechtlichen Anforderungen besser gerecht wird, als es bisher in § 17 der Fall war, wozu wir zu der Auffassung gekommen sind, dass dies nicht ausreichend ist.



Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Für mich ist daher nicht die Frage, wie wir die Legalplanung durch mehr Rechtsschutz verbessern können - das kann es nicht geben; damit unterhöhlen wir eigentlich auch das Prinzip des Vorrangs der Legalplanung -, sondern was wir tun müssen, um hier ein sauberes, auch europarechtlich klares und bestandskräftiges Gesetz hinzubekommen.

Da ist für mich aus der Diskussion, die wir heute geführt haben, sowohl die Debatte mit der Fallhöhe und dem Aufwand relevant, als auch das, was dann im Gegensatz dazu von Frau Rickels formuliert worden ist, dass es darauf vielleicht gar nicht ankommt, sondern ob es notwendig ist, dass wir auch die Phase 2 gerichtlich überprüfbar haben. Das war ja ein Beitrag ähnlich zu dem, was Herr Brunsmeier gesagt hat. Ich glaube, darum sollte sich die Diskussion drehen.

Für mich komme ich da in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass der Rechtsschutz in § 17 insgesamt sinnvoll und funktional ist, aber bitte nicht, weil sonst der Rechtsschutz nicht ausreichend ist oder das Verfahren dadurch illegitim würde. Damit haben wir sonst sofort den politischen Vorrang, das politische Prä für die Legalplanung untermindert. Das würde ich als ziemlich schlechtes Signal ansehen.

**MinDirig Peter Hart (BMUB):** Ich würde gern an das anknüpfen, was Sie gesagt haben, Herr Meinel, und mich zunächst auch ganz klar positionieren, dass ich es nicht so sehe, dass die Beibehaltung des Rechtsschutzes in § 17 zwingend erforderlich wäre, um gewährleisten zu können, dass eine Überprüfung der Einhaltung der Kriterien des Gesetzes stattfinden würde.

Der Rechtsschutz, der jetzt europarechtlich erforderlich ist und in § 19 verankert werden soll, zielt natürlich darauf ab, dass überprüft wird, ob der bestmöglich Standort nach den Kriterien des Gesetzes und den Verfahrensvorgaben des Gesetzes gefunden worden ist.

Ich sehe das auch nicht wie Frau Rickels, dass durch die Festlegung von Standorten für die Erkundung schon bindende Festlegungen und Feststellungen getroffen worden wären, die dann nicht weiter gerichtlich daraufhin überprüfbar sind, dass diese Standorte die bis dahin bestmöglichen sind. Das Standortauswahlgesetz sieht es eben nicht vor, dass es eine derartig weitgehende Bindungswirkung gibt.

Die Gesetze legen Standorte fest. Das heißt für mich nicht, dass damit die Überprüfung am Ende ausgeschlossen ist, ob der Standort, der für den Endlagerstandort vorgeschlagen wird, derjenige ist, der den Kriterien des Gesetzes entspricht und im Verfahren des Gesetzes gefunden worden ist.

Hätten Sie recht, Frau Rickels, dann wäre allerdings auch in der Phase vor § 17 nicht mehr überprüfbar, ob die Kriterien eingehalten sind, denn das wäre dann schon mit der Entscheidung über die obertägige Erkundung, die vorher lag, entschieden. Dann würde also die Überprüfung auch nicht nach § 17 stattfinden können.

Die Frage der Beibehaltung des § 17 ist deswegen eine politisch zu beurteilende Frage. Ausgangspunkt war, dass es als Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in das Verfahren einmal Rechtsschutz im Standortauswahlverfahren geben sollte, nicht als Notwendigkeit bei einer Legalplanung.

Die Frage ist, ob ich das Vertrauen besser stärken, wenn ich zweimal Rechtsschutz gewährleiste. Ich persönlich hätte da Zweifel, aber das ist eine politische Frage, die Sie beurteilen müssen. Warum hätte ich Zweifel? Weil ich glaube, dass Rechtsschutzmöglichkeiten nicht unbedingt dazu führen, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung besser läuft, weil nämlich verschiedene Akteure der Öffentlichkeitsbeteiligung im Grunde genommen immer schon auf den Rechtsschutz schielen und sich gar nicht ernsthaft darauf einlassen. Das ist meine persönliche Wertung.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Hart, ich muss sagen, dass meine Wahrnehmung des Standortauswahlgesetzes bisher eine andere ist.

In § 16 steht: „... hat der Vorhabenträger gemäß den nach § 4 Abs. 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen.“

Das heißt, es ist dort erwähnt und explizit vorgeesehen.

In § 17 steht: „ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde“. Das wird dort geprüft und dann Teil der Entscheidung des Deutschen Bundestags. Damit ist das nach meiner Wahrnehmung einer Überprüfbarkeit entzogen. Das ist unsere große Sorge.

Gerade um die Prüfkriterien wird ja in dieser Kommission maßgeblich gerungen. Wir schlagen diese Kriterien vor und sagen: Auf dieser Basis soll das gemacht werden. Gerade das droht nun aus unserer Sicht einer rechtlichen Überprüfung nicht mehr zugeführt werden zu können. Das ist die ganz große, auch politische Gefahr, die darin steckt.

Es gibt keinen guten Grund, es nicht einfach so zu lassen, wie es jetzt in § 17 steht.

Die heutige Formulierung, sowohl in § 16 als auch in § 17, gibt das, was Sie gerade sagten, aus meiner Sicht nicht her. Da möchte ich auf jeden Fall meine Bedenken hier noch einmal deutlich zum Ausdruck bringen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich bin jetzt etwas verwirrt und schließe nicht aus, dass die beiden letzten Interventionen so ausgefallen sind, wie sie ausgefallen sind, weil sie auf ein Missverständnis zurückzuführen sind, das man noch, vielleicht in der Pause, aufklären könnte.

Ich nehme die Gelegenheit wahr, ein Zwischenfazit zu ziehen, wie ich die heutige Diskussion auf Grundlage der bisher geführten Diskussionen verstanden habe. Es wurde sehr intensiv und mit Verve für die verschiedenen Sichtweisen gefochten, und das wird auch weiterhin der Fall sein.

Es sind aus meiner Sicht - ich schaue auf Herrn Meinel, aber auch auf andere - Argumentationsfacetten hinzugekommen. Daher ist eine Diskussion, wie wir sie heute zum wiederholten Mal geführt haben, alles andere als müßig.

Die Frage ist jetzt: Was lehrt uns diese Diskussion, die wir heute geführt haben? Es ist zu erwarten, dass es nicht nur in dieser Arbeitsgruppe, sondern auch in der Kommission zu der Frage des § 19 zuzüglich und unter Beibehaltung des § 17 oder eines neuen § 19 unter Verzicht auf § 17 keine einvernehmliche Sichtweise geben wird. Das ist unbeschadet dessen, was die AG 1 oder die AG 3 noch als Erkenntnisse beifügen wird.

Wenn sich diese Prognose bewahrheitet - vieles spricht dafür -, bedeutet das, dass wir als AG 2, in diesem Punkt federführend, aber auch die Kommission insgesamt in der Abfassung des Berichts in diesem Teil einen Weg finden müssen, der Folgendem gerecht wird: Es muss deutlich werden, wie die Diskussion innerhalb der Kommission zu diesem Punkt gelaufen ist, mit allem Für und Wider. Das Ziel sollte sein, es möglichst ehrlich zu machen und auch unter dem Stichwort der Transparenz, das wir uns immer auf die Fahne schreiben, sine ira et studio, ohne Befindlichkeiten oder Einschätzungen, was die jeweils andere Meinung angeht, zu formulieren.

Wenn keine Einigung zustande kommt, wird darzulegen sein, dass es mehrheitlich diese oder die andere Position gegeben hat. Das erfordert, wenn es denn so kommen sollte, die Nachvollziehbarkeit der Diskussion, denn es wäre merkwürdig, wenn man Für und Wider aufschreibt und nicht

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

darlegt, was die Meinung der Kommission insgesamt dazu war.

Mir erscheint es bei dem derzeitig zu erwartenden Ablauf ratsam, so wie wir es bisher bei Positionen getan haben, bei denen wir uns nicht auf eine einvernehmliche Lösung verständigen konnten, es mit „mehrheitlich“ und ohne Benennung von Zahlen zu umschreiben.

Ein abschließender Punkt in diesem Zusammenhang ist, dass das Ganze natürlich mit einer Empfehlung verbunden sein sollte, wie der Gesetzgeber aufgrund der Beratungen und des Kommissionsberichts mit diesem Punkt umgehen und das Problem lösen soll.

Herr Hart hat es vorhin betont, und ich sehe es genauso: Letztendlich ist es eine politische Entscheidung, eine gesellschaftspolitische Entscheidung, die in die Verantwortung des Gesetzgebers - Legalplanung - zu legen sein wird. So sieht es ja das Standortauswahlgesetz ausdrücklich vor: Die Kommission erstellt einen Bericht, und aus dem Bericht werden Schlussfolgerungen gezogen. In diesem Zusammenhang wäre das eine in diesem Bereich zu ziehende Schlussfolgerung.

Wenn wir so vorgehen würden, würde das bedeuten, dass wir auf diese drei Seiten Darlegung der Diskussion im Bericht allergrößte fachliche und redaktionelle Sorgfalt zu legen hätten, damit sich einerseits jeder, der sich hier engagiert hat, alle Positionen nachvollziehen und seine Sicht wiederfinden kann.

Andererseits wollen wir damit dem Gesetzgeber, also dem Bundestag, an die Hand geben: So ist die Diskussion gelaufen, das ist das Für und Wider. Eine Patentlösung gibt es nicht. Es gibt gute Gründe dafür und gute Gründe dagegen. Die Frage ist: Wie ist dieser notwendige politische Abwägungsprozess zu werten, mit welchem Ergebnis?

Das nehme ich aus der heutigen Diskussion als Eindruck mit.

Wenn wir gemeinsam in diese Richtung blicken, sollten wir im nächsten Schritt, unbeschadet dessen, was bei AG 1 und AG 3 noch an Erkenntnissen hinzukommt, die natürlich mit zu bearbeiten sein werden, unser Bemühen darauf richten - da spreche ich uns als Vorsitzende, die Geschäftsstelle, das UfU-Institut und wer sonst noch mitarbeiten möchte, an -, diesen schwierigen Punkt seinen Niederschlag finden zu lassen.

Ich sehe keine Alternative, wie man sonst mit diesem Problem verantwortungsvoll umgehen könnte; schwarz-weiß geht es nicht. Das ist der Punkt zu §§ 17 und 19.

Ich bin nicht der Meinung, dass wir im Rahmen des Standortauswahlgesetzes Rechtsschutzdefizite zu konstatieren hätten, wenn wir bei § 19, wie es jetzt vorgesehen ist, eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit einfügen und dann auf die Überprüfungsmöglichkeit nach § 17 verzichten. Das ist aus meiner Sicht kein Rechtsschutzdefizit. Das kann man aber auch anders sehen, wie ja dargelegt wurde. Weil die eine Sichtweise betont wurde, halte ich es für legitim, auch die andere Sichtweise zu Protokoll zu geben.

Noch einmal zur Legalplanung: Legalplanung ist ein hohes Gut. Legalplanung ist in diesem Gesetz an vier Stellen vorgesehen; das ist eine Singularität ohnegleichen. An dieser Legalplanung würde sich nichts ändern, sagt Herr Brunsmeier gerade. Das ist richtig, aber - Herr Meinel, ich meine, Sie haben darauf hingewiesen - ich muss allergrößten Wert darauf legen, dass durch Argumentationsmuster, die wir anführen, die Wertigkeit der Legalplanung nicht ansatzweise droht, Schaden zu nehmen. Wenn das geschehen würde, hätten wir ein Riesenproblem. Ich halte es für sinnvoll, das immer mit in den Blick zu nehmen.

Das heißt aber nicht, dass es, je nachdem, für § 17 oder dagegen spricht, sondern es ist nur ein

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Merkposten, den wir insgesamt immer im Auge behalten müssen.

Das führt mich zum nächsten Punkt, eine Facette der Diskussion hier: Was wird durch Legalplanung entschieden, und was wird durch gerichtliche Überprüfung entschieden, und wie schichtet sich das eine vom anderen ab?

Das Standortauswahlgesetz sieht ein Aufgabenprogramm für die Kommission vor, das wir insbesondere in § 4 nachlesen können. Dieses Programm, sofern es erfüllt wird, hat Folgewirkungen mit Blick auf den Gesetzgeber, den Bundestag. Die Bundesregierung und der Bundesrat liefern zu. Und der Bundesrat ist in Teilen der Gesetzgeber, für die er eine Zuständigkeit hat. Es gibt also eine Zulieferung durch die Kommission mit Folgewirkung durch gesetzliche Festlegung, insbesondere auch im Hinblick auf Kriterien, die in der Kommission empfohlen werden und zu einem späteren Zeitpunkt ihren Niederschlag in einer bestimmten bundesgesetzlichen Regelung finden.

Mir ist wichtig, dass diese Kriterien, so festgelegt vom Bundestag, nicht gerichtlich überprüft werden, sondern die Anwendbarkeit der Kriterien im Hinblick auf die verschiedenen Schritte innerhalb des Auswahlverfahrens. Diese Unterscheidung sollten wir mit Blick auf die Außendarstellung und Diskussionen, die wir an sonstiger Stelle sinnvollerweise führen, immer im Blick haben. Es geht um die Anwendung dieser Kriterien, also ob sie richtig angewendet wurden oder nicht.

Zu dem Punkt, den Sie angesprochen haben, Frau Rickels: In der Unterlage, die wir hier vorgelegt haben, finden Sie bei den Empfehlungen unter 8.3.1 den Klammerzusatz „einschließlich aller Vorprüfungen und Zwischenschritte“. Ich verrate wahrscheinlich kein Geheimnis, wenn ich sage, dass dieser Klammerzusatz nicht von mir initiiert wurde, aber es gibt ja immer mehrere Beteiligte,

die mit großer Intensität an einem solchen Papier arbeiten, und das ist auch richtig so.

Wenn ich § 17 mit einer entsprechenden Modifizierung im Gesetz lasse, also zwei Klagemöglichkeiten vorsehe, müsste dieser Klammerzusatz entfallen. Eine gerichtliche Entscheidung, bis dahin abgesehen, wenn die Entscheidung zustimmend ist, behandelt dies als res judicata, sodass das Bundesverwaltungsgericht, das wir in dieser Sache als einzige Instanz im Blick haben, zu einem späteren Zeitpunkt, und sei es zehn Jahre später, nicht ohne Weiteres sagen kann: Ach, damals haben wir uns geirrt und falsch entschieden; wir machen alles noch mal neu.

Das schließt sich ja im Rahmen des § 17 an ein Bundesgesetz an, welches die Dinge auch unter dem Gesichtspunkt der untätigen Erkundung festnagelt. Daher sollte diese Klammer in jedem Fall entbehrlich sein, wenn wir uns für die Beibehaltung des § 17 aussprechen.

Im anderen Fall, wenn es die Klagemöglichkeit in § 19 geben soll und dafür § 17 mit seiner Klagemöglichkeit als verzichtbar angesehen wird, spielt es letztendlich keine Rolle, ob es den Einschub gibt oder nicht. Unterm Strich halte ich den Einschub aus meiner fachlichen und persönlichen Bewertung für entbehrlich.

Wenn wir uns in dieser Weise für die heutige Sitzung verständigen können, wären wir gut beraten, SUP und UVP nachher noch einmal aufzugreifen, aber wenn es dabei keine Überraschungen geben sollte, wäre unser starkes Petitum, Punkt 8.3.1 in diesem Gremium zu einem vorläufigen Abschluss zu bringen und bei der Fragestellung zu §§ 17, 19 so vorzugehen, wie ich es vorhin angedeutet habe.

Die Sache ist reif. Wir haben es ausdiskutiert, und jetzt geht es darum, es so zu Papier zu bringen, dass alle sagen können: Jawohl, das ist eine Sichtweise, mit der ich einverstanden bin. Da

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

wird meine Position dargelegt, da wird die Gegenposition dargelegt, und da werden, soweit es möglich ist, in fairer Weise zwei Aspekte bedient. Der eine Aspekt ist die Information für diejenigen, die den Bericht lesen und schauen: Was hat die Kommission für eine Aufgabe gehabt? Wie ist sie damit umgegangen, auch mit Blick auf das Ziel? Denn da geht es ja um die Frage: Was gebe ich denn jetzt denjenigen, die sich damit zu befassen haben, an die Hand?

So könnte ich mir das vorstellen. Es ist aus meiner Sicht unvermeidbar zu sagen: Es gab diese und jene Sichtweise, und die Argumente waren diese und jene. Das haben wir dann in die Hände derjenigen zu geben, die gesetzgeberisch zu entscheiden haben.

Wäre dies eine Vorgehensweise, auf die wir uns heute verständigen können? Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Eine Verständnisfrage, Herr Steinkemper: Würde dies bedeuten, dass das Papier in der jetzigen Form hier in der Arbeitsgruppe verabschiedet wird, oder werden die Gedanken und Argumente, die heute geäußert wurden, noch in das Papier aufgenommen, sodass wir noch einmal eine Überarbeitung sehen?

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das Zweite ist der Fall. Deshalb hatten wir bei 8.3.2 die eckigen Klammern gesetzt, um die Argumente in knapper Darstellung parat zu haben, so wie wir sie als Vorsitzende bisher aus der Diskussion aufgenommen haben. Jetzt geht es darum, den Feinschliff zu machen. Das ist eine herausfordernde Aufgabe, die man nicht unterschätzen sollte. Es geht nicht nur um Formulierungen, sondern da muss jeder Satz möglichst gut sitzen.

Es ist eine Teilfrage, die wirklich eine zentrale Bedeutung hat. Deshalb müssen wir uns auch entsprechend Mühe geben.

Was das Verfahren angeht: Die Geschäftsstelle, das UfU-Institut und die Vorsitzenden können einen Aufschlag machen. Das heißt aber nicht, dass die anderen Mitglieder der Arbeitsgruppe bis auf weiteres Unbeteiligte wären. Nur wenn zu viele Köche dasselbe Gericht zum gleichen Zeitpunkt anfangen zu kochen, wird es schwierig. Ich schlage daher vor, dass wir einen Aufschlag machen, aber den machen wir schnell. Dann geben wir das hier in diesen Kreis, und jeder ist ausdrücklich aufgefordert, noch einen Input dazu zu geben.

Frau Verlinden, bitte.

**Abg. Dr. Julia Verlinden:** Habe ich es richtig verstanden, dass nach Ihrem Vorschlag nicht vorgesehen wäre, die Frage der Beibehaltung von § 17 noch einmal explizit in der Kommission auf die Tagesordnung zu setzen?

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Doch. Die Kommission tagt am 14. März. Das Ziel sollte sein, dass wir in der Lage sind, eine entsprechende Unterlage, wie ich sie gerade skizziert habe, in die Sitzung vom 14. März einzubringen. Das heißt, wir müssen jetzt anfangen.

Ich versuche, zwischen dem ersten Teil des Rechtsschutzberichtes - UVP/Europarecht - und dem jetzt diskutierten Teil abzuschichten. Wir haben aus meiner Sicht den UVP- und europarechtlichen Teil so intensiv diskutiert, dass wir uns davor hüten sollten, die Sache ohne Not noch einmal aufzumachen.

**Abg. Dr. Julia Verlinden:** Das heißt, der Berichtsteil wird nicht einfach nur in die Kommission gegeben, sondern es wird darauf hingewiesen, dass es in der AG 2 dazu Diskussionen gab. Die Kommission muss dann entscheiden, wie sie weiter damit vorgehen will.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ja, klar.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Abg. Dr. Julia Verlinden:** Es klingt für mich eben so, dass wir einen Bericht schreiben, in dem dann stehen wird: Wir konnten uns nicht einigen, und deswegen soll der Gesetzgeber entscheiden. Das wäre meiner Meinung nach nur die Notlösung.

Vielleicht kann man in der Kommission noch auf eine andere Art und Weise zu einer Formulierung kommen, die das nicht ganz so offen lässt. Aber das muss die Kommission einschätzen, wie sie das am 14.03. oder später weiter bearbeitet.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Sie haben völlig Recht. Vorsitzende von Arbeitsgruppen sind eine andere Kategorie als Vorsitzende der Gesamtkommission. Deshalb wird dabei auch unterschieden. Mir obliegt es natürlich nicht, der Weisheit der Vorsitzenden der Gesamtkommission vorzugreifen, aber wenn ich einer der Vorsitzenden der Gesamtkommission wäre, würde ich auf der Grundlage dieses Berichtsentwurfs, den die Arbeitsgruppe 2 hoffentlich einvernehmlich vorgelegt haben wird, überlegen, wie damit umzugehen ist.

Diese Überlegung würde sicherlich beinhalten: Was in der Arbeitsgruppe 2 der Fall war, wird in der Kommission nicht anders sein; es wird keine Einigung auf eine Lösung A oder B geben.

In der Erkenntnis dessen stellt sich schlicht die Frage: Führe ich ein Meinungsbild herbei, oder lasse ich abstimmen? Das ist eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit, die aber die Kommissionsvorsitzenden zu entscheiden haben. Da gibt es keine irgendwie geartete Empfehlung oder Vorgabe seitens der AG 2 zu machen; das ist Aufgabe der Kommission in Verantwortung ihrer Vorsitzenden.

Zum politischen Abwägungsprozess mit Blick auf diejenigen, die letztendlich die Entscheidung zu treffen haben, wollte ich deutlich machen: Es gibt keine Patentlösung, und keiner hat die Wahrheit für sich gepachtet. Eine einzige Wahrheit

gibt es nicht, jedenfalls aus meiner Sicht nicht. Es gibt auch philosophische Abhandlungen, die zu diesem Ergebnis gekommen sind.

Ich denke, es ist klar geworden, wie wir vorgehen wollen, und es wäre gut, wenn wir uns darauf verständigen könnten. Gut.

**Tagesordnungspunkt 4**

**Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit**

**Fortsetzung der Beratung**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wir haben dazu ein Papier vorbereitet, das Ihnen in der letzten Woche zugegangen ist. In dieser Arbeitsgruppe haben wir uns in der letzten Sitzung mit einem Papier, das Herr Seitel und Frau Ginko von der Geschäftsstelle gefertigt hatten - herzlichen Dank dafür -, zu diesem Thema befasst. Die allgemeine Einschätzung in der vorangegangenen AG-2-Sitzung war, dass es eine fachliche und inhaltliche Darstellung ist, die allseits geteilt wird.

Wir waren auf dieser Basis übereingekommen, diesen Punkt in den Bericht der Kommission aufzunehmen. Auch das wurde unter dem Gesichtspunkt diskutiert, ob es sich um einen Punkt handelt, der es wert ist, aufgenommen zu werden. Die allgemeine Meinung war dann, dass es auf jeden Fall aufgenommen werden sollte, da ein wichtiger Punkt für die weitere Behandlung im Standortauswahlverfahren ist: Wer hat welche Überprüfungsmöglichkeiten auf welcher Grundlage und mit welcher Tiefenschärfe?

Daraufhin war die Aufgabe, einen Berichtsteil zu entwerfen, den wir zu diesem Punkt in die Kommission geben können. Dieser Berichtsteil wurde unter maßgeblicher Unterstützung des UfU-Instituts entworfen. Die Vorsitzenden und die Geschäftsstelle haben auch noch ein bisschen daran „gebastelt“; dieses Papier liegt Ihnen jetzt vor.

Wird dazu das Wort gewünscht? Herr Fischer.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Dr. h. c. Bernhard Fischer:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Aus meiner Sicht gibt es einen formellen Punkt, den ich hier diskutieren möchte, und einen inhaltlichen Punkt. Der formelle Punkt bezieht sich auf Seite 2 und die Fußnote Nr. 11. Es wird in der Fußnote ein Bezug zu einer Kommissionssitzung hergestellt, in der wir das Thema diskutiert haben und zu der es bislang nur ein vorläufiges Wortprotokoll gibt. Aus meiner Sicht ziehen wir da einen Schluss, der für mich nicht nachvollziehbar ist.

Wenn wir uns in Papieren auf ein bisher noch nicht abgestimmtes Wortprotokoll einer Kommissionssitzung beziehen, halte ich das für fragwürdig, zumindest zum jetzigen Zeitpunkt, zu dem wir es noch nicht einvernehmlich festgelegt haben. Das ist der formale Punkt.

Dieser Punkt wirft aber auch inhaltliche Fragen auf. Mir erscheint es höchst fragwürdig, inwieweit wir die Langzeitsicherheit, die durchaus eine enorme Komplexität wissenschaftlicher und technischer Art aufweist, in einem solchen Prozess einer juristischen Überprüfung zugänglich machen wollen.

Natürlich kann man sagen: Die Langzeitsicherheit ist nach entsprechenden Kriterien zu beurteilen. Da kann man dann wieder überprüfen, ob diese Kriterien richtig angewandt wurden. Aber ich befürchte, dass dahinter möglicherweise mehr steht.

Ich denke, diese Frage müssten wir tatsächlich noch einmal diskutieren. Für mich ist das Thema Langzeitsicherheit nicht klar einer juristischen Überprüfung zugänglich und insofern an dieser Stelle möglicherweise fehl am Platz.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Zu dem formalen Teil, Herr Fischer: Ich würde eine eckige Klammer darum setzen, bis das Protokoll verabschiedet wurde. Das haben Sie zu Recht angesprochen. Man kann sich nicht auf ein vorläufiges Wortprotokoll beziehen, das Ihnen noch

nicht vorliegt. Das bekommen wir organisatorisch aber hin, denn wenn das Protokoll verabschiedet ist, kann man den Bezug auch herstellen. Der Bezug ist auch wichtig, weil dort diese Frage angesprochen wurde, und das ist auch der inhaltliche Punkt, auf den Sie sich beziehen.

Nach den früheren Einschätzungen stand immer die Fragestellung im Raum: Kann ein anerkannter Umweltverband das rügen, auch wenn er nicht in seinen eigenen Rechten betroffen ist? Das ist mit dem Lünen-Urteil vor dem EuGH erstritten und auch schon ins Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz umgesetzt worden, dass, ohne in eigenen Rechten betroffen zu sein, ein Umweltverband Fragestellungen rügen kann.

In der Vergangenheit war bei den rechtlichen Auseinandersetzungen, vor allen Dingen um Schacht Konrad, die Situation, dass, weil der Umweltverband in seinen eigenen Rechten nicht betroffen sei, er nicht die Rechte oder die Betroffenheiten zukünftiger Generationen einer Überprüfung zuführen konnte oder hier eine Überprüfungsmöglichkeit rechtlich einfordern konnte.

Was gerade die Frage der Langzeitsicherheit und Fragen von zukünftigen Generationen betrifft, ist es ganz wichtig, dass wir das hier für uns festhalten. Deswegen haben wir es auch in diesem Papier in dieser Form zum Ausdruck gebracht. Es wäre mir sehr wichtig, dass wir dies in den Bericht aufnehmen, denn schon § 1 des Standortauswahlgesetzes sagt, dass wir es mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Million Jahre machen sollen. Davon sind zweifelsohne zukünftige Generationen betroffen.

Wir müssen auf dem Schirm behalten, was die Betroffenheit zukünftiger Generationen angeht. Insofern finde ich die Klarstellung und die Darlegung hier richtig und werbe dafür, dass wir sie so beibehalten.

**Jürgen Seitel (Geschäftsstelle):** Zu dem formalen Aspekt: Wenn ich mich richtig erinnere, hatte die

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Geschäftsstelle in dem Papier, das zur letzten Sitzung dieser Arbeitsgruppe vorgelegt wurde, im letzten Absatz die Frage aufgeworfen, ob sich die gerichtliche Prüfung materiell-rechtlich auch auf Aspekte der Langzeitsicherheit erstrecken würde.

Diese Frage wurde in der letzten Sitzung an Herrn Hart weitergegeben - der jetzt gerade leider nicht im Raum ist - und der dazu eine eindeutige Position vertreten hat, nämlich dass dieser Aspekt von der Prüfung umfasst sei. Diese Positionierung findet sich im Papier des UfU wieder. Das Problem an dieser Stelle ist, dass wir in der AG 2 übereingekommen sind, Beiträge aus Sitzungen nicht personenscharf wiederzugeben. Ansonsten würde sich in der Fußnote, wenn auch nur vorläufig, der Name von Herrn Hart finden. Ich glaube nicht, dass sich an dieser Aussage, die ihm zuzuschreiben ist, im Protokoll noch viel ändern wird.

(MinDirig Peter Hart (BMUB) betritt den Sitzungssaal)

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Hart, wir diskutieren gerade die Unterlage zum Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit. Ich habe vorhin betont, dass dies, was diese Arbeitsgruppe angeht, einen Vorlauf hat. In der letzten Sitzung haben wir dieses Thema anhand einer Vorlage der Geschäftsstelle erörtert. Die Kernfrage war in diesem Zusammenhang, ob es zutrifft, wie in der Unterlage der Geschäftsstelle für die heutige Sitzung dargestellt, dass in der Tat aufgrund verschiedener neuer europarechtlicher, aber auch nationaler Regelungen das Recht auf Überprüfung der Langzeitsicherheit justiziabel ist und für wen.

Ist das wirklich so, oder muss man das noch ausdifferenzieren und sich künftig noch weiterhin damit befassen? Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dazu noch einmal Stellung nehmen könnten.

**MinDirig Peter Hart (BMUB):** Vielen Dank, Herr Steinkemper. Die Frage der Langzeitsicherheit ist

abstrakt in der Genehmigungsvoraussetzung für die Endlagerschadensvorsorge verortet, also Teil des materiellen Prüfprogramms. Die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung des materiellen Rechts, ohne Beschränkung auf subjektive Rechte klassischer Art, folgt bei Endlagern daraus, dass das UVP-pflichtige Vorhaben sind. Das heißt, die UVP-Richtlinie gilt, die eine objektive Rechtskontrolle fordert. Letztlich beruht die UVP-Richtlinie insoweit auf § 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention, die das Gleiche fordert.

Wer hat dieses Recht? Nach der Rechtsprechung des EuGH besteht dieses Recht bei Verbandsklagen. Bei Klagen von Individualklägern besteht für das nationale Recht die Möglichkeit, nur eine beschränkte Prüfung vorzusehen, und zwar, soweit es um subjektive Rechte geht. Nach der bisherigen Rechtsprechung wäre dies die Langzeitsicherheit eindeutig nicht.

Im Standortauswahlgesetz ist der Gesetzgeber aber zulässigerweise weiter gegangen, als es Art. 19 Abs. 4 GG erfordern würde, und hat auch den Einwohnern der Gemeinde in § 17 und der Gemeinde selbst eine objektive Überprüfung vor den Verwaltungsgerichten zugebilligt.

Dasselbe Modell soll nach Ihrer Diskussion entweder nach § 19 verschoben werden oder ergänzend in § 19 geregelt werden.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Darf ich daraus den Schluss ziehen, Herr Hart, dass das Papier, das heute für die Beratung vorliegt, fachlich, rechtlich aus Ihrer Sicht zutreffend ist?

**MinDirig Peter Hart (BMUB):** Ja, es ist zutreffend.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Dann, muss ich als Nichtjurist gestehen, ist das eine sehr schnelle Klärung einer sehr komplizierten juristischen Frage zwischen zwei Arbeitsgruppensitzungen gewesen. Herr Seitel hat eben noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass diese Frage in dem letzten Papier noch als offen dargestellt wurde.



Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Herr Hart, Sie hatten damals schon einen Beitrag dazu geleistet. Aus anderen Diskussionen weiß ich, dass es durchaus unterschiedliche Sichtweisen dazu gibt, aber das, was Sie gerade ausgeführt haben, war so schlüssig und überzeugend, dass ich persönlich keine Zweifel daran habe.

Ich würde dennoch anregen, dass wir eine schriftliche Grundlage ergänzen, in der es für alle nachvollziehbar ist, dass dies die Sichtweise nunmehr unangefochten im rechtlichen Bereich ist. Das fehlt jetzt. Wir haben den Hinweis auf das Wortprotokoll, was im Übrigen noch gar nicht vorliegt, aber ansonsten wäre es sinnvoll, das zu untermauern. Es gibt auch andere Äußerungen dazu, und es wäre gut, wenn das nachvollziehbar wäre, damit die Dinge hier eine entsprechende Grundlage haben.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank, Herr Jäger. Aus meiner noch vorhandenen juristischen Sichtweise war das Papier, das wir für die heutige Sitzung vorbereitet haben, für mich inhaltlich und fachlich nachvollziehbar. Das ist aber auch kein Wunder, weil ich daran mitgewirkt habe. Es muss nicht unbedingt so sein, aber es ist gut, wenn die Erarbeitung des Papiers und das Stehen zum Inhalt und der fachlichen Aussage übereinstimmen.

Herr Hart, wäre es möglich, dass Sie uns Ihre Auffassung noch einmal in kurzer schriftlicher Form für die Unterlagen zur Verfügung stellen?

**MinDirig Peter Hart (BMUB):** Das ist möglich.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Gut. Das würde helfen, nicht?

(Prof. Dr. Gerd Jäger: Ja!)

Gibt es weitere Anmerkungen zu diesem Punkt? Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Bei Seite 2, vorletzte Zeile, bin ich nicht sicher, wie es gemeint ist: „Aus

Sicht der Kommission besteht vor diesem Hintergrund gegenwärtig kein Änderungsbedarf; soweit § 19 Absatz 1 StandAG wie vorgeschlagen um eine Rechtsschutzoption erweitert werden sollte, ...“

Ist das die noch offene Thematik, die wir unter dem vorherigen Tagesordnungspunkt diskutiert haben, oder was ist darunter zu verstehen?

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wir haben zeitlich parallel laufende und nicht im gleichen Tempo laufende Abläufe innerhalb der Kommission und auch innerhalb der verschiedenen Arbeitsgruppen. Es ist nicht so zu verstehen, wie Sie es gerade in den Raum gestellt haben.

Das muss natürlich noch angepasst werden, wenn die Entscheidung gefallen ist. Aber die ist ja jetzt im Sinne des § 19 gefallen. Ich denke mal, sie wird so kommen. Alle sind sich einig, dass im Rahmen von §§ 19, 20 eine Rechtsschutzklagemöglichkeit einzuführen ist.

Die Aussage lautet in diesem Zusammenhang nur - das kann man aber auch anders formulieren, damit dieses Missverständnis nicht auftreten kann -, dass in § 19 eine Rechtsschutzmöglichkeit zu generieren ist, die darauf Bedacht nimmt.

Vorbild dafür ist die Regelung, die jetzt schon in § 17 getroffen ist. Mehr sollte damit nicht gesagt werden, aber man kann es redaktionell anpassen, sodass keine Fehlinterpretation mehr möglich ist.

Gibt es weitere Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann gehen wir wie folgt vor: Herr Hart und Frau Kurth vom BMUB werden uns möglichst schnell eine kurze Unterlage liefern, auf die wir uns zusätzlich beziehen können werden. Die Geschäftsstelle, das UfU-Institut und die Vorsitzenden bearbeiten die genannten Punkte noch einmal redaktionell. Dann würden wir das Papier mit Ih-

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

rem Einverständnis in die nächste Kommissionssitzung am 14. März zur Beratung einbringen. Okay.

**Tagesordnungspunkt 5**  
**SUP und UVP im Standortauswahlverfahren**  
**Fortsetzung der Beratung**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Auch dies ist ein Punkt, den wir hier in diesem Zusammenhang schon mehrfach diskutiert haben, in den verschiedenen Fortschrittsstadien. Wir haben Ihnen auch hierzu unter Mithilfe des UfU-Instituts, der Geschäftsstelle und der Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppe ein Papier vorbereitet, das Ihnen vorliegt. Ich glaube, das Papier ist aus sich selbst heraus verständlich, sodass es keiner zusätzlichen Einführung bedarf.

In diesem Zusammenhang, Herr Fischer, greifen wir noch einmal den Punkt auf: Wie ist denn das überhaupt mit dem Standortauswahlverfahren, mit den Entscheidungen zur Legalplanung und der Standortentscheidung mit Blick auf die UVP- und SUP-Nomenklatur?

**Dr. h. c. Bernhard Fischer:** Ich versuche zusammenzufassen, was ich da für eine Verwirrung empfinde. Es ist weitgehend klar, dass wir das eigentliche UVP-pflichtige Verfahren im Genehmigungsverfahren haben. Insofern war für mich zunächst einmal klar, dass wir dort auch die UVP verorten.

Durch unsere Entscheidung, dass wir die Standortentscheidung letztendlich schon in § 19 überprüfbar machen wollen, ergibt sich natürlich die Frage, ob zu dem Zeitpunkt - auch mit einer Alternativenprüfung usw. - schon eine UVP erforderlich ist.

Das lässt die Frage aufkommen: Ist das dann schon die UVP, die auch im Genehmigungsverfahren am Ende Anwendung findet und einge-

bracht wird? Oder wird zweimal eine UVP gemacht, nämlich einmal vor der Standortentscheidung und einmal im Genehmigungsverfahren?

Das hat mich bei nochmaligem Lesen der Texte verunsichert. Vielleicht liegt es nur an meinem mangelnden juristischen Verständnis, aber ich denke, wir sollten versuchen, es so klar zu formulieren, dass auch ich es verstehe.

**MinDirig Peter Hart (BMUB):** Herr Fischer, zu Ihrer Frage: Wir haben in dem Verfahren mehrere Stufen in einer strategischen Umweltprüfung; das sind jeweils rahmensetzende Entscheidungen über die Erkundungsstandorte. Wir haben die Besonderheit, dass wir ein Gesetz haben, das ein Element der Zulassung des Endlagers enthält, nämlich die Standortfestlegung, und insofern UVP-pflichtig ist und an das sich ein Genehmigungsverfahren anschließt, in dem ebenfalls eine UVP durchzuführen ist.

Diese doppelte UVP, die Sie problematisiert haben, ist gar nichts Ungewöhnliches. Das ist im Grunde genommen der Typus eines gestuften Verfahrens mit mehreren Teilentscheidungen. Da kennt das Recht klassischerweise, dass es UVPs auf diesen verschiedenen Stufen gibt.

Das ist im Gesetz jetzt schon berücksichtigt. In § 9b des Atomgesetzes gibt es eine Regelung über das Verhältnis der UVPs. Im Genehmigungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, die nicht schon vor der Standortfestlegung geprüft wurden. Das ist die übliche Formulierung bei der Regelung solcher UVPs in gestuften Verfahren, also eigentlich nichts Ungewöhnliches, mit der einzigen Ausnahme, dass es nicht mehrere Verwaltungsentscheidungen sind, sondern ein Gesetz und eine Verwaltungsentscheidung.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Da zeigt sich mal wieder, dass man denjenigen, die unmittelbar aus der täglichen Arbeit damit befasst waren,

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

das Wort geben sollte, bevor man selbst Erklärungen abgibt. Ich konnte alles nachvollziehen und hätte mich bemüht, dies entsprechend darzulegen, da ich in der Sache diese Auffassung teile.

**Abg. Dr. Julia Verlinden:** Ich habe verstanden, dass es einen redaktionellen Fehler gibt, und es gibt die Gefahr, dass Unklarheiten über die UVP im Gesetz beibehalten werden, wenn man da nichts ändert. Aber ich habe jetzt noch nicht ganz genau verstanden, warum man es nicht entsprechend so korrigiert, dass es nachvollziehbarer ist und dass der redaktionelle Fehler korrigiert wird.

Ich habe schon verstanden, dass es die Rechtsauffassung ist, dass es egal ist, ob es im StandAG steht oder nicht, dass zwei SUPs und eine UVP notwendig sind, aber ich habe es auch so verstanden, dass es nicht schaden würde, wenn man darauf im Gesetz noch einmal an richtiger Stelle mit richtiger Formulierung verweist. Habe ich das jetzt richtig zusammengefasst?

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Die Überlegung, die dem Papier zugrunde liegt, ist schlicht folgende: Das geltende Recht nach StandAG verweist auf eine spezielle Vorschrift aus dem UVP-Gesetzesbereich, aber nur auf eine spezielle. Damit ist leider ein Schönheitsfehler redaktioneller Art verbunden, dass auf die falsche Vorschrift in einem Punkt verwiesen wird, sodass in jedem Fall Korrekturbedarf für das geltende StandAG besteht. Die Frage ist, wie dieser Bedarf befriedigt werden kann.

Man könnte dies machen, indem der redaktionelle Fehler beseitigt wird und man den Verweis auf eine einzelne Vorschrift lege artis implementiert hätte. Die zweite Möglichkeit ist, die Sache noch einmal einen Schritt tiefer zu überdenken: Ich habe Korrekturbedarf im UVP-Gesetz, zumindest unter diesem redaktionellen Gesichtspunkt mit Blick auf die Verweisung auf eine einzelne Vorschrift aus dem UVP-Gesetz.

Diese Gefechtslage war für Beteiligte, insbesondere auch für mich, Anlass zu überlegen: Ist es denn überhaupt so sinnvoll und geboten und richtig, spezifische Regelungen aus dem UVP-Bereich herauszugreifen und auf diese im StandAG spezifisch zu verweisen?

Diese Überlegung hat dazu geführt, dass vielleicht doch vieles dafür spricht, bei dieser Gelegenheit des redaktionellen Anpassungsbedarfs weiterzugehen und insgesamt auf eine spezifische, wie auch immer geartete Verweisung auf eine bestimmte Vorschrift im UVP-Bereich zu verzichten. Warum? Es ist eindeutig geregelt, dass das UVP-Gesetz mit Blick auf Fachgesetze zur Anwendung kommt, die keine spezielle Regelung vorsehen.

Die Fachgesetze können bei Bedarf über die UVP-Regelung hinausgehen. Das ist rechtlich möglich, aber hier hat ja niemand einen Anlass gesehen, ein solches Darüber hinausgehen überhaupt in Erwägung zu ziehen. Die Bezugnahme ist auch nur ein Teil der generell geltenden Regelung, deklaratorisch deutlich gemacht, dass das UVP-Gesetz hier maßgeblich ist.

Die letzte Facette in diesem Zusammenhang - das ist auch meine Erfahrung aus über 30 Jahren, in denen ich bei der Formulierung von Gesetzen mitgeholfen habe -: Man sollte mit spezifischen Verweisungen auf eine einzelnen Vorschrift in einem bestimmten Gesetz vorsichtig sein, weil sich dann nicht selten kluge Juristen und sonstige Beteiligte mit der Überlegung befassen: Diese spezifische Verweisung hat ja vielleicht einen größeren Sinn als nur die deklaratorische Verweisung, sondern bedeutet auch vielleicht etwas für das Gesamtgefüge.

Gerade dies soll ja hier nicht der Fall sein. Deshalb gab es folgende Überlegung: Jetzt haben wir schon die Notwendigkeit, hier aus redaktionellen Gründen eine Änderung vorzunehmen. Dann ma-

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

chen wir die Sache rund und verzichten auf diesen speziellen Verweis, ohne in der Sache auch nur ein Jota zu ändern.

Gibt es weitere Anmerkungen? Herr Fischer, Sie hatten sich gemeldet.

**Dr. h. c. Bernhard Fischer:** Meine Anmerkung bezog sich auf die Antwort, die uns Herr Hart gegeben hat, die jetzt auch für mich einsichtig war. Trotzdem stellt sich für mich die Frage, ob es nicht für unseren Bericht sinnvoll ist, diese Klarheit auch dort herzustellen.

Das war aus meiner Sicht bisher nicht so klar, und insofern wäre eine Formulierung, ähnlich wie Herr Hart es erklärt hat, im Bericht durchaus hilfreich.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das können wir gerne aufgreifen. Das BMUB hatte uns vorhin die Zusage gegeben. Das müsste kurzfristig erfolgen, wenn wir das Ziel der Befassung in der Vollversammlung am 14. März erreichen wollen. Aber nach unserer Einschätzung ist das kurzfristig möglich. Dann versuchen wir, das entsprechend zu implementieren. In dem Entwurf, den wir Ihnen heute vorgelegt haben, fand ich es schon klar, aber man kann immer noch klarer werden. Okay.

Wir würden das Papier vorher noch zirkulieren, soweit dafür noch Zeit bleibt. Diese Einschränkung muss ich machen, aber das Ziel ist jedenfalls, damit die nächste Kommissionssitzung zu erreichen. Als Papier der AG 2 wäre es vorzugswürdig, aber wenn es eine Verzögerung geben sollte, kann es auch nur als Papier aus der AG 2, als Vorsitzendenpapier eingereicht werden. Aber das Ziel ist, ein Papier der AG 2 einzureichen. Können wir so verbleiben? Gut.

**Tagesordnungspunkt 6**  
**Standortauswahl und Raumordnung**  
**Fortsetzung der Beratung**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Auch dazu haben wir Ihnen für heute eine Unterlage vorbereitet. Es gab wiederum Zuarbeit vom UfU-Institut, eine Mitwirkung und Modifizierung durch die Geschäftsstelle und die beiden Vorsitzenden. Sie sehen: Die beiden Vorsitzenden geben sich nicht nur in den Sitzungen Mühe, Beiträge zu leisten, sondern auch durch der Hände Arbeit außerhalb der Sitzungen.

Weshalb gibt es dieses Papier überhaupt? Es gab die zwischenzeitliche Fragestellung, ob und inwieweit neben dem StandAG zusätzliche raumordnungsrechtliche Regelungen nötig sind bzw. ob und inwieweit das StandAG selbst diese Regelungen trifft. Da sind wir, wenn ich das richtig sehe, schon in der letzten Sitzung dieser Arbeitsgruppe zu dem Befund gekommen - ich denke, einvernehmlich -, dass das StandAG selbst die entsprechenden Maßgaben beinhaltet, sodass ein Verzicht auf die Anwendung der Vorschriften des Raumordnungsgesetzes und verwandter Vorschriften möglich ist.

Wir sind aber auch zu der Einschätzung gekommen, dass das StandAG in der geltenden Fassung dies noch nicht hinreichend deutlich macht. Dementsprechend haben wir versucht, in dem Papier das darzulegen, und für eine hinreichende Deutlichmachung plädiert. In diesem Zusammenhang haben wir uns angelehnt an eine Vorschrift aus dem NABEG, in dem genau unter dieser Befindlichkeit eine Regelung formuliert ist, die klar macht, dass neben dem NABEG - in unserem Fall neben dem StandAG - eine solche zusätzliche regulatorische Anwendung von Raumordnungsgesetz usw. nicht erforderlich ist.

Wir haben dann in dem Papier noch deutlich gemacht, dass selbstverständlich in diesem Zusammenhang die Belange von Ländern und Kommunen zu berücksichtigen sind. Wir haben aber am

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Schluss des Papiertes auch deutlich gemacht, dass es richtig erscheint, darauf zu hinweisen, dass bauleitplanerische Regelungen, seien es Bebauungspläne oder Ähnliches, nicht geeignet sein sollten, dieses Standortauswahlverfahren zu beeinflussen.

Gibt es Wortmeldungen dazu? Herr Jäger.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Für mich ist der letzte Satz sehr deutlich, was auch die Zielsetzung angeht, die Sie gerade besprochen haben, Herr Steinkemper. Der vorhergehende Satz ist vielleicht nicht ganz so klar. Er lautet: Diese Vorschrift sollte so ausgestaltet werden, dass sie neben der Raumordnung auch andere planungsrechtliche Vorgaben, insbesondere die Bauleitplanung, erfasst.

Ich würde vorschlagen, statt „erfasst“ zu schreiben: „über das im StandAG geregelte Verfahren hinaus nicht mehr berücksichtigt werden müssen“, also den Akzent auf die Regelungen innerhalb des StandAG zu setzen, und dass darüber hinaus keine weiteren Aktivitäten mehr erforderlich sind. Dieses „erfasst“ ist sehr kompakt und bringt das vielleicht nicht so zum Ausdruck.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Der letzte Satz ist eindeutig - das sagten Sie gerade -, sodass kein Missverständnis auch mit Blick auf den vorletzten Satz, falls es überhaupt möglich gewesen wäre, mehr möglich wäre.

Der zweite Punkt ist aus meiner Sicht ein „atmosphärischer“, auf den Sie bei anderen Gelegenheiten auch häufiger zu Recht hingewiesen haben, Herr Jäger, nach dem Motto: Wenn ich etwas formuliere, dann sollte ich, soweit möglich, darauf Bedacht nehmen, dass ich nicht formuliere, was alles nicht geht, sondern das wird einbezogen, und dann steht im nächsten Satz, wie es einbezogen wird. Das war schlicht die Überlegung dabei.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Schöner hätte ich es nicht ausdrücken können.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke. Können wir damit leben?

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Damit kann man leben.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Okay, gut.

Gibt es weitere Anmerkungen zu diesem Papier? Wenn das nicht der Fall sein sollte, dann würden wir auch dieses Papier dann als Papier der Arbeitsgruppe in die Beratung der Kommission in ihrer Sitzung am 14. März einbringen. Ich danke Ihnen.

Der nächste Tagesordnungspunkt dürfte etwas länger dauern. Dann machen wir jetzt eine halbe Stunde Pause.

(Unterbrechung von 11.52 bis 12.30 Uhr)

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Meine Damen und Herren, ich möchte Sie bitten, Platz zu nehmen. Wir setzen die für die Mittagspause unterbrochene Sitzung fort.

**Tagesordnungspunkt 7**  
**Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren**  
**Weiteres Vorgehen im Nachgang zur 22. Sitzung der Kommission**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Zwei Unterlagen sind im Zusammenhang mit diesem Tagesordnungspunkt noch einmal genannt worden. Das ist zum einen die Unterlage, die die AG 1 für die genannte Kommissionssitzung vorgelegt hatte - „Akzeptiertes Auswahlverfahren“ - und zum anderen eine Unterlage aus der AG 3. Diese beiden Unterlagen waren Gegenstand - Sie haben es miterlebt - intensiver Diskussionen in der letzten Kommissionssitzung. Um das Fazit vorwegzunehmen: Die Diskussion zu diesem Punkt ist alles andere als abgeschlossen. Sie bedarf also weiterer Präzisierung, weiterer Klärung.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Wenn ich es richtig sehe, tagt die AG 1 in ihrer nächststehenden Sitzung am 11. März 2016, also drei Tage vor der nächsten Kommissionsitzung, was einerseits schlicht so ist, was aber andererseits für unsere Beratungen heute nicht besonders ideal ist, denn wir haben den Beratungsstand, wie er sich in der letzten Kommissionsitzung, der 22. Sitzung, ergeben hat und keinen - jedenfalls mir zugänglichen - ergänzenden Input oder ergänzenden Erkenntnisgewinn mit Blick auf die Diskussion und Meinungsbildung in der AG 2 im Nachgang zu der letzten Kommissionsitzung. Es ist nun einmal so. Gleichwohl sollten wir in unserer Befassung mit diesem Punkt heute Folgendes beachten: Erstens. Die originäre Zuständigkeit für den Punkt „Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren“ liegt bei der AG 1. Da gehört sie hin, und da sollte sie auch bleiben.

Das bedeutet zweitens, dass die Arbeitsgruppe 2 genügend Befassungsgründe für dieses Thema hat, dass sie den Punkt 1 aber immer unter dem Gesichtspunkt Aufteilung der Arbeit, Abgrenzung von Arbeit und Berücksichtigung von Befindlichkeiten vor Augen haben sollte.

Das bedeutet aber drittens, weil die Zeit endlich ist, die uns noch zur Verfügung steht: Wenn und soweit ins Auge gefasst oder gar vorgeschlagen wird, Änderungen im geltenden StandAG auf der Grundlage der geführten Diskussion als Quintessenz vorzuschlagen, ist die AG 2 gut beraten, sich rechtzeitig damit zu befassen. „Rechtzeitig“ heißt, heute gesehen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, also heute, und zwar im Sinne eines - ich möchte es mal so sagen - Brainstorming. Man kann sich Gedanken machen, wie künftige Regelungen, wenn sie denn ins Auge gefasst werden, möglicherweise aussehen könnten.

Was haben wir dazu bisher als Anhalt? Wir haben als Anhalt die Diskussion, die ich schon erwähnte, und zwar die umfassende Diskussion in der 22. Sitzung der Kommission. Diese Diskussion ist bei weitem nicht abgeschlossen.

Die Unterlage, die seitens der AG 1 vorgelegt wurde, war, wenn ich es richtig verstanden habe, auch aus Sicht der Vorsitzenden der AG 1 nicht als schon originärer erster Entwurf für einen Berichtsteil für den Endbericht gedacht, sondern im Sinne einer Vorstufe. Das wurde in der Diskussion deutlich, selbst wenn es dem einen oder anderen vorher nicht klar gewesen sein sollte.

Der Berichtsteil ist nach diesen Maßgaben erst noch zu generieren. Gleichwohl hat aber die Diskussion in der 22. Sitzung der Kommission gewisse Anhaltspunkte ergeben, die für uns wichtig sind. Sie haben sie alle mitbekommen, aber ich bringe sie noch mal in Erinnerung: Das waren zum einen die Instrumente. Zu den Instrumenten und Mechanismen, die von der Arbeitsgruppe 1 vorgeschlagen und diskutiert wurden, gab es die Stichworte „Teilgebietskonferenzen“, „Rat der Regionen“, „Regionalkonferenzen“, „nationale Begleitgremien“ und schließlich die Kommission selbst.

Wenn ich mit den letzten beiden Punkten beginnen darf: Die Kommission selbst hat ihre Regelung, nämlich im Standortauswahlgesetz. Da Regelungsbedarf zu sehen, wie man die Arbeit der Kommission verbessern könnte, wäre etwas kontraproduktiv. Das wäre nämlich Rechtsgeschichte, weil die Kommission ihre Arbeit - das ist ja beschlossen worden - Mitte des Jahres beenden wird.

Dasselbe gilt nicht in gleicher Weise für die nationalen Begleitgremien. Da ist durchaus zu prüfen, ob und inwieweit in Ergänzung zur bestehenden Regelung im Standortauswahlgesetz - ich glaube, es handelt sich um § 8, wo darauf rekurriert wird -, noch Zusätzliches überlegt, bedacht und gegebenenfalls auch zu einer Regelung vorgeschlagen werden sollte. In weit verstärktem Maße gilt das natürlich für die sogenannten Regionalkonferenzen und den Rat der Regionen.

Wenn ich noch einmal die Ergebnisse des abgerufenen Meinungsbildes innerhalb der letzten

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Kommissionssitzung in Erinnerung rufen darf, dann war das Ergebnis zum Stichwort Teilgebietskonferenz: 13 der abgegebenen Stimmen haben sich gegen eine solche Teilgebietskonferenz und eine solche Regelung ausgesprochen und neun dafür. Beim Rat der Regionen war die Abstimmungssituation zwölf für den Rat der Regionen, drei dagegen und fünf Enthaltungen. Zu den Letztgenannten zähle ich mich auch. Bei den Regionalkonferenzen gab es, glaube ich, keine Frage, dass das allseits für sinnvoll gehalten wurde, wobei beim Rat der Regionen noch aufgrund der Fragestellung, die seitens des Vorsitzes innerhalb der Kommissionen zur Abstimmung gestellt wurde, offen geblieben ist, ob und inwieweit das positive Votum für die Einführung eines Rats der Regionen - diese zwölf Stimmen - bedeutet, dass eine Verlinkung mit dem Mechanismus des nationalen Begleitgremiums vorzusehen ist. Diese Frage wurde unter diesem Blickwinkel nicht abschließend geklärt, sondern als Fragestellung aufgenommen, die weiter zu behandeln und zu bedenken ist.

Das war mit Blick auf die Schwerpunktsetzung für unsere heutige Diskussion eine Vorbemerkung, die darauf abzielt, dass es - jedenfalls aus meiner Sicht - sinnvoll wäre, sich mit den Stichworten Regionalkonferenzen, Teilgebietskonferenzen, Rat der Regionen usw. unter Evaluierungs- und Rechtsetzungsgesichtspunkten in einem ersten Zugriff - sprich: Brainstorming - zu befassen.

Da uns die Zeit davonläuft, ist die Überlegung von Herrn Brunsmeier, der Geschäftsstelle und mir, dass es Sinn machen könnte, wenn wir uns zu solchen Instrumenten verständigen, die folgenden Fragen zu klären: Wie regeln wir sie denn dann? Inwieweit besteht Regelungsbedarf, und mit welchem Auflösungsgrad? Das ist kein Vorgriff auf die Arbeit der AG 1, denn sie hat, was die Aufgabenstellung angeht, ein davon zu differenzierendes Selbstverständnis, wenn ich es richtig verstanden habe.

Es hindert uns also nichts daran, uns mit ersten - ich möchte das unter dieses Stichwort fassen - Gedankenskizzen zu befassen. Die Gedanken sind bekanntlich frei. Deshalb kann auch niemand etwas gegen Gedankenskizzen haben, unter dem Gesichtspunkt: Wieso wilderst du auf meinem Gelände? Das ist jetzt scherzhaft formuliert. Das wäre im ersten Zugriff ein erster Ansatz. Das ist zunächst einmal primär die Aufgabe, die wir bei den Vorsitzenden, aber auch bei der Geschäftsstelle und insbesondere beim zuarbeitenden UfU-Institut sehen, das in Angriff zu nehmen. Herr Stracke, wir hatten uns darüber in der Mittagspause unterhalten.

Das ist die Situation, die wir aus unserer Sicht vorfinden. Damit mag die Vorrede genügen.

Ich bitte um Wortmeldungen. Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Ich habe eine sehr grundsätzliche Frage, die vielleicht am Anfang ganz passend ist. Ich habe dem Papier der AG 1 entnommen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich zwei Stränge haben soll, nämlich das verwaltungsrechtliche Aktionsfeld, wie es genannt wird, und das ergänzende Aktionsfeld. Bisher war mein Verständnis eigentlich, dass in der AG 1 die Öffentlichkeitsbeteiligung, wie sie in § 9 Standortauswahlgesetz niedergelegt ist, konkretisiert wird. Deswegen habe ich den Rat der Regionen und die Regionalkonferenzen eigentlich als eine Konkretisierung von § 9 verstanden. Soll also neben den Regionalkonferenzen, dem Rat der Regionen und vielleicht den Teilgebietskonferenzen parallel ein sogenannter Verwaltungsstrang bestehen? Was soll das dann sein? Wie kommen diese beiden Stränge am Ende zusammen? Das habe ich überhaupt nicht verstanden.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich gehe gleich gerne darauf ein. Zunächst aber noch weitere Wortmeldungen. Herr Meinel, bitte.

**Helmfried Meinel:** Danke sehr, Herr Steinkemper, für Ihre Einführung. Das entspricht auch

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

weitgehend dem, was mir von der 22. Kommissionsitzung und den Diskussionen, die dort geführt worden sind, berichtet worden ist.

Meines Wissens kommt noch die Diskussion darüber hinzu - das schließt ein bisschen an das an, was Frau Rickels gerade gesagt hat -: Wer ist hinterher Träger der Öffentlichkeitsarbeit? Ist es die Behörde selbst, oder ist es eine Stiftung? Die Stiftung wurde, wenn ich es richtig weiß, mehrheitlich verworfen. Es wurde mehrheitlich gesehen, dass die Behörde auch das Vertrauen der Öffentlichkeit erlangen muss, erringen muss, dafür kämpfen muss und sich nicht darauf zurückziehen kann, dass sie sozusagen ihren Kram macht - ich formuliere das mal ein bisschen hemdsärmelig -, und die Stiftung macht dann den gesellschaftlichen Überbau. Das kann es dann natürlich auch nicht sein. Insofern ist es auch Sicht meines Ministers gut, dass die Diskussion in diese Richtung gelaufen ist.

Wir hatten das damals, als wir das Standortauswahlgesetz konzipiert haben, das gesellschaftliche Begleitgremium vorgesehen, um auch im nicht parlamentarischen Raum - ich will nicht „außerparlamentarischer Raum“ sagen -, im gesellschaftlichen Raum eine kontinuierliche Begleitung zu haben. Wir haben jetzt den Rat der Regionen, mehrheitlich gesehen, als überörtliches Gremium der Regionalkonferenzen eingeführt. Auch das halte ich für funktional.

Aber man muss sich noch einmal Folgendes überlegen: Bewegen sich der Rat der Regionen und das gesellschaftliche Begleitgremium nicht auf einer ähnlichen Flughöhe, also einer Abstraktion weg von der örtlichen Begebenheit? Wir sind mit der Debatte noch nicht fertig, auch nicht bei uns im Umweltministerium in Baden-Württemberg. Es gibt die Überlegung, ob man das nicht verschmelzen muss, wobei mir durchaus klar ist, dass die Quellen, aus denen diese beiden Gremien gespeist werden, sehr unterschiedlich sind; denn der Rat der Regionen wird natürlich aus den Regionalkonferenzen heraus bestückt,

wohingegen das gesellschaftliche Begleitgremium eben nicht regional bestimmt ist bzw. aus einer regionalen Struktur heraus delegiert wird, sondern zum Beispiel vom Bundestag bestimmt wird.

Insofern ist das noch ein bisschen schwierig. Aber ich glaube, es macht in der Tat Sinn, darüber nachzudenken, diese beiden Gremien eventuell stärker zusammenzuführen, um hier eine größere Konsistenz zu haben.

Das bedeutet natürlich, wenn man das macht, dass der Rat der Regionen ganz klar auch eine gemeinwohlorientierte Aufgabe übernehmen muss, also auch die von Partikularinteressen losgelöste gesellschaftliche Debatte mitführen muss. Das müssen die Mitglieder auch tun.

Wenn man dem Rat der Regionen jedoch diese Aufgabe und diese Verantwortung gibt, kann er sich daraus nicht herausstellen und sagen, für die höherstehende Moral ist dann das gesellschaftliche Begleitgremium zuständig. Ich habe die Sorge, wenn wir beides parallel haben, dass eine Verantwortungsverschiebung stattfindet und dass dann auch wieder die Diskussion stattfinden kann - nicht muss -, wer an dieser Stelle die gute Seite und wer die schlechte Seite ist.

Insgesamt könnte ich mir aber vorstellen, dass wir, wenn es gelingt, das zusammenzuführen, eine klarere Struktur in den Ebenen haben, die für die Formulierung von Interessen jenseits des behördlichen Verfahrens zuständig sind.

Ein anderer Punkt, den ich noch ansprechen möchte: Indem die Teilgebietskonferenzen abgelehnt worden sind, ist auch abgelehnt worden, dass die Phasen Ia und Ib zu getrennten Berichten führen. Das halte ich für essenziell. Ich glaube, es ist nicht leicht beherrschbar - egal, ob man nun eine Teilgebietskonferenz hat oder nicht -, wenn wir Berichte aus der Festlegung der Gebiete haben, die vertieft untersucht werden sollen. Natürlich muss anschließend im Bericht



Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

nach der Phase I, also in der Nomenklatur der AG 3, dargestellt werden: Wie ist der Vorhabenträger zur Auswahl der obertägig zu erkundenen Regionen gekommen? Wie hat er dies auf die Zahl der vorgeschlagenen, zur obertägigen Erkundung vorgesehenen Gebiete verdichtet? Das muss natürlich nachzeichnbar sein und muss nachträglich auch aus der Diskussion des Berichts heraus bewertet werden können. Das kann nicht nur ein knapper Bericht sein, der das Ergebnis schildert, sondern es muss dann auch der Verlauf geschildert werden. Ich möchte einmal gerne herausstellen, dass dies für uns ein ganz wichtiger und essenzieller Bestandteil ist. Danke.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Herr Vorsitzender, eine kurze Frage zu dem, was wir jetzt im Sinne eines Brainstormings, wie Sie gesagt haben, austauschen wollen, wobei wir natürlich Gefahr laufen, die Arbeit in der Arbeitsgruppe 1 ebenfalls noch einmal zu adressieren. Es schadet aber nichts, wenn wir uns dafür ein gewisses Zeitbudget gönnen.

Bezüglich der Frage, was wir insgesamt diskutieren, würde ich auch dieses Dokument 173 einschließen wollen. Das heißt, wir haben zum einen die Frage der Bürgerbeteiligung, wo die Arbeitsgruppe 1 leider noch nicht so weit ist, dass wir die Eckpunkte haben, um die Arbeit in der Arbeitsgruppe 2 dann auch erledigen zu können. Aber es gibt natürlich auch den Ablauf. Der ist genauso relevant für unsere Arbeitsgruppe. Da stellen sich heute auch schon einige Fragen, die wir dann adressieren können. Zum Beispiel ist am Schluss adressiert - um nur ein Beispiel zu nennen -, dass in dem letzten Schritt, wenn es um die Festlegung des Vorschlags zum Standort geht, dass die Vorgehensweise im StandAG eben anders festgelegt ist, dass also der Vorhabenträger dort keinen Vorschlag macht, sondern seine Ergebnisse abliefern, und dass der Vorschlag dann vom BfE kommt. Das ist ein Unterschied.

Das wäre zum Beispiel eine Frage, die wir hier sicherlich auch adressieren sollten, unabhängig davon, dass es auch in begrifflicher Hinsicht Baustellen gibt. Da wird von Standorten geredet, da wird von Regionen geredet, von Teilgebieten. Das alles sind Dinge, die wir am Ende natürlich aufgreifen müssen, um sie im StandAG möglichst eindeutig zu regeln. Insofern sollte man das vielleicht in den Themenspeicher aufnehmen.

Zu den Fragen, die Frau Rickels insbesondere zu diesen zwei Handlungsfeldern hatte, könnte ich gerne etwas sagen, aber ich will Ihnen nicht vorgehen, Herr Steinkemper. Sie hatten angekündigt, dazu etwas zu sagen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich möchte Sie ausdrücklich ermutigen, etwas dazu zu sagen. Vielleicht brauche ich dann nichts mehr zu sagen.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Der Ball kommt zurück. Ich habe ja das besondere Vergnügen, auch in der Arbeitsgruppe 1 mitzuwirken. Vielleicht vor diesem Hintergrund eine kurze Erläuterung von meiner Seite.

Wir haben uns in der Diskussion in der Arbeitsgruppe 1 nicht ganz leichtgetan - das gilt auch für die Begrifflichkeiten -, zwischen dem zu differenzieren, was heute rechtlich geregelt ist - insbesondere die Bürgerbeteiligung -, und dem, was künftig hinzukommen soll. Deswegen haben wir uns auch mit der Begrifflichkeit „verwaltungsrechtlich“ sehr schwergetan. Es ist dann als ergänzendes Aktionsfeld bezeichnet worden.

Inzwischen ist die Diskussion aber so weit - und insofern ist diese Darstellung vielleicht auch ein bisschen irreführend -, dass es die einheitliche Meinung ist, dass man das nicht aufteilen darf, sondern das muss ein Strang sein; denn alleine schon die Perspektive des Bürgers, der sich an einem solchen komplexen Prozess beteiligen

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

soll, erzwingt es, dass man nur einen Prozess gestalten kann. Ansonsten würde das total auseinanderlaufen. Da konvergieren die Vorstellungen zum Glück.

Es ist mit Sicherheit so - das ist dann wieder ein Thema unserer Arbeitsgruppe -, dass das StandAG schon beides beinhaltet, sowohl bisheriges Verwaltungsrecht als auch schon viele Dinge, die hier im Sinne eines ergänzenden Aktionsfeldes oder einer zusätzlichen Beteiligung beispielsweise angesprochen sind. Diese Dinge sollten wir in der Arbeitsgruppe 1 konkretisieren. Das werden wir auch tun. Wir werden sie aber auch ein Stück weit modifizieren. Zum Beispiel sind Regionalkonferenzen begrifflich so im StandAG gar nicht angelegt, sondern da sind beispielsweise regionale Begleitgruppen adressiert. Diesbezüglich müssen wir am Ende klarstellen: Ersetzt eine Regionalkonferenz eins zu eins eine regionale Begleitgruppe? Wir sollten auch konkretisieren, was sie denn soll. Außerdem sollte konkretisiert werden, wo die Bürgerversammlungen einzuordnen sind, also ob sie dem klassischen, alten Verwaltungsrecht zuzuordnen sind, wo es zu Erörterungsterminen präziser gesagt, oder ist das auch ein neues Instrument? Das alles sind Dinge, die noch klarzustellen sind.

Aber zusammengefasst, Frau Rickels: Keine zwei Felder. Ein Feld am Ende. Natürlich wird es auch später bei der Berichterstattung in der Öffentlichkeit darauf ankommen, zu sagen: Was ist denn jetzt mehr gegenüber dem, was wir bis dato alle aus komplexen Projekten und Verwaltungsverfahren kennen? Was wird denn hier an zusätzlichen Möglichkeiten - insbesondere in der Beteiligung -, rechtlich verbrieft, vorgesehen? Das ist dann letztendlich auch ein Grund gewesen, warum man es ein Stück weit abgeschält hat.

Herr Brunsmeier, vielleicht noch mal ganz kurz zu der Diskussion, die Sie heute Morgen angesprochen haben: Natürlich sind im StandAG viele Bürgerbeteiligungselemente enthalten, aber

zum Beispiel die konkrete Frage, welches Recht welches Gremium bekommt, und zwar nicht Recht in dem Sinne, dass man Fragen stellen kann und Antworten bekommt, sondern wir diskutieren diesbezüglich in der Arbeitsgruppe 1 mehr, nämlich dass diese Rechte Prüfrechte beinhalten, die dann auch Auswirkungen auf den Prozess haben, dass der Prozess also nicht weitergehen darf, solange die Prüfungen, die dort eingefordert werden, nicht abgeschlossen sind. Das sind Dinge, die im StandAG so noch nicht drinstehen.

Dort sehe ich eben den Zusammenhang zwischen neu eingeführten, rechtlich verbrieften Rechten und einem Rechtsschutz. Das muss man sich am Ende einmal anschauen. Leider sind wir nicht so weit, dass wir heute schon über die einzelnen Punkte sprechen können, was sie denn für das StandAG bedeuten.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke sehr. Dadurch hat sich meine Zwischenbemerkung weitgehend erledigt.

Ein Stichwort zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage, Frau Rickels, was denn unter einem verwaltungsrechtlichem Aktionsfeld zu verstehen ist. Ich habe - insbesondere auch in Vorbereitung der Kommissionssitzung - Seite 10 des Papiers „Akzeptiertes Standortauswahlverfahren“ aus der Arbeitsgruppe 1 zitiert, das in der letzten Kommissionssitzung beraten wurde.

Ich habe mir damals im Flieger - also ziemlich spät, aber immerhin noch rechtzeitig vor der Sitzung - die Dinge angeschaut und damals ein dickes Fragezeichen an dieses Bild gemalt, nach dem Motto: Irgendwie verstehst du das nicht so ganz. Im Verlauf der Diskussion in der Kommissionssitzung sind mir die Dinge ein bisschen deutlicher geworden.

Herr Meinel, Sie hatten in diesem Zusammenhang einen entscheidenden Punkt angesprochen, nämlich schlicht die Frage: Wo ist dieser Prozess

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

aufgehängt? Wer steuert ihn? Wer ist der Dienstleister für diesen Prozess, damit er in geeigneter Weise stattfindet? Da war - ich betone: war - unter anderem diskutiert worden, ob es nicht sinnvoll sei, für diesen Zweck eine Stiftung einzurichten. Dieser Punkt ist, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, letztendlich in allgemeiner Einschätzung aber nicht weiter verfolgt worden.

Die Frage, die dann blieb, lautete, ob es denn richtig und sinnvoll ist, wie das geltende StandortAG gestaltet ist, soweit es dafür überhaupt Regelungen vorsieht, das BfE für diesen Prozess als zentrale Stelle vorzusehen. Das haben wir in der Kommissionssitzung vertieft diskutiert. Herr Meinel, Sie hatten es vorhin angesprochen. Wenn ich die Dinge richtig sehe, ist in der Quintessenz letztendlich überlegt bzw. argumentiert worden, einen solchen Steuerungs- oder Dienstleistungsprozess durch eine Stelle vorzusehen, um mangels einer einleuchtenden, schlagenden, überzeugenden anderen Idee das BfE diesbezüglich durchaus weiter in den Blick zu nehmen, aber in diesem Zusammenhang - vielleicht auch regulatorisch; das muss man dann sehen - deutlich zu machen, dass das BfE, wenn es diese Aufgabe denn zukünftig inne hätte, dabei in der Situation ist, den unter Steuerungsgesichtspunkten gesehenen Dienstleister - nicht den Entscheider - für die in Aussicht genommenen Institutionen zusätzlich zu bilden.

Das meine ich, aus der letzten Sitzung der Kommission mitgenommen zu haben. Wir müssen in jedem Fall an dieser Fragestellung weiterarbeiten, auch in dieser für Evaluierung, also Rechtsfragen, zuständigen Arbeitsgruppe.

Noch einmal zum Stichwort Zusammenarbeit - ich recurriere dabei auf Ihre Einlassung, Herr Meinel - zwischen dem Rat der Regionen und dem nationalen Begleitgremium. Ich spreche jetzt für mich, nicht als Vorsitzender: Ich kann die Überlegungen, die Sie dargelegt haben, gut nachvollziehen, und zwar unter dem Gesichtspunkt, dass eines ganz misslich wäre, wenn

nämlich eine Konkurrenzsituation zwischen den verschiedenen Gremien entstehen würde. Eine Konkurrenzsituation, die noch nicht einmal gewollt sein muss - nach dem Motto „Denen zeigen wir es mal!“ -, sondern die - je nachdem, wie Sie die Dinge von der Regelung her anlegen - eine nicht ganz ungewöhnliche Möglichkeit einer Folge wäre.

Ich meine, in diesem Zusammenhang ist es wirklich wert, zu überlegen, wie wir den Prozess so vorstrukturieren zu können, dass sich diese Möglichkeit oder diese Gefahr - ich nenne es mal „Gefahr“ - in Grenzen hält, denn - auch das ist klar - die Interessenlage zwischen den Regionalkonferenzen und dem Rat der Regionen ist zwangsläufig nicht immer identisch. Die Frage lautet ja: Welche Region muss sich später damit befassen, und welche muss sich damit nicht in gleicher Weise befassen? Von daher ist ein Zielkonflikt angelegt, und da ist es mehr als nur eine regulatorische Facette, sich sehr gut zu überlegen und gegebenenfalls zu implementieren, dass diese Mechanismen jedenfalls vom Verfahrensablauf her eine Chance haben, zu funktionieren. Herr Brunsmeier, bitte.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ich würde gerne - auch im Sinne eines Brainstormings - noch einmal ein paar Gedanken dazu hineingeben wollen.

Zunächst einmal - da schließe ich mich Ihren Worten an, Herr Steinkemper - ist in der Kommissionssitzung noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht worden, dass wir darauf achten müssen, dass das BfE in geeigneter, in besonderer - ich hätte beinahe „in hervorragender“ gesagt -, in einer sehr guten Form in die Lage versetzt wird, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu machen und das auch entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit Bürgerversammlungen, mit Anhörungen, mit Eingaben, mit Abarbeiten usw., wie es normalerweise in solchen Verfahren üblich ist, in vorbildlicher Form zu leisten, zu können und auch zu tun. Ich glaube, das ist das

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

eine. Es war allgemeines Verständnis, dass es da ein sehr sauberes, ein sehr gutes Vorgehen des BfE geben muss. Das war die erste Ebene.

Ich denke aber, wir sollten vielleicht den Blick vielleicht noch einmal insofern ein bisschen zurückwenden, als es für solch ein behördliches Vorgehen in der Vergangenheit nicht immer unbedingt sehr viele Sympathien gab, weil die Behörden in der Vergangenheit, genau mit diesen Instrumenten ausgestattet, durchaus differenziert vorgegangen sind, auch mit bestimmten Ergebnissen. Sie alle wissen, wozu das an bestimmten Stellen geführt hat. Das heißt, der Anspruch ist schon da, und der Anspruch ist schon zweckmäßig, etwas zu schaffen, was neben der Absicherung eines vorbildlichen Ablaufs, wie es jetzt im StandAG für das BfE vorgesehen ist, dort auch einen neuen Gedanken entsprechend unterbringt.

Ich glaube, es gab auch im Vorfeld des StandAG und dann auch mit der Verabschiedung des StandAG - so erinnere ich mich jedenfalls - den Hinweis auf den doch sehr allumfassend mächtigen BfE, also einer gewissen Machtkonzentration auch beim BfE. Jetzt einmal mit Blick auf Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentlichkeitsbegleitung: Daraus ist gewissermaßen das ergänzende Aktionsfeld entstanden, um da ein gewisses Pendant zu haben, das auch außerhalb der Sicht dieses doch sehr mächtigen BfE Gedanken einbringen kann. Insofern denke ich, dass wir diese Aspekte bei unserer Diskussion auch berücksichtigen sollten.

Jetzt zunächst einmal ganz schnell den Rat der Regionen beim BfE aufzuhängen, fände ich mit Blick auf die vergangenen Diskussionen nicht ganz einfach. Ich glaube, das ist schwierig. Insofern stellt sich für uns jetzt nicht die Frage, die Arbeit der AG 1 zu übernehmen, sondern uns vielleicht zunächst einmal mit den grundsätzlichen Fragen zu beschäftigen: Wie kann man so etwas im StandAG aufhängen? Im StandAG ging es bisher um zwei Sachen, die dort aufgehängt

sind, was so etwas betrifft. Das sind wir zunächst einmal selber, die Kommission. Es steht einiges dazu drin, wie sie sich zusammensetzt, welche Aufgaben sie hat und welche Möglichkeiten sie hat. Zum nationalen Begleitgremium steht auch darin, und zwar in § 8, was es machen soll. Darin steht allerdings nicht so viel zur Zusammensetzung und zur Präzisierung.

In diesem Sinne fände ich es richtig und wichtig, anknüpfend an bzw. aufbauend auf diese beiden Gremien, die bereits im StandAG vorgesehen sind, mit solchen Herleitungen auch den Rat der Regionen und die Regionalkonferenzen aufzunehmen und erst einmal als Einheiten, als Gremien zu adressieren, die in Zukunft eine Rolle spielen sollen.

Die zweite Frage neben der Aufhängung im Gesetz, dass sie dort also ihren Platz haben und so eingerichtet werden wie die Kommission und wie das nationale Begleitgremium, ist dann, daraus abzuleiten, an welchen Stellen sie welche Funktionen, welche Aufgabe und möglicherweise auch welche Rechte - Nachprüfungsrechte oder anderes - bekommen und das dort auch entsprechend aufzuhängen. Das wäre der organisatorische Vorschlag, damit umzugehen.

Aus der Kommissionssitzung heraus ist meines Erachtens noch nicht abschließend geklärt: Wo? Beim BMUB, beim BfE, bei einem dritten Unbekannten, Neutralen oder sonstigen? Dazu habe ich noch keinen abschließenden Vorschlag von der AG 1 gehört bzw. gesehen, außer dass der Gedanke der Stiftung ziemlich verworfen wurde. Ich glaube, diesbezüglich besteht noch Diskussionsbedarf bzw. eine Vorschlagsmöglichkeit der AG 1, die neben dieser Festlegung im Gesetz, an welchen Stellen sie wo wirken, gegebenenfalls noch ergänzt werden müsste.

Unsere Aufgabe als AG 2 würde ich jetzt hauptsächlich in der Befassung mit der Fragestellung sehen, wo im Gesetz und mit welcher Präzisierung diese Gremien aufgehängt werden und wo

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

wir erste Anknüpfungspunkte sehen, wo sie in den Abläufen mit entsprechenden Funktionen, Aufgaben, Rechten und Pflichten eingebracht werden können. Das wären die Schritte, die wir noch weiter vertiefen müssten, glaube ich.

Wir haben eben in der Mittagspause - Herr Steinkemper hatte es angesprochen -, überlegt, dass wir hier heute dieses Brainstorming machen und einfach mal alle Gedanken aufsammeln - Herr Stracke sitzt dort und schreibt hoffentlich fleißig mir - und dass wir daraus dann noch mal eine Redaktionsrunde machen, um uns weiter auf dieser Ebene zu entwickeln und weitere Gedanken zusammenzutragen. Der Vorschlag lautet also, heute keine Festlegungen zu treffen, sondern einfach nur einmal zu sammeln, was an Gedanken vorhanden ist.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank, Herr Brunsmeier. Herr Meinel, bitte.

**Helmfried Meinel:** Danke, Herr Steinkemper. Herr Steinkemper, Sie hatten in Ihren einführenden Bemerkungen schon darauf hingewiesen, dass die Kommission selbst zwar im Gesetz benannt ist, dass aber ihre Arbeit demnächst ausläuft, wir also allenfalls, was die Zusammensetzung von künftigen Gremien angeht, darauf rekurrieren können, aber nicht, was die Fortsetzung betrifft.

Das gesellschaftliche Begleitgremium ist damals im Standortauswahlgesetz erfunden worden, weil wir den Bedarf gesehen haben, dass man so etwas braucht, ohne es weiter zu konkretisieren. Deswegen ist es natürlich auch nicht weiter konkretisiert worden.

Ich halte es für einen wesentlichen Fortschritt, dass die AG 1 noch einmal sehr deutlich die Aufgaben beschrieben hat und auch Vorschläge zur Funktionsweise der Regionalkonferenzen hat, die dann einsetzen, wenn Standorte oder Standortregionen für die obertägige Erkundung

benannt werden. Bevor das in das weitere Verfahren hineingeht, müssten sich diese Regionalkonferenzen etablieren.

Dazu ist aufgeschrieben worden, wie sie sich zusammensetzen. Es ist das Ringmodell beschrieben worden. Das halten wir für sehr sinnvoll, um daraus einen ständig arbeitsfähigen Kern zu definieren und daraus eine weitere Bürgerbeteiligung in der Region vorzusehen und diese Debatte auch in der weiteren Bürgerschaft und auch in dem dritten Kreis entsprechend zu befeuern, anzureizen und zu guten Ergebnissen zu führen. Das halte ich für sinnvoll.

Für sinnvoll halte ich auch, dass sich diese Regionen zu einem Rat der Regionen mit einem Delegiertenprinzip zusammenschließen. Das ist aus meiner Sicht ebenfalls sinnvoll und funktional.

Nochmals: Die Überlegung ist, darüber nachzudenken, ob man das nicht verschmelzen sollte, indem etwas im Standortauswahlgesetz drinsteht, aber nicht konkretisiert ist, nämlich gesellschaftliches Begleitgremium, wobei man durchaus auch vorsehen kann, dass man sagt: Der Rat der Regionen wird zum einen von Vertretungen der Regionalkonferenzen bestückt, von Delegierten, zum anderen auch vom Deutschen Bundestag durch Persönlichkeiten von den verschiedenen Stakeholdern. Da sind wir wieder bei dem, was wir auch hier in der Kommission haben: bei der Zusammensetzung. Daran kann man entsprechende Anleihen nehmen, auch mit dem Ziel, die neuen Gremien klar konturiert, klar strukturiert zu haben und weder offene noch versehentliche Überschneidungen und Gegeneinanderarbeiten an der Stelle anzureizen.

Es wurde in der AG 1 auch diskutiert, Nachprüfungsrechte vorzusehen, die zu einem definierten Zeitpunkt einmalig je Phase vorgesehen werden sollten. Auch das halte ich für sehr wertvoll, das zu konkretisieren und die Nachprüfung an das BfE zu adressieren, weil das BfE als Regulierungsbehörde die Arbeit des Vorhabenträgers

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

überprüfen soll, also die Kriterienanwendung.  
Noch einmal: Das BfE als Operator oder als Dienstleister der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Klaus Brunsmeier hat sicherlich sehr zu Recht darauf hingewiesen, dass Behörden in Deutschland nicht gerade berühmt dafür sind, einen gesellschaftlichen Diskurs zu unterstützen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Es kommt auf die Richtung an.

**Helmfried Meinel:** Ja, vielleicht auch das. Egal. Sie haben vielleicht schon immer das, was sie auch künftig tun sollen, nämlich die Belange aller Stakeholder abzuwägen und eine Entscheidung im Gemeinwohlinteresse zu treffen, durchgeführt, hätten dies tun sollen, aber es gab darüber keine Sicherheit in der Öffentlichkeit.

Wir haben in Baden-Württemberg in den letzten Jahren intensiv daran gearbeitet, dies funktionaler zu machen und sowohl bei den Vorhabenträgern als auch bei den Behörden eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung einzufordern bzw. dafür zu werben. Wir haben da weithin Anklang gefunden, auch was zum Beispiel die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Vorhaben durch die Wirtschaft selbst angeht. Das ist mittlerweile kein Streitthema mehr.

Vielleicht können wir daran auch hier Anleihen für die Idee nehmen, dass das BfE als Adressat oder als Dienstleister der Öffentlichkeitsarbeit gesehen werden soll, als Blaupause, nicht, weil es als Idee schon immer gut war, sondern wie es künftig sein soll, um damit die Alternativüberlegung über eine Stiftung oder ein anderes Nebengremium entbehrlich zu machen, aber mit der gleichen Funktionalität, nämlich den offenen Diskurs auch mit der Bürgerschaft zu ermöglichen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke sehr. Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich möchte eines vorausschicken, bevor ich noch den einen oder anderen Hinweis im Sinne eines Brainstormings geben möchte, wie wir nach vorne kommen.

Ich denke, die Diskussion in der Kommission hat es gezeigt, und wenn wir uns jetzt noch weiter mit dem Thema beschäftigen, wird es auch wieder deutlich werden, wie groß die Herausforderung sein wird, am Ende diesen komplexen Prozess, den wir beschreiben, zunächst einmal in sich schlüssig zu designen. Das ist das eine. Das Zweite ist aber, ihn zu vermitteln - im ersten Schritt an die Bundestagsabgeordneten, die daraus ein Gesetz machen, und dann kommt die eigentliche Herausforderung: Man muss den Bürgern vermitteln, wie denn dieser Prozess abläuft, damit sie sich dort einigermaßen zurechtfinden und sich auch einbringen können, was wir ja wollen.

Das spricht aus meiner Sicht dafür, zu versuchen, klare Strukturen zu etablieren, auch klare Zuständigkeiten, klare Rechte, die vermittelbar sind. Es kristallisiert sich eine gewisse Struktur heraus, die man vielleicht wie folgt zusammenfassen kann: Wir haben einen Vorhabenträger BGE. Das ist sozusagen der treibende Akteur, der die Aufgabe des Staates dann auch nach vorne treibt. Der Staat ist ja in der Verantwortung, die Endlager zur Verfügung zu stellen. Daneben haben wir das BfE als einen ganz zentralen Kontrolleur der BGE. Diese verschiedenen Rollen muss man immer auch in einem Gesamtbild betrachten. Es ist ja nicht so, dass das BfE in dem Sinne treibt, sondern reguliert und auch kontrolliert, insbesondere die BGE.

Daneben ist im StandAG schon angelegt, das nationale Begleitgremium noch weiter auszugestalten. Herr Meinel, Sie haben die Entstehungsgeschichte noch einmal adressiert. Das ist ein ganz wichtiges Gremium, auch wenn man sich insbesondere die langen Zeiträume anschaut, wie sich die Dinge entwickeln, die sich auch vom Zugschnitt her in der Region verändern. Es wird ja

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

immer enger gefasst. Dort kann man Kontinuität darstellen. Das heißt, auch das muss man immer im Auge behalten: Da gibt es ein Gremium, das den Prozess auch mit überwachen soll, und auf regionaler Ebene eben die Regionalkonferenzen. Das sind die Hauptpole, die dort wirken.

Zu diskutieren ist jetzt noch die Frage: Was machen wir mit dem Rat der Regionen? Soll es den geben? Wie ordnet der sich da ein? Mit welchen Gremien gibt es Überschneidungen, was die Kompetenzen angeht? Das sind die Diskussionen, die wir in der Kommission hatten, die wir aber auch noch mal in der Arbeitsgruppe 1 diskutieren werden.

Die Frage, wer dienstleistend oder operativ - wie auch immer man das bezeichnet - diesen Strang der Öffentlichkeitsbeteiligung gestaltet, der durchaus umfangreich ist, ist in der Arbeitsgruppe 1 intensiv diskutiert worden und wird dort auch noch diskutiert. Dabei spielt der Punkt - Herr Brunsmeier, Sie haben ihn angesprochen - auch eine Rolle, dass es in der Vergangenheit einen Vertrauensverlust gegeben hat. Das wird jedenfalls in der Arbeitsgruppe 1 immer vorgetragen: Wie kann man es organisieren, dass auf der einen Seite die Behörde diesen erweiterten Beteiligungsprozess gestaltet bzw. operationalisiert durchführt? Das ist handfeste operative Arbeit. Man muss dafür sorgen, dass die Gremien etabliert werden, man muss dafür sorgen, dass sie rechtzeitig informiert werden, man muss die Informationsplattform bedienen usw. Das ist handfeste, umfangreiche Arbeit, die erledigt wird.

Wie kann man das einer Behörde überlassen, die einen Vertrauensverlust erlitten hat? Darauf wäre aus meiner Sicht die Antwort, dass es diese Korrektive auf Ebene des nationalen Begleitgremiums und der Regionalkonferenzen gibt, die sehr sorgfältig beobachten, was dort läuft, und die sich einbringen, wenn es nicht läuft.

Das wären die wesentlichen Eckpunkte. Ich habe den Eindruck, dass sich diese Dinge herauskristallisieren. Es sind noch einige Punkte zu klären: Rat der Regionen, Teilgebietskonferenz, was letztendlich auch eine Frage ist, wann die Öffentlichkeitsarbeit einsetzt. Da haben wir noch den Dissens zwischen Arbeitsgruppe 1 und Arbeitsgruppe 3. Den würde ich jetzt mal ein Stück weit parken. Das sollte man sich einmal als Bild vor Augen halten und dann vielleicht einen konkreten Vorschlag machen, was man ein Stück weit vorarbeiten kann, bevor dieses Konzept komplett vorliegt und in der Arbeitsgruppe 2 erarbeitet werden kann.

Wenn man sich einmal das StandAG anschaut und versucht, alleine nur die Gremien herauszudestillieren, die dort in Sachen Bürgerbeteiligung angesprochen sind, dann ist das gesellschaftliche Begleitgremium angesprochen. Das hat ganz offenkundig Bestand. Bürgerversammlungen - das habe ich eben erwähnt - müssten verortet werden. Wir müssten versuchen, nach dem jetzigen Diskussionsstand klarzustellen: Wo gehört denn die Bürgerversammlung hin? Bürgerdialoge, § 9 Abs. 1 und 3, laufende Beteiligung, kontinuierlicher Prozess - wie würde sich das denn in das jetzt vorliegende Konzept einordnen? Das heißt, dass man sich dem sozusagen von der StandAG-Seite nähert. Regionale Begleitgruppe - ist es das, was ich eben angedeutet habe? Ist das zu übersetzen mit Regionalkonferenz und entsprechend auszugestalten, oder hat der Gesetzgeber möglicherweise etwas ganz anderes damit gemeint?

Dann gibt es noch die Bürgerbüros. Die sind angesprochen. Ich kann mir vorstellen, dass die sozusagen operative Plattformen sind. Aber auch das wäre noch einmal zu überprüfen: Passt das in das jetzige Konzept? Wenn nicht, könnte man sicherlich von daher aus dieser Analyse auch noch ein paar Fragen in Richtung der Arbeitsgruppe 1 formulieren, die geklärt werden müssen, damit das am Ende eindeutig geregelt ist.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Stichwort Regulierung: Wir sind in der Arbeitsgruppe 1 bei dem Punkt, dass es auch einen Spagat geben wird zwischen dem, was man präzise reguliert, kodifiziert im StandAG, und was man in der Bürgerbeteiligung auch noch bewusst offen lässt. Stichwort: Organisationsfreiheit der Regionalkonferenzen, dass sie einen gewissen Gestaltungsspielraum behalten sollen. Der darf natürlich nicht so sein, dass damit alle Türen geöffnet sind und der Prozess nicht mehr in Gang kommt. Das wird ein schmaler Grat werden. Darüber werden wir hoffentlich in der nächsten Sitzung diskutieren; das wird ganz entscheidend sein. Nur das, was kodifiziert wird, was am Ende reguliert wird, wird für diese Arbeitsgruppe relevant sein. Aber das Verständnis, dass darüber hinaus auch noch etwas möglich ist, muss dabei natürlich auch vorliegen.

Letzter Hinweis, Herr Meinel: Ihr Hinweis, dass Nachprüfrechte konkretisiert werden müssten, ist völlig richtig. Dazu gibt es übrigens schon Vorschläge. Die sind nur noch nicht abschließend in der Arbeitsgruppe 1 diskutiert worden. Meiner Ansicht nach muss präzise beschrieben werden: Was sind die Rechte? Welche Wirkungen haben sie auf den Prozess? Man muss an dieser Stelle sicherlich auch darüber nachdenken, ob man gewisse Vorgaben macht, wie wir es ja ansonsten auch im Planungsrecht haben, dass bestimmte Fristen eine Rolle spielen. Man kann das nicht völlig öffnen. Ich glaube, das wäre in niemandes Interesse.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Vielen Dank. Bevor ich zu meinem eigentlichen Punkt komme, vielleicht eine kurze Anmerkung zu Herrn Jäger. Die Form der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. die Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung, wie sie in § 9 genannt sind, sind nach meiner Erinnerung, wenn ich an den Gesetzgebungsprozess zurückdenke, eher eine Form des Brainstormings gewesen. Das

sind Vorschläge gewesen. Das muss nicht bedeuten, dass ich jedes Instrument, dass da genannt ist, jetzt auch mit Inhalten füllen muss, sondern ich denke, wir sollten uns die Freiheit nehmen, zu sagen: Wenn wir dieses oder jenes nicht brauchen, sondern stattdessen jenes und anderes haben, dann machen wir das eben.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Genau.

**Marita Rickels:** Zum Beispiel Bürgerversammlungen. Wenn die nicht ins Konzept hineinpassen, dann gibt es die eben nicht mehr.

Ich wollte aber eigentlich noch einen eher formaljuristischen Aspekt in die Diskussion einwerfen. Im Standortauswahlgesetz ist die Legalplanung verankert. Die Legalplanung ist ja nicht völlig losgelöst von irgendwelchen Anforderungen, sondern sie wird von Gerichten nur dann für zulässig gehalten, wenn sie im Grunde genommen die gleichen Anforderungen erfüllt, die ansonsten ein Planfeststellungsverfahren erfüllt, also alle Beteiligten anhört und die verschiedenen Interessen und Argumente in einen Abwägungsprozess bringt, der am Ende in den Entscheidungsvorschlag einfließt. Dieser Entscheidungsvorschlag wird, wenn ich es richtig sehe, am Ende wohl vom BfE gemacht werden. Das entscheidet im Endeffekt natürlich der Gesetzgeber, aber der Vorschlag wird vom BfE gemacht. Das würde bedeuten, dass die verschiedenen Interessen und Argumente dann auch vom BfE abgewogen und in einen Vorschlag überführt werden müssen.

Wenn Teile der Öffentlichkeitsbeteiligung - oder vielleicht auch vollständig - außerhalb der Verantwortung des BfE stattfinden würden, dann wäre mir nicht ganz klar, wie ein rechtssicherer Abwägungsprozess vom BfE dann am Ende durchgeführt werden sollte. Das würde wahrscheinlich bedeuten, dass das BfE das noch einmal parallel nachvollziehen muss, zumindest von der Abwägung her.



Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Damit will ich sagen, dass diese Verantwortung für die Öffentlichkeitsbeteiligung letztlich wohl beim BfE liegen muss, wenn es in den Schlussvorschlag dann auch rechtssicher einfließen soll.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. Gibt es weitere Anmerkungen?

Ich mache noch eine Bemerkung dazu, wie sich mir die Situation aufgrund der Diskussion, die wir jetzt geführt haben, darstellt, und die Bemerkung für das Protokoll, damit, wer mag, nachlesen kann, wie sich die Sache aus Sicht eines Mitgliedes der AG 2 im Augenblick als Quintessenz darstellen könnte.

Der erste Punkt, der - so denke ich - doch sehr klar geworden ist, ist, dass kein Blick darauf gewendet worden ist, dass für die Aufgabe des Organisations, Dienstleisters - oder wie immer Sie das nennen wollen - dieses Beteiligungsprozesses, den wir angesprochen haben, ein Gremium ins Visier genommen wird, welches ein anderes wäre als das BfE.

Das heißt aber zweitens nicht, dass zweitens das BfE diese Aufgabe in seinen jetzigen Strukturen unverändert übernehmen sollte oder müsste, sondern ich finde, es ist eine Überlegung wert, mit Blick auf das BfE eine Struktur zu überlegen, wie, modifiziert mit gewissen Selbständigkeiten - oder wie immer man das formulieren will -, ein Instrument im Rahmen des BfE zu schaffen ist, welches in der Lage wäre, diese Aufgabe unter dem Gesichtspunkt Vertrauensbildung wahrzunehmen.

Wenn Herr Meinel in diesem Zusammenhang auf die erfolgreichen Bemühungen der letzten Jahre in Baden-Württemberg hinweist, dann ist das ein Punkt, den wir sicherlich aufgreifen sollten, ebenso wie andere Punkte, wo sich bestimmte Erfahrungen in vergleichbarer Interessenlage ergeben haben, die man für diesen Prozess nutzbringend machen kann.

Deshalb ausdrücklich noch einmal, Herr Meinel, auch die Bitte an Sie, soweit Sie dazu noch Input geben können, uns - sprich: der Geschäftsstelle, den Vorsitzenden und dem UfU-Institut - das verfügbar zu machen. Ich habe den Ansatz verstanden, und wir werden dem auch nachgehen.

Ein weiterer Punkt, der hier sehr intensiv diskutiert worden ist, ist: Wie grenze ich die vorhandenen gesetzlichen, verfahrensrechtlichen Mechanismen ab, also Anhörung, Beteiligung? Alles, was mit Blick auf Verwaltungsentscheidungen respektive Legalentscheidungen in vergleichbarer Weise - Sie hatten darauf hingewiesen, Frau Rickels vorgesehen ist, das bleibt ja. Daran soll nicht gerührt werden. Ich habe jedenfalls kein Argument oder keinen Hinweis gehört, der das in Frage stellen möchte. Das bedeutet also, dass das, was wir als Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Bürgerbeteiligung diskutieren, ein davon in gewisser Weise zu trennender Bereich, aber in gewisser Weise auch in Einklang damit zu bringender Bereich ist. Insofern ist es ein Aliud, aber es ist gleichzeitig auch ein Mehrwert mit Blick auf das Vorhandene. Entscheidend ist, wie es gelingt, die Verzahnung, soweit erforderlich, vorzunehmen und im Gegensatz dazu auch die selbständigen Arbeitsweisen sicherzustellen.

Ein weiterer Punkt - einfach nur noch einmal für das Protokoll genannt - ist die Frage: Was sind die entscheidenden oder wesentliche Teilaspekte bei der Schaffung solcher Gremien, bei der Arbeit solcher Gremien, bei ihren Befugnissen, bei ihrer Besetzung, bei ihrer Legitimation und bei der Beendigung ihrer Arbeit? Dazu gibt uns das geltende Recht, das StandAG, allenfalls Hinweise, aber keine richtigen Leitlinien an die Hand, wo man sagt: Aha, das ist alles schon per Leitlinie geregelt. Jetzt müssen wir nur noch ausfüllen. Ich teile Ihre Auffassung, Frau Rickels, das ist mehr oder weniger die Liste eine Menüs, wo nicht jedes Teilgericht auf der Karte stehen bleiben muss, sondern wenn es eine bessere Idee gibt, ist man selbstverständlich aufgerufen, dieses zu verfolgen.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Aber was geregelt werden muss bzw. worüber man sich Gedanken machen muss, sich verständigen muss - nicht in dem Sinne, dass alles im Stand AG regelungsbedürftig ist -, sind doch letztendlich folgende Aspekte: Die erste Frage lautet: Welche Gremien sind vorgesehen? Ich glaube, dazu haben wir eine halbwegs erste Sichtweise, abgesehen von dem Stichwort Verschmelzung, Rat der Regionen und nationales Begleitgremium. Das ist noch weiterzuverfolgen.

Welches sind also die Gesichtspunkte? Die erste Frage ist: Wie entsteht das Gremium? Wer beruft es? Wie wird es geregelt, dass es überhaupt das Licht der Welt erblickt? Die zweite Frage lautet: Wie wird das Gremium besetzt? Wie legitimiert es sich? Wie werden die Mitglieder ausgewählt? Wie wird nachbesetzt? Wie endet die Arbeit?

Eine weitere damit zusammenhängende Frage, die wahrscheinlich nicht so entscheidend ist, aber wer weiß: Wer leitet denn solche Gremien? Gibt es Vorgaben, oder wird das einfach aus der Mitte der Mitglieder heraus bestimmt? Das ist eine Frage, die natürlich auf den ersten Blick für die zweite Variante spricht, aber das muss man sich genau überlegen.

Die Frage, die in diesem Zusammenhang auch zu diskutieren ist, lautet: Welche Institutionen sind denn vielleicht nicht so besonders geeignet, im Grunde genommen kraft Amtes Mitglieder zu entsenden? Das ist eine Diskussion, die wir im Rahmen des Papiers der AG 1 geführt haben. Nicht, dass ich das in der einen oder anderen Richtung hier vorbewerten wollte, aber das ist ein Punkt, über den man sich verständigen muss.

Der nächste Punkt: Rechte und Pflichten der Gremien, insbesondere Nachprüfungsauftrag, Recht auf Akteneinsicht, Auskunftsrechte, Rechte und Pflichten zur Stellungnahme, gegebenenfalls mit welchen Wirkungen und - nicht unwichtig - mit welchen Fristen für die Beteiligten?

Schließlich: Wie finanzieren sich denn die Gremien? Damit verbunden natürlich auch das Recht zur Selbstorganisation, sprich: Geben sich die Gremien jeweils eine Geschäftsordnung? Das ist wahrscheinlich sinnvoll. Aber wie weit reicht dann ganz konkret das Recht zur Selbstorganisation, abgegrenzt von den regulatorischen Vorgaben für das jeweilige Gremium?

Damit möchte ich Folgendes deutlich machen: Fragen über Fragen, und die Antworten müssen kurzfristig erfolgen, soweit wir es für sinnvoll halten, uns mit diesen Fragen weiter zu befassen.

Das bedeutet, wenn man sich mal anschaut, dass in zwei bis drei Monaten Ende der Durchsage ist, dass wir wahrscheinlich gut beraten sind, uns einerseits zu bescheiden in der Regelungsintention, im Detaillierungsgrad. Andererseits sind wir aber sicherlich auch gut beraten, die Fragestellungen, die ich teilweise angesprochen habe, mit in den Blick zu nehmen und Antworten darauf zu geben, nämlich: Wie wirken die vorhandenen Mechanismen, die Verwaltungsmechanismen, mit der Gremienarbeit zusammen? Und auch klare Konturen für Rechte, Pflichten und Besetzung. Man kann beispielsweise sagen, Besetzung ist ja nicht so wichtig; das wird sich finden. Aber wenn Sie jetzt das nationale Begleitgremium nehmen und sich vor Augen führen, dass dieses Begleitgremium vielleicht 30 bis 40 Jahre tagt, dann stellt sich durchaus die Frage: Wie schlage ich denn einen Mechanismus vor, der sicherstellt, dass dieses Gremium auch über einen längeren Zeitraum aktionsfähig sein wird?

Eine Möglichkeit, wie das jetzt bei der Kommission vorgesehen und implementiert war, ist: Die Mitglieder werden benannt, von wem auch immer vorgeschlagen, und dann von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Ob das nun aber wirklich für das nationale Begleitgremium der Stein der Weisen ist, mag man zu Recht in Frage stellen. Wer weiß schon, wie in 20 Jahren die Interessenlage bei Bundestag und Bundesrat ausse-

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

hen wird? Mit anderen Worten: Ist das möglicherweise die über Jahre dosierte Form des Einschläferns des Prozesses? In diesem Zusammenhang ist sicherlich auch zu diskutieren, ob man eine Regelung ins Auge fasst, die nach Bänken, also nach Gremien, vorgeht.

Wie gesagt, das alles sind noch Brainstorming-Überlegungen, aber das sind Überlegungen, die Fragen aufwerfen, die wir relativ kurzfristig beantworten sollten, oder jedenfalls in der Lage sein sollten, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Damit müssen wir verbinden: Was schlagen wir als Regelung vor? Was handeln wir in dem Bericht „lediglich“ als Stellungnahme ab?

Ich wollte damit nur deutlich machen: Die Diskussion heute war sicherlich gut und sinnvoll und bringt uns auch weiter, aber jetzt müssen wir jedenfalls in dem Bereich, der unter Evaluierungsgesichtspunkten, unter Gesetzgebungsgesichtspunkten zu vertreten ist, wirklich ran an den Speck. Frau Verlinden, bitte.

**Abg. Dr. Julia Verlinden:** Ich finde das sehr wichtig, wie Sie es gerade zusammengefasst haben, welche Fragen in der Kommission und/oder in der AG 1 noch zu klären sind.

Ich glaube, dass es auch eine wichtige Frage ist, wie viel von dieser Konstruktion der verschiedenen Gremien dann auch tatsächlich ins Gesetz kommt. Das ist tatsächlich die Frage nach der Detailtiefe. Ich glaube, dass es da einen guten, ausgewogenen Mix geben muss.

Auf der einen Seite ist es natürlich wichtiger, dass Aufgaben, Rechte und Pflichten für die einzelnen Gremien im Gesetz landen, als jetzt jedes Detail im Gesetz zu regeln, also wie sie tagen, wie die einzelnen Personen dafür ausgewählt werden usw. Aber ist es gut, wenn die AG 1 noch einmal sehr spezifisch darauf eingeht, was sie mit den einzelnen Gremien konkret vorhat, und dass man dann daraus ableiten kann, was

ins Gesetz kommt. Denn das, was im Bericht stehen wird, wird auch schon eine klare Aussage an den Gesetzgeber sein. Der Bericht hat zwar keinen Gesetzesrang, aber er wird auf jeden Fall schon mal deutlich darauf hinweisen, was die Kommission sich überlegt hat, welche Funktionen die einzelnen Gremien über das hinausgehend noch haben sollen und was dann tatsächlich im Gesetz als Regelungsvorschlag seinen Niederschlag finden wird.

Ich würde Ihre Aufzählung gerne noch ergänzen. Zumindest habe ich es nicht gehört, aber ich glaube, die AG 1 bzw. die Kommission müssen sich Gedanken darüber machen, welche Ressourcen die einzelnen Gremien tatsächlich brauchen, um ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das ist das mit der Finanzierung.

**Abg. Dr. Julia Verlinden:** Aha, dann ist das bei mir durchgerutscht. Natürlich, sonst macht das Ganze wenig Sinn. Das ist klar.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich schaue in die Runde. Jetzt haben wir uns eine Selbstverpflichtung im Sinne einer Erledigung von Hausaufgaben vorgenommen. Herr Brunsmeier sagt zu Recht: „Das haben wir jetzt davon.“ Aber wir sehen das natürlich positiv. Wir gehen die Sache gerne an, das heißt, im Zusammenwirken mit dem UfU-Institut, mit der Geschäftsstelle und mit den beiden Vorsitzenden. Jeder, der noch einen Input aus der AG 2 geben möchte, ist damit ausdrücklich aufgerufen, nicht zu zögern. Wir versuchen jetzt also mal, eine Struktur hineinzubringen und auch im Sinne einer Gedankenskizze erste Regelungsvorschläge zu überlegen.

Ich denke, dass wir mit dieser Arbeit mit Blick auf die nächste Kommissionssitzung noch nicht so weit sein können, dass da ein rundes Papier geliefert wird, aber wenn und soweit sich die

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Möglichkeit ergibt, im Rahmen der Berichte aus den Arbeitsgruppen Stellung dazu zu nehmen, würden wir das natürlich selbstverständlich tun.

Können wir diesen Punkt dann für heute abschließen? Das ist der Fall.

**Tagesordnungspunkt 8**  
**Standort mit der bestmöglichen Sicherheit**  
**Fortsetzung der Beratung zum möglichen Änderungsbedarf im StandAG auf Grundlage der von der Kommission beschlossenen Definition**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wir haben Ihnen dazu zwei Papiere an die Hand gegeben, insbesondere ein als Arbeitspapier bezeichnetes Papier des BUND, welches Sie am Freitag per Mail erreicht haben sollte. Wir haben das Ganze unter den Aufgabentitel „Fortsetzung der Beratung zum möglichen Änderungsbedarf im BrunsmStandAG auf Grundlage der von der Kommission beschlossenen Definition“ gestellt, wobei ich noch einmal darauf hinweise, dass ich heute zu einem früheren Zeitpunkt meine Einschätzung jedenfalls nicht verhohlen habe, die da schlicht lautet: Wir sollten uns nicht in eine Situation hineinmanövrieren, in der wir unbedingt die Definition, auf welche die Kommission sich in ihrer vorletzten Sitzung verständigt hat, möglichst eins zu eins ins Gesetz hineinimplementieren sollten. Ich betrachte diese Definition als Programmleitlinie. Deshalb findet sie sich auch in der Präambel wieder. Aber Gesetzesarbeit ist noch eine im Präzisierungs- oder Detaillierungsgrad davon etwas zu unterscheidende Aufgabe.

Herr Brunsmeier, vielleicht erläutern Sie das Papier, das der BUND vorgelegt hat, und dann eröffnen wir die Diskussion darüber.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank, Herr Steinkemper. Vielleicht anknüpfend an die Eingangsdiskussion von Herrn Fischer heute: Das BUND-Papier enthält noch die alte Fassung. Wir haben bei unseren Überlegungen zunächst

noch auf die tatsächlich von der Kommission verabschiedete Formulierung abgehoben. Sie finden die Formulierung „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ in der ebenfalls beigelegten Unterlage.

Was den Entwurf der Präambel betrifft, findet sich in dem Kasten auf Seite 7 ein sprachlich weiterentwickelter Textversuch - so will ich ihn jetzt mal nennen - für die Definition des Standortes mit der bestmöglichen Sicherheit noch einmal aufgegriffen, der den Versuch beinhaltet, dieses Sprachungetüm „der Standort ist der Standort“ irgendwie umzuformulieren. Aber wir sind mit der Umformulierung noch nicht richtig zufrieden, weil das, was uns eigentlich besonders wichtig war, dass nämlich derjenige der Standort ist, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens zwischen den in den jeweiligen Phasen nach den entsprechenden Anforderungen geeigneten Standorten gefunden wird, jetzt in der Form dort nicht abgebildet ist, also Ihnen folgend, dass man nicht immer versuchen sollte, Beschlüsse zu interpretieren, weil sie dadurch nicht unbedingt besser werden.

Aber aufbauend auf dem alten Beschluss der Kommission ergibt sich aus unserer Sicht dann die Zweckmäßigkeit, die jetzt gefundene gemeinsame Formulierung auch ins Gesetz umzusetzen. Das muss jetzt nicht Wort für Wort und wörtlich genau so erfolgen, wie wir es vorgeschlagen haben. Ich glaube aber, zur Verdeutlichung und um klarzumachen, an welchen Stellen das möglicherweise geeignet ist, ist es doch sehr hilfreich.

Wir schlagen vor, dazu § 1 des Standortauswahlgesetzes entsprechend zu ergänzen, und schlagen auch vor, dies darauf aufbauend in § 19 im abschließenden Standortvergleich entsprechend aufzugreifen.

Aus unserer Sicht wäre es so, dass wir § 1 des Standortauswahlgesetzes in 1.1 mit diesem Formulierungsvorschlag ergänzen. Das kann gerne auch in sprachlicher Form erfolgen, aber ich

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

glaube, in der vorliegenden Form wird am deutlichsten, in welche Richtung es gehen soll.

Auch in § 19 ist es der konkrete Vorschlag, den wir natürlich auch beschreiben können, als Vorschlag dann an den Gesetzgeber, den Deutschen Bundestag und den Deutschen Bundesrat. Aber an diesen beiden Stellen sollte die gefundene gemeinsame Definition auch Eingang ins Gesetz finden.

Ich habe in den Debatten um diese Fragestellung bei vielen vernommen, dass darauf hingewiesen wurde: Das war ja so gemeint. Das ist auch so vorgesehen gewesen. Gut gemeint ist nicht immer gut gemacht. Jetzt wäre eigentlich der Vorschlag, es auch gut zu machen. Deswegen zur Präzisierung und zum Gutmachen eben diese Vorschläge, das entsprechend ins Gesetz aufzunehmen. Wie gesagt, gerne als Wortvorschlag dann als Auftrag an den Gesetzgeber. Aber ich glaube, in der vorgelegten Form wird am deutlichsten, was tatsächlich damit gemeint ist.

So viel vielleicht zur Einführung. Es ist unser konkreter Vorschlag, es so auf den Weg zu bringen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank, Herr Brunsmeier. Jetzt gibt es mehrere Wortmeldungen. Zunächst Herr Meinel, bitte.

**Helmfried Meinel:** In der Vorbereitung auf die heutige Sitzung habe ich meinen Minister noch mal angefunkt, weil mir aufgefallen war, dass er als ein Teilnehmer der kleinen Arbeitsgruppe bei der 20. Kommissionssitzung an der Formulierung der Definition beteiligt war und dann in der letzten Sitzung der Präambel zugestimmt hat/hätte, mit einer Neudefinition, was denn da für mich jetzt die Botschaft wäre. Er hat mir gesagt, er sei zu dem Zeitpunkt, als die Präambel besprochen wurde, gar nicht mehr dabei gewesen, weil er schon früher abreisen musste. Dann habe ich andere Teilnehmer der damaligen AG

gefragt, die auch gerade raus waren oder nicht dabei waren.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Nur der Vorsitzende war anwesend.

**Helmfried Meinel:** Sie haben dazu gerade etwas gesagt, Herr Steinkemper. Ich kann mir das lebhaft vorstellen. Es geht auch nicht darum, mit dem Finger auf jemanden zu zeigen, aber vielleicht gibt es eine Möglichkeit, in der nächsten Kommissionssitzung - das ist meine bescheidene Anregung - im Kasten den Austausch vorzunehmen, die ursprüngliche Definition wieder hereinzunehmen, wie die Kommission sie in ihrer 20. Sitzung beschlossen hat, in Würdigung dessen, dass wir auch schon beim letzten Mal in dieser Arbeitsgruppe gesagt haben, sprachlich ist es nicht preisträgerverdächtig, was da definiert und dann auch beschlossen worden ist, aber es hat einen Grad an Präzision, der durch eine sprachliche Verbesserung nicht verbessert wird.

Von daher: Unsere Aufgabe ist es, einen komplexen Zusammenhang zu verdichten und jetzt nicht sprachliche Höchstleistungen zu erzielen. Von daher könnte ich gut damit leben, dass wir sagen: Okay, man muss dreimal darüber lesen, aber der Versuch, es sprachlich zu glätten, ist bislang nicht wirklich überzeugend gewesen.

Jetzt komme ich zu dem Papier des BUND. In der Sache finde ich es sehr charmant, auf diese Art und Weise das Ziel, also § 1 - Ziel des Gesetzes - noch einmal zu konkretisieren. Ich rege noch an, dass der Teil, der jetzt gegenüber der Definition herausgefallen ist, nämlich der Verweis auf Stand von Wissenschaft und Technik, wieder aufgenommen wird. Das kann man elegant machen, indem man in dem neuen Satz ergänzt: „Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens“ - jetzt ein neuer Einschub - „nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zwischen den in der jeweiligen Phase nach den

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

entsprechenden Anforderungen geeigneten Standorten gefunden wird“.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Sagen Sie bitte noch einmal genau, wo das jetzt ist.

**Helmfried Meinel:** Vorletzte Zeile von § 1 Abs. 1: „Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens“ - soweit der Text des BUND, jetzt ergänzt - „nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zwischen den in der jeweiligen Phase nach den entsprechenden Anforderungen geeigneten Standorten gefunden wird“ usw.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Okay. Herr Seitel hat noch eine verfahrensmäßige Anmerkung.

**Jürgen Seitel (Geschäftsstelle):** Nur eine kurze organisatorische Anmerkung in Reaktion auf Herrn Meinel. Derzeit ist geplant, dass die Kommission in ihrer 23. Sitzung am 14. März 2016 sämtliche Berichtsteile, die bislang erarbeitet worden sind, noch einmal zum Aufruf bringt. Das heißt, auch die Präambel wird in der nächsten Sitzung der Kommission noch einmal Gegenstand der Beratung sein. Es steht dann jedem Mitglied der Kommission frei, dort Änderungen zu beantragen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wobei es nicht verboten sein sollte, wenn es wirklich gelingt, das sprachlich besser zu machen oder zu präzisieren, ohne den Inhalt zu verändern, diesen Versuch zu Ende zu führen.

**Helmfried Meinel:** Nein, das ist doch völlig klar. Aber das ist ja jetzt offensichtlich redaktionell hereingekommen, aus gutem Grund und ohne Anflug von Kritik, aber nicht bedacht. Wenn man mit Bedacht entweder den alten Text oder einen neuen Text nimmt, der, wie gesagt, mit Bedacht gewählt ist, ist es, glaube ich, völlig in Ordnung. Es ist natürlich das Prä der Kommission, darüber entsprechend zu entscheiden.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Gut. Das ist auch eine Vorgehensweise, die nachvollziehbar ist. Herr Fischer, bitte.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Als ich die Papiere jetzt noch mal wieder gelesen habe - ich hatte dieses Thema vorhin schon aufgebracht, diesen neuen Kasten in der Präambel -, habe ich mich gefragt: Wo kommen wir eigentlich her? Was haben wir da eigentlich gemacht? Wenn man das einmal gedanklich zurückverfolgt, dann haben Sie es in der Vorrede schon gesagt: Dieser Begriff „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ ist in dem Gesetz an einer Stelle mal so aufgegriffen worden. Wenn wir uns ganz konkret an das erinnern, was seinerzeit in der ersten Anhörungsrunde auch von denjenigen, die daran mitgewirkt haben, gesagt worden ist, was eigentlich hinter diesem Begriff steckt, dann war, wenn ich es recht erinnere, damals die Aussage, damit sollte mehr allgemeingültig beschrieben werden, was eigentlich das Ziel der Kommission, die wir da einrichten, ist, nämlich den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit zu finden.

Wir haben uns innerhalb der Kommission bzw. innerhalb der einzelnen Arbeitsgruppen mit unterschiedlichsten Begriffen beschäftigt. Wir haben mal gesagt, das ist der bestmögliche Standort. Dann haben wir gesagt, das ist der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit, wie es darinsteht. Wir hatten also unterschiedliche Formulierungen, die alle am Ende immer auf diesen Begriff referenziert haben. Deswegen kam der Wunsch auf, der aus meiner Sicht logisch ist, dass wir eine gemeinsame Begrifflichkeit haben, damit wir nicht ständig andere Formulierungen benutzen, dann aber auch einen gewissen Inhalt darin sehen.

Wir haben dann versucht, diesem Begriff Inhalt zu geben, und zwar mit der Definition, was kompliziert genug war und was zu der sprachlich durchaus sehr komplexen Definition geführt hat, die wir in der Kommission gefunden haben und

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

die sicherlich irgendwo noch nicht das Ende bedeuten kann. Aber meiner Einschätzung nach war das auch noch gar nicht das Ziel, sondern es war erst einmal nur das Ziel, zu beschreiben: Was verstehen wir darunter? Ob das jetzt am Ende exakt eins zu eins als Definition in den Bericht hineinmuss, war damit aus meiner Sicht noch gar nicht gesagt, weil wir das, was wir teilweise dazu benutzt haben, um Definitionen auszuführen, nämlich das Verfahren, noch gar nicht final beschrieben haben. Von daher können wir auch noch gar nicht darauf referenzieren.

Insofern: Die Entstehungsgeschichte ist sicherlich irgendwie anders gewesen, als wir heute dastehen und diesen Begriff hier besprechen.

Aus meiner Sicht kommt jetzt Folgendes hinzu: Durch die Versuche der Definition und dann auch unterschiedliche Versuche der Definition kommen in die Definition aus meiner Sicht durchaus auch latent wieder Konflikte hinein. Man muss sich fragen, ob wir diese Konflikte wirklich mit dem Begriff beseitigen wollen oder ob es nicht sinnvoller ist, die Konflikte, die da entstehen können, vielleicht direkt zu adressieren und gar nicht jetzt über den Versuch der Definition in diesem Begriff auszuräumen.

Insofern nehme ich nur mal das Beispiel, das Sie gerade angesprochen haben, Herr Meinel: Kann man den Stand von Wissenschaft und Technik, der ja in Richtung Sicherheit nach Atomgesetz weist, mit der Definition „bestmöglicher Standort“ in Verbindung bringen? Ich würde im Moment sagen, eher nein, aber das kann man eben unterschiedlich sehen.

So gibt es sicherlich unterschiedliche mögliche latente Konflikte, die darin stecken. Ich würde eigentlich dazu raten, nicht zu versuchen, es mit diesem Begriff zu lösen, sondern diese Themen dann direkt zu adressieren.

Insofern wäre mein Vorschlag, nicht unbedingt immer wieder neue Definitionen zu finden, sondern bei der Definition, die man einmal gefunden hat, zunächst zu bleiben und dann zu versuchen, daraus die möglichen Konfliktthemen herauszuarbeiten - wo gibt es denn welche? - und sie direkt zu adressieren, anstatt gleich zu versuchen, das mit der Definition zu lösen.

Das wäre mein Vorschlag. Deswegen halte ich eine weitere Befassung mit einer ganz konkreten Ausgestaltung der Definition oder einer ganz neuen Formulierung im Moment noch gar nicht für angebracht, weil dazu auch noch einige Schritte notwendig sind, um das Verfahren im Detail weiter zu beschreiben.

Soweit meine Einlassungen. Danke.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Vielleicht in Ergänzung dessen, was Herr Fischer gerade ausgeführt hat. Ich habe mich auch gefragt, weshalb wir uns so intensiv mit diesem Thema der Definition beschäftigt haben, gerade vor dem Hintergrund, dass auch in der Anhörung deutlich geworden ist, es geht um die Zielsetzung des Verfahrens bzw. des Gesetzes. Insofern stellt sich die Frage: Warum muss man sich jetzt auf Begrifflichkeiten verständigen?

Ich fand es durchaus einleuchtend.

In der Zusammenfassung der Kommissionssitzung, die diese Definition beschlossen hat, heißt es: „Die Kommission beschließt bei einer Enthaltung folgende Definition zur einheitlichen Verwendung im Endbericht“, damit man nicht in unterschiedlicher Reihenfolge die gleichen Vokabeln verwendet, nämlich Standort, bestmöglich, Sicherheit, und das in unterschiedlicher Reihenfolge. Das war ja die Situation, die wir vorher hatten. Das wäre mit Blick auf den Bericht, wie

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

er denn verfasst wird, mit einer solchen Definition zu vermeiden. Das scheint mir der wichtigste Punkt zu sein.

Inwieweit das jetzt Niederschlag im Gesetz finden muss, dahinter mache auch ich ein großes Fragezeichen. Ich sehe den Bedarf noch nicht, weil das Verfahren am Ende irgendwie im Gesetz noch einmal konkretisiert wird. Wir hatten eben die Kommissionsdrucksache 173 angesprochen, die noch nicht abschließend ist. Aber sie ist eine klare Beschreibung aus der Arbeitsgruppe 3, wie der Prozess abläuft. Dann sieht man ja, wie der Prozess gestaltet wird, nämlich indem man mehrere Varianten miteinander in Verbindung bringt. Das ist dann ein Vergleich. Dort wird konkret beschrieben, wie das Gesetz denn tatsächlich ausgestaltet werden soll. Dort andere Dinge hineinzuinterpretieren oder damit zu verbinden, hielte ich für problematisch. Wir sollten dann in der Tat mögliche andere Zielsetzungen, die damit verbunden sind, klar adressieren und darüber sprechen, anstatt zu versuchen, das indirekt über Definitionen zu lösen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke schön. Frau Verlinden, bitte.

**Abg. Dr. Julia Verlinden:** Ich muss meine Verwunderung darüber ausdrücken, dass es in der Präambel einen neuen Text oder einen etwas umformulierten Text im Vergleich zu dem, worauf sich die Kommission eigentlich schon geeinigt hatte, gab. Ich denke, das wird wahrscheinlich auch bei der nächsten Kommissionssitzung noch mal Thema sein. Deswegen würde ich es an dieser nur bei diesem Statement belassen.

Ich habe aber auch noch eine konkrete Frage an Klaus Brunsmeier, was seinen Vorschlag angeht, wo man das integrieren könnte. Es klingt für mich zunächst einmal sinnvoll und nachvollziehbar, dass man das sowohl in § 1 als auch in § 19 - zumindest Aspekte der Definition und des ausdrücklichen Wunsches der Kommission - erwähnt und entsprechende Festlegungen trifft

bzw. Formulierungen findet, um den eigenen Bezug zu diesem Thema noch einmal darzustellen.

Als das eben vorgestellt wurde, habe ich mich allerdings gefragt, warum es nicht vielleicht auch in § 17 sinnvoll sein könnte, also bei der Frage nach der Auswahl für untertägige Erkundungen. Vielleicht könnte/sollte man auch noch einmal darauf eingehen, wie die Frage nach dem Vergleich entsprechend ausgestaltet sein soll. Ich denke, nicht aufgrund der Definition, weil die jetzt noch einigermaßen allgemein ist. Aber spätestens dann, wenn die AG 3 einen Schritt weiter ist oder sich dazu entsprechend verhält, wäre es auf jeden Fall sinnvoll, die Frage nach der Anzahl der untertägigen Standorterkundungen und Vergleiche und auch nach der Anzahl der einzelnen Wirtsgesteine im Gesetz festzuschreiben, damit man nicht nur Äpfel mit Birnen vergleicht, sondern tatsächlich im Gesetz beispielsweise darstellt: Drei Salz-, drei Ton-, drei Granitstandorte oder wie auch immer. Auf jeden Fall sollte das dort erwähnt werden, um deutlich zu machen, dass man, wenn man den Vergleich ernst nimmt, natürlich auch eine solche Festlegung im Gesetz braucht, um den wissenschaftlichen und nachvollziehbaren Vergleich tatsächlich führen zu können.

Wie gesagt, meine Frage lautet vor allen Dingen auch, warum § 17 nicht noch zusätzlich erwähnt wird. Ich könnte mir vorstellen, dass es sinnvoll wäre, das da ebenfalls zu integrieren.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Brunsmeier, Sie sind unmittelbar angesprochen, aber Sie hatten sich ohnehin zu Wort gemeldet.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Soll ich nun von hinten oder von vorne anfangen? Vielleicht von hinten: § 19 bietet sich insofern besonders an, weil § 19 lautet: „Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag“. Der Standortvergleich findet sich im Gesetzestext nicht wieder. Das steht nur in der Überschrift, aber nicht im Text. Ich denke, das ist ein gewisses Manko,



Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

ein gewisser Mangel. Es macht jetzt Sinn, diese Diskussion zu nutzen, um das entsprechend dort in Ordnung zu bringen.

Dann fange ich jetzt vorne an. Es war der Vorschlag von Herrn Kudla, die Formulierung auch für das Selbstverständnis der Kommission bei § 1 zu wählen. Ich denke, Herr Kudla hat auch zu Recht darauf hingewiesen, man sollte zu den Punkten, die in den Anhörungen, in den Gutachten und in den unterschiedlichen Sichtweisen immer wieder zum Ausdruck gekommen sind, einmal mit einem einheitlichen Verständnis festlegen, wie die Kommission dazu steht und wie die Kommission das sieht. Insofern denke ich, dass das jetzt durchaus der richtige und geeignete Moment ist, das auch in § 1 und in § 19 oder in einem Vorschlag für eine Ergänzung des § 1 und in einem Vorschlag für eine Ergänzung des § 19 zu adressieren.

Ich glaube auch nicht, dass wir da abwarten müssen, Herr Jäger. Ganz im Gegenteil: Wir sind gut beraten, diese Frage jetzt zu klären, weil es nämlich für das, was Sie als Frage aufgeworfen haben, für das weitere Verfahren sehr hilfreich sein wird, diese Punkte schon mal als Kommission gemeinsam festgehalten zu haben. Ich glaube, es gibt keinen Grund der Welt mehr, das nach der gemeinsam gefundenen Formulierung nicht entsprechend umzusetzen. Ich meine, sonst brauchen wir hieran nicht zu arbeiten, wenn wir nicht versuchen, das, was wir gemeinsam festgestellt haben, entsprechend umzusetzen.

Was den Hinweis in § 17 betrifft, so habe ich überhaupt kein Problem damit. Natürlich könnte man das immer weiter ausführen, aber da sehe ich erst einmal die AG 3 in der Verantwortung und in der Vorschlagspflicht. Ich habe es auch letztes Mal aus der Anhörung anlässlich Fachtagung vorgetragen, dass genau diese Fragen diskutiert worden sind: Wie vergleicht man noch wann? Wie kann man Ton mit Salz oder mit Granit vergleichen? Das sehe ich in der Diskussion

in der AG 3 als noch nicht abgeschlossen an. Deswegen ist der Vorschlag noch nicht aufgenommen worden. Ich gehe aber davon aus, dass von der AG 3 ein Vorschlag kommt.

Aber zu dem, was wir als gemeinsame Formulierung für die Definition des Standortes mit der bestmöglichen Sicherheit gefunden haben, sollten wir jetzt auch konsequent vorschlagen, wo und in welcher Form das ins Gesetz eingebracht wird. Insofern sehe ich das ganz anders als Sie, Herr Jäger. Ich wäre eigentlich auch sehr dankbar, wenn wir heute in der AG 2 diesbezüglich einen Schritt weiterkämen und das als AG 2 vorschlagen könnten. Es wäre mir jedenfalls ein Anliegen, dass das aus der AG kommt und nicht ein reiner BUND-Vorschlag ist. Wir haben da vorgearbeitet. Wir haben es eingebracht. Ich denke, wir haben es intensiv diskutiert, und müssen dann als Arbeitsgruppe auch in der Lage sein, entsprechend weiter vorzugehen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Jetzt ganz konkret zu dem Vorschlag. Ich fange mal vorne bei dem Ziel an. Dazu darf ich noch einmal die bestehende Formulierung in Erinnerung rufen: „Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten, transparenten Verfahren für den im Inland verursachten insbesondere hoch radioaktiven Abfälle den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit gewährleistet.“ Dort ist mit dem Begriff „bestmögliche Sicherheit“ der klare Bezug zur Anlage und zum AtG gegeben. Das ist die zutreffende Bezeichnung.

Mit Ihrem Änderungsvorschlag erhält das einen anderen Sinn. Bestmögliche Sicherheit - diese Diskussion können wir hier nicht zukleistern. Die gibt es, und dazu gibt es unterschiedliche Meinungen, wobei ich meine, dass die rechtliche

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Position da eindeutig ist, dass „bestmögliche Sicherheit“ in Deutschland nach dem Atomgesetz definiert ist, wo letztendlich die Anlage in Summe die bestmögliche Sicherheit im Genehmigungsverfahren nachweisen muss. Das ist in der bestehenden Formulierung präzise abgedeckt. Mit dieser Änderung wird das inhaltlich modifiziert.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Unmittelbar dazu, Herr Brunsmeier?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass der erste Satz bis „zu finden“ wörtlich übernommen worden ist. Insofern kann ich Ihre Bedenken zunächst einmal nicht nachvollziehen. Das Einzige, was wir gemacht haben, ist, die Formulierung „der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahre gewährleistet“ jetzt mit der gefundenen gemeinsamen Formulierung aufgespreizt zu haben. Wir haben nicht mehr, aber auch nicht weniger gemacht. Insofern haben wir auch § 9a Abs 3 Satz 1 AtG in unseren Vorschlag aufgenommen. Der ist ja nicht entfallen, sondern er steht genauso da drin.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** In der ursprünglichen Formulierung bezieht sich die bestmögliche Sicherheit auf die Anlage oder schließt die Anlage mit ein. Das ist der Unterschied.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Es ist nicht zu bestreiten, dass in der Formulierung ein Unterschied besteht, wenn man sich die beiden Texte anschaut.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ja, aber den Bezug auf das AtG haben wir ja dringelassen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ja gut. Der Befund ist: Der Satz ist nicht hundertprozentig inhaltsgleich. Ich glaube, das muss man so sagen.

Wenn es da eine Abweichung gibt, und so sieht es ja aus ...

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Die Anlage ist drin. Ich verstehe es nicht.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Die Anlage ist drin, aber die Anlage ist in dem Gesetzestext der Hauptbezugspunkt, und in dem Formulierungsvorschlag, der hier vorgelegt worden ist, ist es Beiwerk. Da ist der Standort fokussiert.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Der steht da auch drin.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ja, ja. Gut, ich will das nicht kritisieren oder irgendeine Wertung dazu abgeben. Aber wenn die Diskussion gerade darum geht, ob das von der Formulierung und vom Inhalt völlig deckungsgleich ist, dann wäre ich, wenn ich nur Mitglied der Arbeitsgruppe wäre und für mich darüber nachdenken würde, im Zweifel, ob das so ist.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Noch einmal - Entschuldigung, wenn ich jetzt einfach dazwischengehe -: „den Standort für eine Anlage“. In § 1 geht es um den Standort und nicht um die Anlage.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Genau das ist die Kernfrage. Ich glaube, ich habe die Diskussion nicht missverstanden. Herr Hart, bitte.

**MirDirig Peter Hart (BMUB):** Vielen Dank, Herr Steinkemper. Jetzt mische ich mich doch mal ein und bin nicht nur der Schlachtenbummler und Beobachter der Diskussion.

Um die Anregung aufzugreifen, direkt auf den Punkt zu kommen: Ich glaube, dahinter steckt letztlich die Frage, ob die Zweckbestimmung des geltenden Rechts so auszulegen wäre, dass nur ein Standort gefunden werden muss, an dem die erforderliche Schadensvorsorge gewährleistet ist

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

- das könnten der Prämisse nach mehrere sein -, oder ob es der bestmögliche sein muss.

Ich will mich einmal vom Wortlaut des § 1 lösen und mir das Standortauswahlgesetz, wie es jetzt schon aussieht, insgesamt ansehen, und da habe ich eigentlich keinen Zweifel, dass ich nicht irgendeinen Standort suche, sondern einen qualifizierten Standort, nämlich den besten. Und wie finde ich den? Nach den Verfahrensvorschriften und nach den Kriterien des Standortauswahlgesetzes, die noch zu definieren und festzulegen sind und die auch Abwägungskriterien für die Auswahl zwischen mehreren möglicherweise geeigneten Standorten enthalten sollen.

Ich glaube, der Streit geht im Kern um irgendetwas, was im Standortauswahlgesetz aus meiner Sicht jetzt eigentlich schon eindeutig geregelt ist, nämlich vergleichendes Verfahren und Abwägung zwischen Standorten, und bei dem ich davon ausgehe, dass es, wenn denn die Kriterien festgelegt sind, gesetzlich noch viel eindeutiger ersichtlich sein wird, sodass ich denke, entscheidend ist die Festlegung der Kriterien, der Abwägungskriterien.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Wenn das so ist, kann man das auch hineinschreiben, Herr Hart.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank für diesen ergänzenden Hinweis. Mit meiner Bemerkung wollte ich nicht insinuieren, dass ein substanzieller Unterschied bei der Implementierung des Gesetzes mit der einen oder anderen Formulierung verbunden wird, sonst schlicht der Befund: Die Formulierung ist nicht deckungsgleich.

Ich habe Herrn Hart jetzt so verstanden, dass er zum Ausdruck bringt: Leute, ob ihr es so oder so formuliert - es ändert sich inhaltlich nichts. So habe ich Sie verstanden: Weil die Kriterien maßgeblich sind, die natürlich standortbezogen sind usw. Herr Fischer, bitte.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Ich denke, da sind wir genau bei dem Punkt, den ich vorhin angesprochen habe. Hier sind natürlich irgendwo latent noch Differenzen enthalten, die in der weiteren Diskussion - und wir haben ja auch heute noch eine weitere Diskussion vor uns - möglicherweise zu unterschiedlichen Konsequenzen führen. Um an dieser Stelle für Klarheit zu sorgen, halte ich es für besser, das dort tatsächlich explizit zu diskutieren und sich nicht hinter möglichen Definitionsfragen zu verstecken. Insofern denke ich, dass wir spätestens beim nächsten Tagesordnungspunkt wieder auf die Themen zurückkommen werden.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Der nächste Tagesordnungspunkt ist die Finanzierung.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Ja.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Aha. Okay, mag sein.

Ich nehme das jetzt mal so hin, wie die Diskussion verlaufen ist. Dazu eine fundierte Meinung seitens des Vorsitzenden im Sinne von richtig oder falsch oder im Sinne von absolut vorzugswürdig oder weniger vorzugswürdig zu äußern, so weit bin ich in meinem Abwägungs- und Meinungsbildungsprozess noch nicht gediehen. Aber ich kann es nachvollziehen, wenn in dieser Runde Vorschläge eingebracht werden, die auf eine Änderung des Gesetzes hinauslaufen - ob man den Vorschlägen folgt oder nicht, ist dann die zweite Frage -, und dass diese Vorschläge dann auch diskutiert werden und das Für und Wider, soweit es möglich ist, abgewogen und transparent gemacht wird. Wenn ich Herrn Brunsmeier bzw. die Vorlage des BUND richtig verstanden habe, dann wird die Überlegung in den Vordergrund gestellt, dass man doch ein vergleichendes Verfahren habe. Wenn das so sei, soll man das auch entsprechend in den textlichen Formulierungen über die Überschrift hinaus zum Ausdruck bringen. Das ist der eine Punkt.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Der andere Punkt ist - das bedarf sicherlich noch näherer Überlegung, Untersuchung oder Überprüfung, fachlicher Beurteilung -, ob und inwieweit mit diesen Änderungsvorschlägen - wobei ich damit nicht sagen will, dass das der Fall ist; für mich persönlich ist das noch nicht abschließend klar - auch materielle Änderung verbunden wären. Wenn nicht, ist es auch gut. Aber wenn und inwieweit, dann ist zu diskutieren, ob diese Änderung allseits Konsens findet oder nicht.

Ich bin mir jetzt nicht sicher, was man im Augenblick für die heutige Runde verfahrensmäßig hinzufügen würde. Aber wir sind ja zwei Vorsitzende. Wenn der eine Vorsitzende in diesem Punkt überlegt, wie er jetzt einen vernünftigen Verfahrensvorschlag einbringt, dann hat er die Unterstützung des anderen. Herr Brunsmeier, bitte.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Zunächst einmal möchte ich sagen, dass wir den Ergänzungsvorschlag von Baden-Württemberg gerne aufgreifen - das wäre jetzt praktisch erst einmal der redaktionelle Teil -, dass wir das hinter der zweitletzten Zeile auf der Seite - 1 „eines vergleichenden Verfahrens nach dem Stand von Wissenschaft und Technik“ - entsprechend aufnehmen und uns zu Eigen machen.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Als BUND?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ja, als unser Vorschlag. Das kam ja jetzt noch als Ergänzungshinweis. Den nehmen wir gerne auf.

In dem Sinne, Herr Fischer, wie Sie es angesprochen haben, würde ich jetzt den Verfahrensvorschlag machen, dass wir diese doch sehr genaue Formulierung noch einmal in einer Vorlage umformulieren. Wir bereiten also eine entsprechende Vorlage vor. Wir sind auch offen dafür, dass wir das dem Gesetzgeber sozusagen als beschreibenden Teil an die Hand geben, dass dieser Wunsch besteht, das so zu ändern. Das würden wir so noch formulieren und würden dann

darum bitten, das als erste Lesung in die Kommission zu geben; denn ich halte es durchaus für wichtig, dass wir dazu eine Diskussion führen.

Ich glaube auch nicht, dass es zweckmäßig ist, Herr Fischer, zu warten, bis die anderen Diskussionen alle zu Ende sind. Ich denke, das muss jetzt schon ineinandergreifen. Wir müssen auch die einzelnen Punkte weiter voranbringen. Wir können damit nicht noch ewig warten. Ich war ja mal dafür, dass wir länger Zeit haben. Andere wollten das in kürzerer Zeit schaffen. Ich glaube, dass es jetzt kein großes Problem ist, wenn wir das parallel in der Sache weiter voranbringen.

Mein Verfahrensvorschlag wäre also, auf Basis der heutigen Diskussion ein Vorlagepapier für eine erste Lesung in der Kommission zu erstellen, damit in der Kommission auch ankommt, dass dieser Ergänzungsvorschlag auf der Agenda steht und dort entsprechend zu diskutieren ist. Ansonsten bekommen wir es nicht in die Diskussion in der Kommission, wenn wir das von hier aus jetzt nicht auf den Weg bringen.

Die andere Variante ist, wir gehen als BUND mit einem Antrag in die Kommission. Auch das ist ja nicht ausgeschlossen; selbst das könnten wir machen. Mir wäre es aber lieber, wenn wir das, gemeinsam von hier entwickelt, auf den Weg bringen würden; denn es ist mein Selbstverständnis der Arbeit in der AG und auch der Arbeit in der Kommission, dass wir versuchen, das konsensorientiert auf den Weg zu bringen und nicht als Einzelantrag einzubringen.

Mein organisatorischer Vorgehensvorschlag wäre also, mit der Ergänzung von Baden-Württemberg eine entsprechende Vorlage zu machen und diese Fragestellung als erste Lesung bzw. Diskussionsrunde auch in die Kommission zu tragen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Fischer, bitte.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Ich kann momentan die Notwendigkeit, das Gesetz zu ändern, noch nicht erkennen. Ich denke, wir haben diesen Begriff im Gesetz bisher nur einmal benutzt. An dieser Stelle gab es aus meiner Sicht keine Notwendigkeit, jetzt irgendwo noch weiter einzusteigen.

Aus meiner Sicht ist es, solange wir uns nicht in der Kommission insgesamt auf eine Definition geeinigt haben, nicht möglich, über eine Gesetzesänderung zu reden und dort schon in eine erste Lesung zu gehen. Dazu muss erst einmal die entsprechende Grundlage geschaffen werden, wenn wir sie denn dann brauchen. Insofern kann ich momentan dem Verfahrensvorschlag, das als AG 2 in die Kommission einzubringen, nicht folgen. Wenn Sie als BUND das machen wollen, okay, gerne, aber dass das jetzt ein gemeinsamer Vorschlag der AG 2 sein soll, das kann ich so noch nicht nachvollziehen und auch nicht mittragen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? Frau Verlinden, bitte.

**Abg. Dr. Julia Verlinden:** Ich finde es sehr sinnvoll, an einem konkreten Vorschlag zu arbeiten, und fände es gut, wenn das in der Vorlage jetzt entsprechend weiter bearbeitet und vorgelegt wird bzw. dann auch zur konkreten Abstimmung gestellt wird.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Zunächst einmal zur Befassung in der Kommission. Die Kommission weiß ja von ihrem Glück noch gar nichts.

**Abg. Dr. Julia Verlinden:** Ja.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** So, wie Sie es gerade angesprochen haben, dass das hier noch einmal vorgelegt wird, das wäre auch mein Verständnis. Das müssen wir tun, bevor wir in die Kommission gehen.

Herr Brunsmeier, da noch einmal die dringende Bitte - ich habe das in Ihrem Papier nicht identifizieren können -: Bei jeder Änderung muss man auch plausibel machen, warum wir das Gesetz an der Stelle ändern müssen. Andersherum ausgedrückt: Was passiert, wenn wir es nicht ändern? Wo sind die Risiken? Die kann ich noch nicht erkennen, weder in die eine noch in die andere Richtung. Ich habe noch kein Argument parat, dass wir mit dem Gesetz, wo es an einer Stelle eine Zieldefinition nennt, nicht arbeiten können, insbesondere angesichts der Tatsache, dass wir das Verfahren noch sehr detailliert beschreiben werden, und zwar als Bestandteil auch des Gesetzes. Ich kann nicht erkennen, dass man das Gesetz jetzt ändern muss, möglicherweise mit Implikationen, die wir uns noch einmal intensiv anschauen. Wir haben ja eben eine kurze Diskussion geführt, dass es dann durchaus auch inhaltliche Verschiebungen geben kann. Die müssten natürlich ganz besonders begründet sein.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Brunsmeier, bitte.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Jäger, wir haben in der Kommission das Thema „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ doch sehr intensiv diskutiert. Es ist doch nicht so, als ob das Thema aus dem „Off“ kommt. Wir haben intensive Diskussionen darüber geführt. Wir haben ganze Kommissionstagesordnungspunkte damit verbracht. Wir haben gemeinsam in der Mittagspause gerungen, um zu diesem Thema eine gemeinsame Definition und Formulierung zu finden. Das heißt, es ist breit und umfassend in der Kommission diskutiert worden.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Ich denke, die logische Konsequenz aus dieser Diskussion - insofern schließe ich mich durchaus Ihren Worten an, dass das an vielen anderen Stellen andere Bereiche und Prozesse betrifft -, dass daran noch zu arbeiten ist; das ist keine Frage. Aber dies sind die ersten beiden Schritte, wo wir sagen: An diesen Stellen macht es jetzt schon Sinn und ist es jetzt auch richtig und wichtig, diese Punkte einzubringen. Es ist die logische Konsequenz aus der sehr umfangreichen Diskussion in der Kommission.

Ich denke, es ist unsere Aufgabe in der AG 2, mit Blick auf das Gesetz jetzt weiter darüber nachzudenken. Ich habe vorgeschlagen, dass wir nicht mit ganz konkreten Gesetzestextvorschlägen einsteigen, sondern dass wir das im Rahmen einer Vorlage als Erwägungsgründe für den Gesetzgeber zusammenstellen. Das wäre mein Vorschlag bezüglich des Vorgehens.

Ich fände es unheimlich wichtig und richtig, dass wir mit einem solchen Papier dann auch in die Kommission gehen, um die Diskussion in der Kommission weiterzuführen, und zwar an diesen Stellen. Sie führen sie an anderen Stellen weiter; das haben Sie selber vorgetragen. Das ist auch völlig in Ordnung. Aber wir müssen das Thema weiter bearbeiten können; denn sonst läuft uns die Zeit davon. Insofern spricht nichts dagegen, mit einer solchen Vorlage in die Kommission hineinzugehen.

Sie selber kennen den engen Zeitplan und wissen, wie schwierig es sein wird, wenn wir noch einmal bis Anfang April warten. Das wäre ja die Logik aus Ihrem Vorgehensvorschlag, denn bis Anfang April gibt es keine Sitzung der AG 2 mehr. Die nächste Sitzung der AG 2 findet Anfang April statt. Dann wollen wir noch einmal darüber diskutieren und dann in die Kommission? Ich finde das viel zu spät. Das muss jetzt durch.

Noch einmal: Ich würde sehr dafür werben, dass es eine solche Vorlage wird, wie ich sie gerade

skizziert habe, aus der Diskussion in der AG 2 heraus.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke schön. Frau Verlinden, bitte.

**Abg. Dr. Julia Verlinden:** Ich möchte das Vorgehen, wie es von Klaus Brunsmeier vorgeschlagen wurde, unterstützen. Ich fände es auch seltsam, wenn man sich so viel Zeit nähme, um eine Definition zu erarbeiten, dass die dann „nur“ für den Bericht dienen soll, wo doch jetzt so viel Zeit mit Auseinandersetzungen über die Frage, worum es uns eigentlich geht und was das Gesetz denn wirklich als Ergebnis haben soll, verbracht worden ist. Ich finde es sehr sinnvoll, dass man im Gesetz einen entsprechenden Änderungsvorschlag implementiert.

Auch nachdem ich meine Nachfrage beantwortet bekommen habe, was mit § 19 ist, warum das so wichtig ist, finde ich es nachvollziehbar, dass es darin landet, ebenso wie die Aspekte der Definition. Ich verstehe nicht, was dagegen spricht, dass etwas, worauf man sich ohnehin schon inhaltlich verständigt hat, dann auch seinen Niederschlag im Gesetz findet.

Ich habe die Arbeit der AG 2 so verstanden, dass auch bezüglich der Punkte, hinsichtlich derer in der AG kein Konsens besteht, die verschiedenen Sichtweisen entsprechend in der Vorlage auftauchen. Zum Beispiel hatten wir heute den Tagesordnungspunkt 3, wo verschiedene Sichtweisen in der Vorlage erscheinen und trotzdem in die Kommission gegeben werden. Das heißt, dass nicht schon alles bis ins letzte Komma beschlossen sein muss, sondern dass man diese Debatte in der Kommission dann auch fortsetzen kann.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke schön. Herr Hörnschemeyer, bitte.

**Franz-Gerd Hörnschemeyer:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Eigentlich nur eine Anmerkung:

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Mir erschließt sich jetzt nicht die dringende Notwendigkeit, einen konkreten Vorschlag zu einer Veränderung des Gesetzes zu machen. Ich sehe schon einen erheblichen Unterschied darin, ob man einen Bericht abgibt und eine Empfehlung im Berichtsteil äußert oder ob man einen konkreten Verfahrensvorschlag zu einer Gesetzesänderung macht. Das ist, glaube ich, inhaltlich ein gewisser Unterschied. Ich sehe mich im Moment nicht dazu in der Lage, das jetzt schon abzunicken oder zu beschließen, sondern da muss man sicherlich noch einige Implikationen, die eine solche Veränderung bewirken kann, sehr genau abwägen. Ich glaube, das ist der Unterschied, ob man eine Empfehlung Richtung Politik abgibt oder ob man einen konkreten Vorschlag zur Änderung des Gesetzes macht. Vielen Dank.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich denke, wir sind bei der Diskussion auf der Zielgeraden. Wenn wir uns jetzt nicht auf die Zielgerade begeben werden, dann werden wir bald irgendwann auf der Kreisbahn landen. Frau Rickels, das war jetzt nicht an Sie gerichtet.

**Marita Rickels:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte auch dafür plädieren, dass die Definition, wie sie von der Kommission erarbeitet worden ist, im Gesetz ihren Niederschlag findet. Ob das nun unbedingt § 1 mit den Zielbestimmungen sein muss, darüber mag man diskutieren. Ich halte es aber für erforderlich, dass dieser Gedankengang in § 19, der nämlich den Prüfmaßstab vorgibt, unbedingt seinen Niederschlag findet, weil - sofern ich das richtig in Erinnerung habe - der Bewertungsmaßstab, der dort niedergelegt ist, nämlich die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden, meines Wissens bisher kein komparatives Element enthält. Wenn wir dieses komparative Element wollen - und ich habe die Arbeit der Kommission bisher so verstanden -, dann muss das als Prüfmaßstab auch seinen Niederschlag finden.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Fischer, bitte.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Vielleicht ein Vorschlag zum Verfahren, wie wir aus dieser Klemme herauskommen. Ich meine, wir haben hier einen Vorschlag auf dem Tisch, den wir gerade eben diskutiert haben. Das Ziel - so ist es ja hier vorgetragen worden - war, jetzt auch einen Vorschlag in die Kommissionssitzung einzubringen. Das ist aus meiner Sicht nur unter der Voraussetzung sinnvoll, dass es einen Vorschlag gibt, der beide Sichtweisen auch in entsprechender Weise widerspiegelt.

Nun haben wir uns im Moment nicht darauf vorbereitet, diese Sicht direkt mit einer Formulierung unterzubringen. Insofern wäre der Vorschlag, wenn Sie sagen, das ist der Vorschlag, den wir momentan so einbringen wollen, dass wir dann noch einmal - möglicherweise auf dem kurzen Weg, ohne den April-Termin abzuwarten - Gelegenheit bekommen, unsere Sicht hineinzuformulieren, und zwar mit eckigen Klammern versehen, wie wir das an anderer Stelle auch gemacht haben, und dann dieses so gestaltete Papier einbringen. Ansonsten wüsste ich nicht, wie wir die Ausgewogenheit dieses Vorschlags am Ende gewährleisten wollen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Brunsmeier, bitte.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Organisatorisch und von der Vorgehensweise her, wie wir uns in der AG verständigt haben, haben Sie recht, finde ich. Wir könnten jetzt den Versuch machen, das, was der BUND vorgelegt hat, gemeinsam mit der Geschäftsstelle in einem Textvorschlag zu formulieren. Wir würden mit Unterstützung von Herrn Steinkemper eingedenk der heutigen Diskussion diese Argumente entsprechend in die Erwägungsgründe mit aufnehmen und sie unten in eckige Klammern setzen, mit den Vorbehalten, die Sie geäußert haben. Wir hätten damit die Möglichkeit, die Diskussion, die wir heute hier

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

geführt haben, dann auch entsprechend in die Kommission zu tragen. Die Zeit läuft uns sonst wirklich davon, denn wir treffen uns erst im April wieder. Insofern bin ich Ihnen dankbar für den Vorschlag. Den würden wir dann jetzt auch so aufnehmen und versuchen, ihn voranzubringen.

Den ersten Textentwurf werden Sie kurzfristig zugeschickt bekommen. Dann schauen Sie noch mal drüber, und wir versuchen, ihn abzustimmen. Wir können das dann - so denke ich - auch nur als Vorschlag der Vorsitzenden in die Kommission einbringen, weil die AG 2 bis dahin nicht mehr tagt.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Als Vorschlag der Vorsitzenden zur Diskussion dieses Problems.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Genau.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Fischer, bitte.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Wenn ich Sie richtig verstanden habe, wollen Sie uns aber erst noch einmal die Gelegenheit geben, den Klammertext auch zu kommentieren.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Genau.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Dann bin ich damit durchaus einverstanden.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Nicht zum Vorgehen. Das sollte damit jetzt abgeschlossen sein.

Ich wollte nur noch einen kurzen Hinweis zu der Anmerkung von Frau Rickels geben, weil das auch ein Input für die Diskussion war. Ich lese § 19 anders, Frau Rickels, und zwar den Hinweis auf die erforderliche Vorsorge gegen Schäden

durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung etc. Das bezieht sich auf das anschließende Genehmigungsverfahren. Dass der Standort natürlich in der Erwartung ausgewählt wird, dass er diese Hürde - und das ist die entscheidende Hürde -, nach Stand von Wissenschaft und Technik die erforderliche Schadensvorsorge zu gewährleisten, nimmt. Dieser Nachweis bzw. diese Betrachtung erfolgen allerdings erst im Genehmigungsverfahren.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wir lassen das jetzt mal unkommentiert. Zu Kommentaren besteht in dem in Aussicht genommenen Papier noch hinreichend Gelegenheit.

Wenn das allgemeines Einverständnis findet, dann gehen wir wie folgt vor: Maßgeblich ist die Zeitachse. Insofern ist das, was Herr Brunsmeier sagte, nicht in Zweifel zu ziehen. Er hat recht: Wir sollten die nächstmögliche Gelegenheit nutzen, um die Kommission damit zu befassen. Die nächstmögliche Gelegenheit ist der 14. März 2016. Dann müssen wir das aber in geeigneter Weise machen. Ein rundes Papier im Sinne eines Vorschlags der AG 2 wird uns nicht gelingen. Deshalb ist es sehr hilfreich, Herr Fischer, Ihrer Anregung zu folgen.

Ich habe Herrn Brunsmeier so verstanden, dass er - sprich: der BUND - an seinem Papier weiterarbeiten wird, und zwar in dem Sinne, dass er die Problemstellung und die Lösungsmöglichkeit für die damit bisher überhaupt nicht Befassten - wir haben uns ja schon einmal damit befasst - in geeigneter Weise transparent macht. Wenn Sie das so lesen und nicht damit befasst waren, fangen Sie an, Rätsel zu raten oder in die Situation zu kommen, möglicherweise Rätsel zu raten: Was ist denn der Unterschied? Was ist denn der Grund für diese Änderung? Das sollte, wenn möglich, in dem Papier deutlich werden. Außerdem sollte in dem Papier, wie wir es besprochen haben, auch deutlich werden, was dafür spricht



Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

bzw. was Argumente in diese Richtung oder gegen diese Richtung oder zur Beibehaltung des Textes in unveränderter Fassung sind.

Dafür haben wir nicht allzu viel Zeit. Das bedeutet, das Papier muss nach der Fritze-Flink-Methode als Aufschlag in die Arbeitsgruppe gegeben werden. Dann geht das Bemühen dahin, daraus unter dem Strich eine Unterlage zu generieren, die ein Ziel erreicht: Erstens, die Kommission für die Fragestellung zu sensibilisieren, nämlich: Änderungsbedarf, ja oder nein? Warum und wieso? Oder warum nicht? Zugleich muss die Unterlage der Arbeitsgruppe die Möglichkeit bieten, eine konkretisierte Vorstellung davon zu bekommen, wie denn mit diesem Punkt im Rahmen der dann anstehenden Sitzung dieser Arbeitsgruppe weiter umzugehen ist. Dann würde das Papier, das einzureichen ist, inhaltlich im Grunde eine Diskussionsgrundlage für eine Problemstellung sein.

Können wir uns darauf verständigen? Okay. Gut, dann haken wir den Tagesordnungspunkt 8 ab.

**Tagesordnungspunkt 9**  
**Rechtsfragen der Finanzierung**  
**Erste Beratung**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wir haben den Tagesordnungspunkt 9 in der Erwartung auf die Agenda gesetzt, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Kommission, die beim Bundeswirtschaftsminister eingerichtet ist, zu einem abschließenden Bericht gekommen ist. Das ist, wenn ich es richtig mitbekommen habe, leider noch nicht der Fall. Es gibt Vorstellungen, die dazu entwickelt worden sind, aber das kann, wenn ich das nach meinem Kenntnisstand, der natürlich nur ein mittelbarer sein kann, zu beurteilen versuche, im Augenblick noch nicht als abschließend bezeichnet werden.

Es gibt Überlegungen, die Sie auch in den entsprechenden Medienberichterstattungen in der letzten Woche und bis in die letzten Tage hinein

verfolgen konnten. Um einmal einige Eckpunkte zu nennen - ich referiere nur aus den Medien, nicht aus eigenem Wissen -: Dem Vernehmen nach stehen 38 Milliarden Euro an Rückstellungen zur Verfügung. Es gibt verschiedene Bereiche, die hier mit Blick auf Endlagerung und Entsorgung zu betrachten sind. Der erste Bereich ist der Bereich des Rückbaus der kerntechnischen Anlagen in der Verantwortung der EVU. Wenn ich es richtig sehe, soll sich daran auch nichts ändern.

Der zweite Punkt ist die Frage: Wie sieht es mit Standortauswahlverfahren und Endlagerung aus? Ich denke, dass die Grundlagen des Standortauswahlgesetzes hier weiterhin aller Voraussicht nach maßgeblich sein könnten.

Dann gibt es einen dritten Bereich, der sich mit Zwischenlagerung und Konditionierung befasst. Wohlgemerkt: Das betrifft nicht nur die Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente, also die Castor-Behälter-Lager, sondern in gewisser Weise kann jedenfalls davon auch der Bereich der Zwischenlagerung von mittel aktivem und schwach aktivem Abfall betroffen sein.

Es gibt jedenfalls, soweit ich es aus den Medien mitbekommen habe, Überlegungen, in diesem letztgenannten Bereich einen Wechsel in der Verantwortung vorzunehmen, wobei der Zeitpunkt, der in Aussicht genommen worden ist, wenn es zu dem Wechsel kommen sollte, nicht klar ist. Also Wechsel unter dem Gesichtspunkt: Bisher ist das Betreiberverantwortung, und irgendwann wird es dann möglicherweise Verantwortung, die in öffentlicher Hand - sprich: im Zweifel Bundeshand - liegen würde.

Stichwort: Wie wird diese Finanzierung organisiert? Wenn ich es richtig mitbekommen habe - so berichten es jedenfalls die Medien -, ist das Stiftungsmodell nicht mehr Gegenstand der Diskussion. Die Überlegungen gehen vielmehr in Richtung Fonds, wobei sich die Frage stellt: Ist das ein öffentlich-rechtlicher Fonds oder ein

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

sonst wie gearteter Fonds? Das kann ich nicht beurteilen. Ich habe nur mitbekommen, dass es darüber Diskussionen gibt.

Letztendlich stellt sich auch die Frage, wie es beim Rückbau mit Folgeverantwortung, Nachhaftung usw. steht.

Das alles sind Punkte, die ich jetzt nenne, ohne Gefahr laufen zu wollen, Dinge in die Welt zu setzen, die so nicht zutreffend sind. Deshalb beschränke ich mich auf diese Skizze, die sich für mich aus der Lektüre der Medienberichterstattung ergibt. Vielleicht gibt es an diesem Tisch Mitglieder der Arbeitsgruppe, die hierzu noch Ergänzungen vornehmen könnten, soweit sie das mögen. Herr Jäger, bitte. Herr Brunsmeier sagt gerade, Herr Jäger hätte doch den Tagesordnungspunkt vorgeschlagen.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Wenn das eine Meldung sozusagen von den Vorsitzenden initiiert, dann: Ja, ich habe das vorgeschlagen, und zwar vor folgendem Hintergrund, wenn ich das noch einmal in Erinnerung rufen darf: Wir haben in der Kommission ganz früh eine Anhörung zu dem Thema Finanzierung gehabt. Dort haben uns maßgebliche Fachleute Rechtsstandpunkte auch zu dem Thema Finanzierung vorgetragen. Seitdem ist klar, dass die Finanzierungsregelung, wie sie im StandAG formuliert ist, strittig gesehen wird. Das ist nun mal ein Tatbestand, mit dem wir uns auseinandersetzen müssen.

Deswegen war der seit diesem Zeitpunkt der Anhörung auf der Tagesordnung, und wir - sprich: Herr Dr. Fischer und ich - haben immer dafür plädiert, dass wir dieses Thema natürlich adressieren müssen, denn wir als Kommission müssen uns ja dazu verhalten: Halten wir die Bedenken, die dort formuliert worden sind, insgesamt für nicht gerechtfertigt? Halten wir sie für gerechtfertigt, möglicherweise in unterschiedlichen Sichten in der Kommission? Jedenfalls müssen wir uns dazu verhalten.

Zu diesem Zeitpunkt hatten wir vorgeschlagen, abzuwarten, dass die parallel in der Zwischenzeit eingesetzte Kommission die Chance hat, ein Ergebnis zu generieren, das uns die Arbeit als Kommission erleichtern würde. Das war unsere Einschätzung. Denn wenn man das Gesamtwerk unserer Kommission sieht, wollen wir doch einen Vorschlag machen, wie denn die Endlager suche zu gestalten ist, und da wäre es natürlich misslich, wenn dabei die Frage der Finanzierung eine strittige bliebe. Dann würde man mit Sicherheit wieder Gerichte bemühen müssen, um am Ende zu erfahren: Wie sind denn die unterschiedlichen juristischen Bewertungen zusammenzuführen bzw. was ist denn richtig? Das wäre sicherlich belastend für das Standortauswahlverfahren.

Von daher wäre es sehr schön und erheblich förderlich, wenn es eine Lösung gäbe, die diesen Punkt für die Zukunft regelt, sodass nicht nur das Verfahren geregelt ist, sondern dass auch die Finanzierung klar geregelt ist.

Ich darf daran erinnern, dass wir dieses Thema auch in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „EVU-Klagen“ adressiert hatten und auch von dort aus schon einen Blick in Richtung der Finanzierungskommission geworfen haben, sodass es durchaus Sinn machen würde, wenn wir unsere Arbeit - sprich: den Bericht - am Ende nicht mit dieser Finanzierungsfrage als offenes Thema belasten müssten, sondern schon einen Hinweis geben könnten, dass es dazu an anderer Stelle schon einen Vorschlag - hoffentlich - gibt - bis Juni wäre der späteste Zeitpunkt -, der dieses Thema so löst, dass also die finanziellen Grundlagen für das, was im Standortauswahlverfahren passieren muss, klar sind. Das war der Grund.

Nun ist es in der Tat so: Unsere Arbeit neigt sich dem Ende zu, und wir müssen mit Blick auf die Berichterstellung sehen, wie wir die beiden Stränge idealerweise zusammenbekommen.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke. Herr Meinel, bitte.

**Helmfried Meinel:** In der Tat kann man heute noch nicht materiell weiter über den Punkt diskutieren, weil die KFK nicht zu einem Ende kommen wird, wie man befürchten muss. Gleichwohl wird es - das erwarte ich dann schon - in den nächsten Tagen eine Regelung geben, wie es weitergehen soll. Entweder tagt die Kommission kurzfristig oder wird kurzfristig verlängert und kommt in absehbarer Zeit zu einem Ergebnis, oder aber es gibt ein Zwischenergebnis, das zwar nicht von allen Seiten bestätigt wird, das aber gleichwohl da ist und vielleicht auch einen Zustand erreicht, der den der Medienberichterstattung übersteigt.

Dann könnte die Kommission natürlich immer noch hingehen und sagen, sie nimmt das als vernünftiges Zwischenergebnis, das noch nicht zwischen allen Seiten konsentiert ist, einheitlich, mehrheitlich oder wie auch immer an und kann auf dieser Basis weiterarbeiten. Das ist allemal sinnvoller, als wenn sich die Kommission oder wir uns in unserer Arbeitsgruppe völlig neue Gedanken machen, die nichts mit dem zu tun haben, was vorher die KFK besprochen hätte. Das wäre, glaube ich, der schwierigste Punkt, der auch nicht wirklich leistbar ist; denn es haben sich ja einige Leute mit tiefem Sachverstand diesen Fragen genähert. Wie gesagt: Was ich gehört habe, war ebenfalls, dass es auch kurz vor der Ziellinie war und dass es heute gut zu einer Einigung hätte kommen können.

Lange Rede, kurzer Sinn: Ich hoffe, dass wir bei der nächsten Sitzung an dieser Stelle a) klar sehen und b) dann auch die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen können. Ich glaube, wenn sich die Nebel zwischendurch lichtet und die Geschäftsstelle schon in der Lage wäre, das eine oder andere als Zwischenfazit zu ziehen, um es als Thesenpapier vorzulegen, dann würde auch dies der Beschleunigung der Abläufe erheblich zum Vorteil gereichen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank, Herr Meinel. Herr Brunsmeier, bitte.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank, Herr Steinkemper. Wir hatten - das meine ich jedenfalls - sehr früh - das haben Sie, glaube ich, auch so empfunden und dargestellt - die Frage aufgeworfen. Ich denke, sie ist schon bei der Anhörung deutlich geworden. Ich kann mich gut daran erinnern, dass ich Sie oft angesprochen habe und dass Sie immer mit Verweis auf die KFK gesagt haben: „Damit sollten wir uns beschäftigen, wenn die KFK erste Ergebnisse liefert.“ Ich glaube, dass das kein kluges Vorgehen war, weil wir jetzt ein bisschen in der Bredouille sind, das in dem Delta, das uns noch zur Verfügung steht, irgendwie adäquat zu bearbeiten. Insofern befinden wir uns jetzt schon in einer etwas misslichen Situation, ausgelöst durch dieses Vorgehen, wie immer man das werten möchte.

Ich denke, wir sind uns einig, dass sich die Kommission zu den Finanzierungsfragen äußern sollte. Ich glaube, das scheint doch auch richtig und wichtig zu sein. Meiner Meinung nach besteht der erste wesentliche Unterschied darin, dass die von Bundestag und Bundesrat eingesetzte Kommission, nämlich unsere, noch einmal ein klares Votum zu dem Ob fassen sollte, also ob welche Kosten zu tragen sind. Es gibt eine gute Vorbereitung und auch gute Unterlagen, die die Wirkung, die Notwendigkeit und die Zielgerichtetheit des Verursacherprinzips noch einmal darlegen. Dazu sind zu diesem Tagesordnungspunkt auch Unterlagen beigelegt worden. Es ist aus meiner Sicht der erste wichtige Schritt, dass sich die Kommission zum Ob des Verursacherprinzips entsprechend positioniert.

Ich denke, was seit unserer Anhörung, die immerhin im Jahre 2014 stattgefunden hat, neu hinzugekommen ist, ist, Folgendes: Es ist Zeit ins Land gegangen, und ich glaube, es ist eine neue Fragestellung entstanden oder in den Diskussionen um diese Fragestellung deutlicher geworden, nämlich die Frage, wie eine solche Absicherung

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

der Finanzierung erfolgen kann oder überhaupt noch möglich ist.

Ich denke, es wäre sehr wichtig, an dieser Stelle jetzt zwischen der Klarheit des Verursacherprinzips und der Notwendigkeit, eine politische Lösung für die Unzulänglichkeiten zu finden, die mit der heutigen Situation des Wie der Finanzierung verbunden sind, zu unterscheiden. Ich glaube, dass es allen guten Grund der Welt gibt - ich darf das vielleicht einmal als Nordrhein-Westfale sagen -, auch Lösungen für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen mitzudenken und mitzuorganisieren. Das ist sozusagen die Frage des Wie. Ich würde mir auch wünschen, dass die KFK dazu Vorschläge überlegt und entwickelt.

Ich meine, da ist auch die Politik gefragt. Sie ist gefragt, die Situation, die eingetreten ist, durch entsprechende Rahmenbedingungen in einer Form weiter voranzutreiben, dass es auch für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine aussichtsreiche Lösung gibt, die sie nicht mehr mit etwas belastet, was sie im Grunde genommen nicht mehr tragen können und was sie auch in schwieriges Fahrwasser bzw. in schwierige Situationen bringt.

Insofern: Eine politische Lösung für die damit verbundenen Fragen in Nordrhein-Westfalen mit dem Wie, also die Frage: Wie kann ich dort Lösungen auf den Weg bringen, die auch zu adäquaten Ergebnissen führen?

Ich lehne es ab - das sage ich ganz deutlich -, mit den Maläsen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen gleichzeitig auch das Verursacherprinzip umzudrehen. Dafür gibt es keinen Anlass. Ich glaube, es gibt alle guten Gründe dieser Welt dafür, dass auch die Atomkonzerne zu ihren Verantwortungen stehen müssen. Das müssen wir einfordern. Ich denke, dazu gibt es auch breite politische und gesellschaftliche Unterstützung, wie die ersten Diskussionen über die anstehenden möglichen Lösungen gezeigt haben.

Herr Jäger, vielleicht haben Sie in diesem Fall einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen. Ich finde, diese Diskussion muss in die Kommission. Da sind wir jetzt noch schlechter aufgestellt als beim vorherigen Tagesordnungspunkt, weil wir nicht mal eine Vorlage haben.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Bei dem anderen Punkt ja auch nicht.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Da gab es zumindest einen BUND-Vorschlag.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Gut, auf dem Papier.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Hier gibt es jetzt noch keinen RWE-Vorschlag, wie wir das in die Kommission bringen. Insofern meine ich, wir können uns heute vielleicht maximal darauf verständigen, dass wir sagen, aus der AG 2 kommt das Anliegen, diese Frage auch in der Kommission zu diskutieren. Wir haben jetzt dazu keinen inhaltlichen Vorschlag oder keinen Beschlussvorschlag, aber die dringende Notwendigkeit, das in der Kommission zu diskutieren und aus der Diskussion in der Kommission heraus möglicherweise mit neuen Erkenntnissen der KFK dann in der April-Sitzung noch einmal aufzurufen, um weitere Erkenntnisse daraus zu diskutieren. Einen anderen Vorgehensvorschlag habe ich jetzt auch nicht, außer, dass wir als AG 2 sagen: „Bitte, Vorsitzende der Kommission, nehmt es auf die Tagesordnung.“

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Fischer, bitte.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich stimme mit Ihnen überein, Herr Brunsmeier: Wir müssen uns dazu verhalten, überhaupt keine Frage. Es war aus meiner Sicht klug, das nicht zu früh zu tun, denn dann wären wir möglicherweise über diese Fragen in Konflikte geraten, die uns in dem Erarbeiten des

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Standortsuchprozesses eventuell blockiert hätten. Insofern glaube ich, dass es klug war, dies nicht zu tun, auch deswegen klug, weil sich mit der KFK noch ein neuer Prozess ergeben hat, der dieses Thema möglicherweise mit anderer politischer Unterstützung, aber auch mit anderer Kompetenz angegangen ist.

Unglücklich ist sicherlich jetzt, dass wir zum heutigen Zeitpunkt an der Stelle keine Lösung haben. Das ist aber - da schließe ich mich Herrn Meinel vollkommen an- insofern zwar bitter, aber dann eben auch nicht zu ändern, als dass wir uns keinen Gefallen getan hätten, wenn wir eine Lösung produziert hätten, die dort möglicherweise rechts oder links überholt worden wäre.

Dass wir uns an dieser Stelle als Unternehmen durchaus dem Verursacherprinzip verantwortlich fühlen und gefühlt haben, haben wir immer betont; da gibt es überhaupt keine Frage. Auch dort gibt es natürlich die Frage des Wie, und das muss diskutiert werden.

Ich glaube, dass wir für den weiteren Prozess immer noch darauf hoffen können, dass es auf jeden Fall eine gewisse Weichenstellung aus der KFK heraus gibt, weil ich mir wünschen würde, dass wir damit in die Lage versetzt werden, in dem Bericht zu dieser Frage am Ende auch eine Lösung aufzuzeigen, die uns an dieser sehr wichtigen Stelle nicht in einen Konflikt hineinbringt. Denn was hilft es uns, wenn wir jetzt mit den unterschiedlichen Meinungen, die es in der Kommission insgesamt gibt, unterschiedliche Positionen aufschreiben und sie in den Bericht einbringen? Das hilft uns gar nichts. Wenn es uns also gelingt, den Verfahrensprozess für die Standortsuche möglichst konsensual zu beschreiben, dann wäre es gut, wenn uns an dieser Stelle möglicherweise die KFK zu Hilfe kommt und einen Lösungsvorschlag unterbreitet.

Ich denke - Herr Jäger hatte es angesprochen -, ein bisschen Zeit haben wir noch, das möglicherweise noch zu nutzen. Die Zeit sollten wir auch

nutzen, um die weitere Weichenstellung noch zu verfolgen und dann möglichst aufzunehmen.  
Danke.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich will gerne versuchen, gleich einen Vorschlag für das weitere Vorgehen zu machen.

Vielleicht nur ergänzend zu dem, was Herr Dr. Fischer gerade ausgeführt hat, und anknüpfend an Ihre Ausführungen, Herr Brunsmeier: Diese Aufteilung in Ob und Wie, die Ob-Frage in unserer Kommission und die Wie-Frage in der Finanzierungskommission, das funktioniert aus meiner Sicht nicht ganz, weil wir mit dem Statement „Verursacherprinzip muss gelten“ das Problem natürlich nicht lösen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang, ohne dass wir das jetzt im Detail diskutieren sollten - das wäre meine Empfehlung -, noch einmal auf den Vortrag von Herrn Prof. Arndt verweisen - das ist die Drucksache 35, die Sie für heute zur Verfügung gestellt hatten -, wo es in dem ersten Punkt darum geht, dass es die absolut herrschende Meinung ist, es sei unzulässig, die Kernkraftwerksbetreiber eine alternative Standorterkundung finanzieren zu lassen, bevor feststeht, ob der Standort Gorleben den Sicherheitsanforderungen nach § 7 AtG genügt. Das ist ein Standpunkt, der dort niedergelegt ist.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Eines Einzelnen.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Dem schließen wir uns vollinhaltlich an, was Sie vielleicht nicht überraschen wird. Es sind auch andere Gutachten zitiert worden, die in die gleiche Richtung gehen.

Herr Brunsmeier, es ist nun mal so, dass unterschiedliche Sichtweisen, und zwar namhafter Ju-

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

risten, zu dieser Problematik vorliegen. Das bedeutet, dass sich das Verursacherprinzip eben nicht so eindeutig schwarzweiß darstellt, wie möglicherweise den Anschein hat. Diese Frage muss am Ende geklärt werden. Die Chance, dass sowohl die Ob- als auch die Wie-Frage geklärt wird, sehe ich nach wie vor über den Weg der KFK. Diese Chance sollten wir im Auge behalten, wobei Sie natürlich recht haben: Wir haben wenig Zeit. Mit Blick auf unseren Abschlussbericht müssen wir uns dazu verhalten.

Jetzt zu dem Vorgehensvorschlag: Ich könnte mir vorstellen, wenn Sie das wünschen, dass in dem Fall wir einmal einen Vorschlag machen, wie wir uns in der Kommission mit diesem Thema beschäftigen, was wir dann hier diskutieren. Es gäbe auch die Möglichkeit, im Kreis der Arbeitsgruppe 5 oder der Ad-hoc-AG „EVU-Klagen“ noch einmal die aktuelle Situation aufzugreifen und dort die weitere Vorgehensweise zu skizzieren, als Vorbereitung für die Behandlung in der Kommission, die dann auch einen Vorschlag für ein Vorgehen beinhaltet, der sicherstellt, dass wir mit Abgabe unseres Berichts an dieser Stelle eine klare Positionierung haben, der aber auch berücksichtigt, was in der Zwischenzeit in der anderen Kommission passiert ist, sodass dann ein Weg aufgezeigt ist, der hoffentlich möglichst konfliktarm ist und der die Voraussetzungen von der finanziellen Seite her schafft, damit die Endlagersuche unbelastet von diesem Thema laufen kann.

Noch einmal: Ich könnte einen Vorschlag machen oder eben alternativ einen Vorschlag zur Behandlung in der Kommission vorbereiten, was vielleicht den Vorteil hätte, dass der eine oder andere noch in der Arbeitsgruppe 5 mitmacht, die sich auch schon mit diesem Thema beschäftigt hat,.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Im Kern finde ich es gut, wenn Sie einmal einen Vorschlag machen, wie Sie sich das vorstellen. Die AG 5 halte ich für denkbar ungeeignet dafür, weil sie einen

völlig anderen Auftrag hat. Sie soll sich mit Ihren Klagen auseinandersetzen und nicht einen Vorschlag machen, wie Sie vom Verursacherprinzip wegkommen. Insofern: Tut mir leid, den AG-5-Vorschlag finde ich da nicht zielführend. Aber ich fände es gut, wenn Sie einmal einen Vorschlag für die Kommissionssitzung machen, wie Sie sich das vorstellen, weil ich es auch wichtig und richtig finde, dass wir in der nächsten Kommissionssitzung darüber sprechen.

In diesem Falle, wenn ich mal auf den heutigen Tag gucke, will ich mir nicht noch ein Papier antun. Es macht ja auch mal Sinn, wenn Sie es von Ihrer Position aus einbringen und wenn nicht vonseiten der AG 2 mühsam noch in wenigen Tagen versucht wird, das zusammenzustellen. Ich fände es richtig und wichtig, wenn es auf der Kommissionssitzung besprochen wird und wenn dafür eine Grundlage von Ihnen vorliegt, damit allen klar ist, wo denn die Eckpunkte liegen und in welche Richtung das gehen könnte.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Jetzt noch Frau Verlinden, und dann werde ich versuchen, einen Abbinder zu machen.

**Abg. Dr. Julia Verlinden:** Herr Jäger, ich finde es unlogisch, wenn Sie auf der einen Seite sagen, dass man erst bereit ist, weitere Erkundungen von anderen Standorten zu finanzieren, wenn bewiesen ist, dass Gorleben nicht geeignet ist, aber auf der anderen Seite zustimmen, dass der bestmögliche Standort ermittelt wird, indem man einen Vergleich von verschiedenen Standorten durchführt. Das ist irgendwie nicht konsistent in der Argumentation. Ich hatte gedacht, wir hätten uns in der Kommission darauf verständigt, dass es ein vergleichendes Verfahren geben muss. Wenn man sich dann quasi wieder auf eine einzelne Meinung eines Juristen beruft, der sagt: „Na ja!“ Sie hatten das eben noch einmal aufgeführt -, dann weiß ich nicht, ob Sie sich diesem Beschluss aus der Kommission mit dem Vergleich wirklich verpflichtet fühlen; denn nur so kriegen wir das heraus.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich greife das gerne auf, aber ich versuche jetzt einmal, eine Quintessenz zu formulieren, es sei denn, es gibt noch eine dringende weitere Wortmeldung. Im Augenblick nicht.

Frau Verlinden, Sie sagen, das Standortauswahlverfahren ist doch nun mal vorgeschrieben, und zwar sogar kraft Gesetzes. Richtig. Zu dieser gesetzlichen Regelung bekennt sich jeder, weil Gesetze zu beachten sind. Davon zu differenzieren - das wurde jetzt von interessierter Seite argumentiert - ist aber die Finanzierungsfrage: Wer trägt die Kosten? Das nur als Randbemerkung.

Wir haben damals - ich sage jetzt mal bewusst „wir“ - im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle nach der Anhörung am 03.11.2014 eine wirklich sehr komprimierte Zusammenstellung bzw. Darstellung der verschiedenen Anhörungspunkte und der Argumente geliefert. Ich denke, diese Zusammenstellung ist heute noch verdienstvoll, auch mit Blick auf die in Aussicht genommene Befassung in der Gesamtkommission. Es hat nämlich jeder nicht mehr so in Erinnerung, wie ich es vielleicht habe, weil wir uns dafür besonders interessieren mussten.

Zum Verfahren: Ich finde es okay, wenn Sie, Herr Jäger, sagen: Wir machen jetzt einen Aufschlag, wie wir das sehen - da sind wir ja einer Meinung -, um eine Möglichkeit zu haben, auf einer gewissen neueren Grundlage die Kommission mit diesem Punkt zu befassen. Dann nehmen wir den nächsten Sitzungstermin der Kommission, und zwar den 14. März 2016 - jedenfalls fassen wir das ins Aussicht -, unbeschadet dessen, ob und inwieweit die KFK bis dahin mit Blick auf das, was sie überlegt, und vor allem mit Blick darauf, welche Ergebnisse dort erzielt werden sollen oder hoffentlich erzielt worden sind, transparenter geworden ist.

Jetzt spreche ich einmal in meiner Funktion als persönliches Mitglied der Kommission und der Arbeitsgruppe 2, denn als Vorsitzender hat man

eine moderierende Funktion, die ich dadurch nicht gefährden möchte. Ich denke aber, ich werde sie durch meine Meinungsäußerung als persönliches Mitglied auch nicht gefährden.

Aber da es hier verschiedentlich von Herrn Brunsmeier und anderen zur Diskussion gestellt worden ist: Wenn mich einer fragen würde: „Wie würdest du dir denn vorstellen, wie diese Kommission mit dem Punkt mit Blick auf die verschiedenen Entwicklungsvarianten, die wir im Augenblick noch nicht sicher beurteilen können, umgeht?“, würde ich sagen: Der erste Punkt ist, dass sich der Bericht zu dem Finanzierungsaspekt dieser Kommission verhalten muss, und zwar nicht nur rein formal, sondern auch transparent argumentatorisch. Da ist eine Grundlage - wohlgemerkt: eine Grundlage - die Anhörung vom 03.11.2014 einschließlich der weiteren Entwicklungen.

Dazu gehört auch schlicht die Sichtweise: Die Meinungen waren eben nicht einheitlich. Es hätte mich auch sehr gewundert, wenn sie einheitlich gewesen wären, letztendlich auch aus der jeweiligen Interessenlage heraus, mit juristischen Argumenten unterfüttert, wobei das eine völlig berechnete Vorgehensweise ist, aus der einen wie aus der anderen Richtung.

Jetzt, wie gesagt, meine persönliche Einschätzung: Verursacherprinzip, völlig richtig, ob und wie. Aber darum ging der Streit ja gerade. Nicht ob, sondern das Verursacherprinzip gibt Maß. Aber der essenzielle Streit ging um die Frage: Wie weit reicht das Verursacherprinzip inhaltlich, und was ist nicht mehr, weil von Rechts wegen nicht verursacht, dem Verursacherprinzip und damit dem grundsätzlichen Verursacher zuzurechnen? Das war der Streit, und dieser Streit ist, glaube ich, bis heute nicht - jedenfalls ist es mir nicht bekannt - abschließend einvernehmlich gelöst. Das wird sich auch nicht ändern.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Die Frage lautet jetzt: Wie haben wir den Bericht, den die KFK möglicherweise abgeben wird, unter diesem Gesichtspunkt zu bewerten oder einzuschätzen, oder wie empfiehlt es sich für diese Kommission, mit einem solchen Bericht, wenn er denn käme - oder „Zwischenbericht“ hatte Herr Meinel das genannt; wie auch immer, ein Befund - aus der KFK umzugehen?

Dazu ist von verschiedener Seite - insbesondere auch von Ihnen, Herr Meinel - gesagt worden, die Kommission wäre äußerst schlecht beraten - auch aus meiner Sicht -, wenn sie diesen Bericht ignorieren würde und sagen würde: „Das ist ja schön und gut, was die herausgefunden haben, aber es passt uns nicht, wie auch immer. Wir sind ein eigenständiges Gremium, und wir haben die höheren Weihen. Spricht: Bundestag und Bundesrat haben uns eingesetzt. Was kümmert uns das Geschwätz aus der KFK? Wir machen Augen zu und durch.“

Das wäre aus zwei Gründen nicht ratsam, zum einen aus praktischen Erwägungen heraus, aber letztendlich auch unter dem Gesichtspunkt, dass wir dann selber keine einvernehmliche Lösung anzubieten hätten. Deshalb schlicht die Überlegung, ob es sich nicht doch anbietet, wenn es sich im Rahmen der KFK denn weiter so entwickelt und da ein Befund kommt, diesen Befund für die Zwecke des Kommissionsberichts in geeigneter Weise nutzbar zu machen.

Da sage ich, wie gesagt, immer noch aus meiner persönlichen Befindlichkeit heraus: Wenn die Dinge sich so entwickeln sollten, wie ich es gerade geschildert haben, ist es aus meiner Sicht sehr zu empfehlen, sich darüber Gedanken zu machen, folgende Punkte zu erreichen: Der erste Punkt, vorhin schon genannt: Transparenz im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung, auf die rechtlichen Fragestellungen. Da haben wir im Rahmen dieser Kommission intensiv Vorarbeit geleistet.

Der zweite Punkt könnte dann sein, je nach Befund aus der KFK: Wenn dieser Befund geeignet wäre, eine Befriedung in diesen Streit hineinzubringen oder zu fördern, sollte diese Möglichkeit nicht unbeachtet gelassen werden. Wie heißt es so schön? Vor Gericht und auf hoher See sind alle in unsicheren Gefilden.

So könnte ich mir - aus meiner persönlichen Sicht wohl gemerkt - eine weitere Handhabung innerhalb der Kommission und innerhalb dieser Arbeitsgruppe vorstellen. Das setzt aber voraus, dass ein entsprechender Input von der KFK käme. Das ändert jedoch nichts daran, dass wir uns mit diesem Problem in der Kommission und in dieser Arbeitsgruppe befassen müssen und wollen. Der erste Aufschlag ist das Papier, das für die Kommissionssitzung in Aussicht gestellt worden ist. Danke.

**Tagesordnungspunkt 10**  
**Verankerung von Sicherheitsanforderungen im StandAG**

**Erste Beratung zur Frage einer möglichen Integration von Sicherheitsanforderungen unmittelbar in das StandAG bzw. Aufnahme einer entsprechenden Verordnungsermächtigung**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:**Die Aufgabe, der wir uns stellen wollen, wäre - so ist es unter Tagesordnungspunkt 10 genannt - eine erste Beratung zur Frage einer möglichen Integration von Sicherheitsanforderungen unmittelbar in das StandAG bzw. Aufnahme einer entsprechenden Verordnungsermächtigung. Dazu haben wir Ihnen als Unterlage Auszüge aus dem Wortprotokoll der 17. Sitzung der Kommission übersandt.

Einführend aus meiner Sicht, aus meiner Einschätzung vielleicht der folgende Hinweis: Bei der Aufgabe, die vor der Abkürzung „bzw.“ steht, würden wir uns wahrscheinlich mit Blick auf die verfügbare Zeit eher verheben. Bei dem Punkt, der hinter „bzw.“ steht, sehe ich diese Gefahr nicht von vornherein.



Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Jetzt bitte ich um Wortmeldungen. Herr Hart, bitte.

**MinDirig Peter Hart (BMUB):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich wundere mich, dass ich der Erste bin, der sich meldet. Ich wollte nur darauf hinweisen, dass sich mit diesem Thema auch noch die AG 3 befasst und dass es dazu ein relativ neues, aktuelles Papier aus Niedersachsen gibt, und zwar die Drucksache AG3-99.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das Papier haben wir mit verteilt. Das würde sowohl die Sentenz vor „bzw.“ wie die Sentenz nach „bzw.“ unter dem Gesichtspunkt betrachten, wie das Ganze denn weiter konkretisiert werden kann, auf der Gesetzes-, aber auch auf der Verordnungsebene, oder wo auch immer.

**MinDirig Peter Hart (BMUB):** Vielleicht darf ich im Hinblick auf die nähere Beschreibung von TOP 10 Folgendes ergänzen: Niedersachsen schlägt keine Verordnungsermächtigung vor, sondern eine Konkretisierung, wie im atomrechtlichen Bereich letztlich üblich, durch Regelwerk nach Befassung der Öffentlichkeit und der Länder, wie es bei der Regelsetzung üblich ist.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Brunsmeier, bitte.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielleicht noch mal, damit wir uns jetzt erst einmal zu den Unterlagen sortieren: Dazu gehört auch die Kommissionsdrucksache 156. Der BUND hatte Ende letzten Jahres schon mal ein Diskussionspapier eingebracht, wie die Vorgaben des § 4 StandAG mit den von der Kommission zu entwickelnden Entscheidungsgrundlagen weiter konkretisiert werden können. Herr Hart hat schon zu Recht auf die wesentlichen Aktivitäten in der AG 3 zu diesem Thema hingewiesen.

Die AG 3 hat zu den Sicherheitsanforderungen eine Anhörung durchgeführt. Die Sicherheitsanforderungen, die heute gültig sind - das habe ich

jedenfalls für mich so abgespeichert -, sind im Wesentlichen nach der Anhörung noch nach Stand von Wissenschaft und Technik anzusehen. Darüber hinaus ist bei der Anhörung die Frage aufgeworfen worden, was denn der rechtliche Status dieser Sicherheitsanforderungen ist. Zum rechtlichen Status war zunächst einmal als Befund festgestellt worden: Es ist ein internes Papier des BMUB, das in der erforderlichen Abstimmung zwischen Bund und Ländern in der jeweiligen Fassung erarbeitet wurde und vorliegt. Das heißt im Umkehrschluss aber auch, dass ein solches Papier in der bisherigen Erarbeitungsweise und in dem bisherigen Vorgehen - unter welchen Rahmenbedingungen oder unter welchen Anlässen auch immer - eine Veränderung erfahren könnte.

Es war die Frage, wenn wir für dieses Standortauswahlverfahren jetzt als Kommission einen konkreten Vorschlag für die Kriterien machen, ob es dann nicht hilfreich, zweckmäßig oder zielführend ist, wenn man sich auch für die Sicherheitsanforderungen eine etwas höhere Verbindlichkeit vorstellt, dass eben auch die Sicherheitsanforderungen - ähnlich wie die Kriterien - natürlich immer mit einer gewissen Routine wieder den aktuellen Erkenntnisständen angepasst werden sollen, aber vom Grundsatz her doch in eine rechtliche Stellung gebracht werden sollen.

Der Vorschlag des BUND in der Kommissionsdrucksache 156 war, dass wir gesagt haben, dass der BUND den Vorschlag macht, im Grunde genommen ähnlich wie beim Bundes-Immissionschutzgesetz eine Ermächtigungsgrundlage dafür zu schaffen, damit diese dann doch eher einen gesetzlichen Charakter bekommen, und dass diese Sicherheitsanforderungen dann auch wie die Kriterien entsprechend im rechtlichen Sinne abgesichert sind. Das war unser Vorschlag. Das ist jetzt eigentlich auch so in die Intendierung von Tagesordnungspunkt 10 mit eingegangen.

Der Vorschlag, das als Verordnungsermächtigung auch im Standortauswahlgesetz zu verankern, ist

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Teil der Diskussion sowohl in der AG 3 als auch in der Kommission gewesen. Ich denke, es ist noch nicht abschließend diskutiert, und es ist heute das erste Mal aufgerufen, um diese Situation, in der diese Sicherheitsanforderungen sind, im Sinne des Zusammenspiels mit dem Standortauswahlgesetz einmal zu diskutieren und gemeinsam zu überlegen, ob oder wie wir damit umgehen. Zur Vervollständigung also noch einmal die Kommissionsdrucksache 156.

Damit hätten wir drei Unterlagen: Zum einen den Auszug aus dem Wortprotokoll, dann den Vorschlag aus Niedersachsen zu dieser Frage und schließlich das Diskussionspapier des BUND dazu.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Vielen Dank, Herr Brunsmeier. Ich glaube, ich kann daran anknüpfen. Es ist immer eine undankbare Sache, wenn man Vorschläge aus Sitzungen begründen soll, an denen man nicht selbst dabei war, aus denen man kein Feedback hat und über die bisher auch kein Wortprotokoll vorliegt. Dieses Mal bin ich maximal an der Vorbesprechung zu der Sitzung dabei gewesen.

Die Diskussion hat sich in der Tat an dem Thema Sicherheitsanforderungen entzündet. Sie ist nach meinem Verständnis aber nicht darauf beschränkt. In der AG 3 wird darüber hinaus auch noch - das taucht auch im Gesetz auf -, über die vorläufigen repräsentativen Sicherheitsuntersuchungen diskutiert. „Sicherheitsanalysen“ hat der der Kollege in seinem Vermerk geschrieben. Hier gibt es einen ganzen Zoo von Begriffen, der bisher nicht näher ausgefüllt ist. Man sieht auch das Problem, dass sie bis zum Abschluss der Kommissionsarbeit nicht abschließend werden auszufüllen sein.

Ich glaube, es ist nicht die Funktion eines Gesetzes, den Inhalt der verschiedenen Instrumentarien, die man braucht, um Standorte zu ermitteln und zu bewerten, direkt in das Gesetz aufzunehmen, sondern die gehören in ein untergesetzliches Regelwerk. Ob das jetzt in jedem Fall eine Verordnung ist oder ob es noch eine Ebene tiefer kommt, darüber muss man sich dann vielleicht unterhalten.

Das gleiche Problem tritt aber auch bei den Kriterien auf. Ich persönlich kann mir nicht vorstellen, dass diese Kriterien Anhang zum Gesetz werden. Vielmehr müssten sie nach meinem Verständnis in eine Verordnung hinein. Unser Ziel war es eigentlich, noch einmal deutlich zu machen, dass wir im Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage brauchen, um die entsprechenden Verordnungen für die Kriterien, für die Sicherheitsanforderungen, Sicherheitsanalysen, vorläufigen Sicherheitsbewertungen, oder was wir sonst noch für einen Zoo brauchen, zu schaffen.

Will sagen: § 4 kann so allein nicht stehenbleiben, sondern wir brauchen eine Ermächtigung für ein weiteres untergesetzliches Regelwerk.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. Herr Fischer, bitte.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Ich möchte inhaltlich gar nicht so tief darauf eingehen, sondern nur noch einmal den Hinweis geben, dass wir in dieser Woche am Mittwoch auch noch in der AG 3 am Mittwoch zusammensitzen werden und dort das Thema sicherlich wieder diskutieren werden, insbesondere deswegen, weil nun auch der Entwurf des NMU vorliegt. Wir hatten - ich glaube, es war schon in der vorletzten Sitzung - das Papier des Vorsitzenden auf dem Tisch. Das haben wir zunächst zwar kurz andiskutiert, aber dabei wurde bereits klar, dass es noch unterschiedliche Positionen gibt. Der Verfahrensvorschlag war ganz einfach, die unterschiedlichen Positionen einzusammeln und in einer der nächsten Diskussionen noch einmal darüber zu

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

sprechen. Wir hatten dort auch eine Position aus dem BMUB bekommen. Insofern gibt es momentan einen ganzen Strauß an Argumenten und Ideen, wie das zu sehen ist.

Insgesamt ist aus der Anhörung mitgenommen worden, dass es momentan inhaltlich nicht zwingend eine Veränderungsnotwendigkeit an den Sicherheitskriterien selber gibt, dass sie also nach wie vor noch dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Die Problematik, die andiskutiert worden ist, ist eben schon angesprochen worden, nämlich die Frage: Wie sind die Sicherheitsanforderungen letztendlich rechtlich einzuordnen, und wie sind sie zu verorten? Ich glaube, darüber werden wir auch noch in der AG 3 noch zu sprechen haben, um dann möglicherweise einen Input für die AG 2 zu liefern.

So stellt sich das für mich momentan dar. Insofern haben Sie recht, Herr Brunsmeier: Es gibt eine Vielzahl von Papieren, unter anderem auch noch das Papier der Vorsitzenden der AG 3. Das müssen wir jetzt zusammenbringen. Das ist Aufgabe unserer Arbeitsgruppe.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank, Herr Fischer. Herr Hart, da Sie unmittelbar wegen einer Unterlage angesprochen waren, die von Ihnen gekommen ist: Können Sie mich da auch à jour bringen? Mir geht ein bisschen so, wie Frau Rickels es vorhin gesagt hat: Ich weiß nicht, was die AG 3 im Einzelnen erörtert und welcher Diskussionsstand da erreicht worden ist.

**MinDirig Peter Hart (BMUB):** Ich glaube, es ging nicht um eine Unterlage, die wir vorgelegt haben, sondern es ging um die Ausführungen, die ich in der Anhörung zu dem Thema gemacht hatte. Da hatte ich mich auch zu der Frage der Rechtsnatur und der Notwendigkeit einer Verordnungsermächtigung geäußert. Wenn Verordnungen, dann Zustimmung des Bundesrats oder nicht? Meine Auffassung war, eine Zustimmung

des Bundesrats ist nicht erforderlich, da die Verordnung nur von Bundesbehörden vollzogen würde.

Das primäre Votum war, wenn es um diese Rechtsformen geht, keine Verordnung, sondern Beibehaltung der jetzigen Regelungsstrukturen, das heißt, eine Anforderung im Sinne des kerntechnischen Regelwerks.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wobei das eine das andere nicht notwendig ausschließt. Das eine heißt: Stichwort Verordnungsermächtigung. Dann kommt es darauf an, was die Ermächtigungsgrundlage ist - das wäre natürlich die gesetzliche Regelung - und wie weit die Ermächtigung geht. Das ist dann eine nicht zuletzt aus handhabbaren, fachlichen, praktischen Gesichtspunkten hergeleitete Einschätzung, ob sich eine solche Verordnungsermächtigung empfiehlt. Wenn sie vorhanden ist, dann wird sie wahrscheinlich auch ausgefüllt. Ob und wie dann die aufgrund einer solchen Ermächtigung - Sie hatten das beschrieben, Frau Rickels - ergehende Verordnung willens und in der Lage ist, Regelungen zu treffen, die vielleicht auch noch den dann immer noch notwendigen Spielraum für eine unterhalb dieser Verordnungsebene angesiedelten Richtlinien- oder Leitlinienausübungsgebung gewährleistet, das können wir, glaube ich, für heute im Augenblick nicht entscheiden oder sagen, so soll es kommen bzw. so soll es nicht kommen.

Ich denke, so, wie es gerade angesprochen worden ist, ist es in jedem Fall sinnvoll, eine intensivere Kommunikation mit der AG 3, die in der Sache fachlich damit befasst ist, herzustellen, um zu einer noch sicheren Bewertung zu kommen. Frau Verlinden, bitte.

**Abg. Dr. Julia Verlinden:** Ich finde es auch nachvollziehbar, dass man versucht, diese Debattenstränge zusammenzuführen, ganz klar.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Schwierig finde ich in der Tat die Debatte darüber, wer denn dann konkret beteiligt wird, zum einen an dieser Aktualisierung und zum anderen an der kontinuierlichen Überarbeitung. Ich finde das, was vom BMUB und auch vom niedersächsischen Ministerium grundsätzlich aufgeschrieben wurde, sehr hilfreich, um quasi noch einmal darzulegen, welches die Punkte sind, über die man entscheiden oder befinden muss.

Ich finde es als Parlamentarierin grundsätzlich schwierig, eine Regelung zu fordern, wo man dann selber nicht mehr beteiligt wäre. Bei einer Verordnungsermächtigung ist es so, dass der Bundestag nicht mehr gefragt wird. Wenn man das Glück hat, dass die Verordnungsermächtigung eine Beteiligung des Bundesrats vorsieht, dann wären in der Tat immerhin noch die Bundesländer eingebunden, aber selbst das ist ja nicht zwingend, sondern es kommt immer konkret darauf an, welche Form der Verordnung im Regelwerk angewandt wird und vorgesehen ist.

Deswegen denke ich, dass man auch vor dem Hintergrund der Beteiligung der verschiedenen Akteure noch einmal gucken sollte, wo man das Verfahren auch dieser Weiterentwicklung der Sicherheitsanforderungen mit einem entsprechenden Rückhalt der Akteure umsetzt, wen man dafür braucht und inwiefern es zweckdienlich ist. Auf der anderen Seite führt es aber auch dazu, dass die Beteiligung derjenigen ist gewährleistet ist, die sich da entsprechend einbringen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank für diese ergänzenden Hinweise.

Ich denke, der Punkt ist für heute ausdiskutiert. Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Ich bitte um Entschuldigung, aber ich würde die Diskussion aus Sicht der AG 3 doch gerne ein bisschen von diesem Thema Sicherheitsanforderungen loslösen und stattdessen mehr an das anknüpfen, was Herr Brunsmeier auch schon durch das von ihm zitierte Papier

aufgeworfen hat: Wofür brauchen wir Verordnungsermächtigungen? Wenn ja, wie sollen sie ausgestaltet sein? Es gibt sowohl Verordnungen mit Zustimmung des Bundestags als auch mit Zustimmung des Bundesrats.

Ich glaube, wir sollten uns noch einmal Gedanken darüber machen und einen Vorschlag erarbeiten. Wenn wir immer nur auf die anderen Arbeitsgruppen gucken - wir haben das schon an anderer Stelle versucht -, kommen wir nicht zu einem Ergebnis. Ich würde vorschlagen, dass wir den Spieß mal umdrehen und aus unserer Sicht einen Vorschlag machen.

Die Frage, welche Rechtsqualität bestimmte Regelungen haben müssen, ist eine originär juristische Fragestellung. Dafür können wir mal einen Vorschlag machen. Bei den Sicherheitsanforderungen wird es im Detail ein bisschen schwierig, aber ich glaube, bei den Kriterien ist es nicht so schwierig, dass man dazu einen Vorschlag macht und mal hört, was die anderen dazu sagen, dass wir also einmal in Vorleistung treten.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** „Freiwillige vor!“ kann ich da nur sagen. Wenn Sie das anbieten, sollten wir von dem Angebot natürlich gerne Gebrauch machen, denke ich. Okay? Gut.

**Martia Rickels:** Ich schreibe aber keine Verordnungsermächtigung.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das hatte ich jetzt gedacht. Gut, dann beenden wir den Punkt mit diesem Zusatz für heute.

**Tagesordnungspunkt 11**

Verschiedenes

**Übersicht der Geschäftsstelle zum Zeit- und Arbeitsplan der AG 2**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wir haben einen Vorschlag für einen Umlagebeschluss unter dem Gesichtspunkt der Erweiterung der Aufga-

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

ben des Vertrags, der mit dem UfU-Institut besteht, zirkuliert. Die Geschäftsstelle sowie die beiden Vorsitzenden haben sich davon überzeugt, dass in der Tat noch zusätzlicher Bearbeitungsbedarf über das zu Anfang Eingeschätzte hinaus besteht und dass es sinnvoll ist, diesen Bedarf durch ergänzende Bearbeitung durch das UfU vorbereiten zu lassen. Deshalb schlicht der Vorschlag und die Bitte, sich diesen Beschlussvorschlag im Umlageverfahren anzusehen und sich, wenn möglich, dazu zu entschließen, ihm per E-Mail zuzustimmen. Es würde das Bild mit Blick auf die Arbeitsgruppe 2 - aus meiner Sicht jedenfalls - sicherlich nicht verschlechtern, wenn die Zustimmung aus dem Bereich der Mitglieder der AG 2 gut ausfallen würde. Danke.

Das war meine Bemerkung unter dem Punkt „Verschiedenes“.

Gibt es weitere Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir haben das Verschiedene unter den jeweiligen spezifischen Gesichtspunkten zum Teil bereits erörtert. Wenn es dabei bleibt, dann danke ich Ihnen ganz herzlich für die Teilnahme an der Sitzung, für rege Diskussionen und für befruchtende Vorschläge.

Ich denke, wir sind insgesamt auf einem Weg, der versprechen könnte, dass die Zielerreichung jedenfalls für die AG 2 nicht gänzlich ausgeschlossen erscheint, um es einmal vorsichtig zu formulieren. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen alles Gute und eine gute Heimfahrt. Danke schön.

(Sitzungsende: 15.30 Uhr)

Die Vorsitzenden

Hubert Steinkemper

Klaus Brunsmeier